



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Vorab per E-Mail:

Präsidentin des Bayerischen Landtages
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.11 – BK7400 – 3.95 864¹

München, 31. Mai 2017
Telefon: 089 2186 2667

**Interpellation der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl,
Günther Felbinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) vom 18.05.2016
„Bewegtes Lernen 2020“**

Anlagen: 4 (Sportindex, Schulsportstätten, Sport nach 1 in Schule und
Verein, Schulsportwettbewerbe), jeweils 6-fach
5 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Interpellation „Bewegtes Lernen 2020“ der Fraktion Freie Wähler sind
folgende Präambel und Gliederung vorangestellt:

„Präambel

In puncto Sport und Bewegung liegt an Bayerns Schulen einiges im Argen. Tendenziell hat – trotz gegenteiliger Absichtserklärungen der politisch Verantwortlichen – die offizielle Zahl der Sportstunden in den letzten 20 Jahren ab-, statt zugenommen. Zusätzliche Angebote existieren oftmals nur auf dem Papier und werden an den Schulen aus ganz unterschiedlichen Gründen nicht gelebt. Dabei wäre mehr Bewegung an den Schulen wichtiger denn je, da die Lehrpläne zunehmend verdichtet sind und viele Schülerinnen und Schüler aufgrund des Einflusses der digitalen Medien und oftmals fehlender Vorbilder im Elternhaus kaum noch Sport treiben. Um dem vielfach konstatierten Bewegungsmangel der Kinder und Jugendlichen zu begegnen, sollte man im Idealfall schon präventiv tätig werden. Die Faktenlage spricht eine deutliche Sprache: Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen nicht nur positive Zusammenhänge zwischen Sport und körperlicher Gesundheit, sondern auch einen positiven Einfluss von Bewegung auf kognitive Fähigkeiten und damit die schulischen Leistungen. Auch die soziale Komponente des Sportunterrichts kann man nicht hoch genug werten – auch vor dem Hintergrund der Integration von

zunehmend mehr Flüchtlingskindern. Diese Interpellation soll den Anstoß geben, nach rund 15 Jahren des weitgehenden Stillstands die vorhandenen Defizite aufzuzeigen und geeignete Schlüsse zu ziehen, um den Sport und das bewegte Lernen in Bayern tatsächlich in Fahrt zu bringen. Ziel ist es insbesondere, dem Sportunterricht in der Schule ein höheres Gewicht zu verleihen. Nicht zuletzt kann der Schulsport einen nachhaltigen Lebensstil fördern, der einer gesunden Ernährung, Bewegung und Sport lebenslang viel Raum gibt.

Gliederung

I. Basissportunterricht und differenzierter Sportunterricht

I. a. Grundschulen

I. b. Weiterführende Schulen

II. Differenzierter Sportunterricht

III. Schwimmen

IV. Leistungssport

V. Zusatzangebote „Bewegte Schule“/Sport im Ganztage

V. a. Zusatzangebote

V. b. Sport im Ganztage

V. c. Schulsportwettbewerbe

V. d. Schulsportkurse

VI. Sportlehrerausbildung

VII. Räumlichkeiten für den Sportunterricht/Ausstattung der Sporthallen

VIII. Ergonomie im Klassenzimmer (Bewegtes Sitzen)

IX. Gesundheit/Prävention“

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH), dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI), dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) beantworte ich die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkung zur Antwort der Bayerischen Staatsregierung

Sport, Spiel und Bewegung sind wesentliche Bestandteile ganzheitlicher Bildung. Im Mittelpunkt steht dabei nicht nur die Erziehung zum Sport, d.h. die Hinführung an eine gesunde Lebensführung mit langfristiger regelmäßiger sportlicher Betätigung, sondern auch die Gesundheitserziehung, die Werteerziehung sowie die Stärkung der sozialen und personalen Kompetenz. Gerade im Hinblick auf den Stellenwert des Sports u.a. als einziges Bewegungsfach in der Schule und die damit einhergehende Möglichkeit der Rhythmisierung des Schulalltags geht es ebenso um die Förderung der kognitiven Entwicklung der Kinder

und Jugendlichen. Die Sport- und Bewegungserziehung ist an den Schulen Bayerns aber keineswegs auf den in den Stundentafeln verbindlich verankerten Sportunterricht beschränkt. Vielmehr schließt sie unter ganzheitlicher Betrachtung des schulischen Alltags vormittägliche Bewegungsinitiativen wie „Voll in Form“ ebenso mit ein wie außerunterrichtliche Anknüpfungspunkte, z.B. im Rahmen der Schulsportwettbewerbe, des Sport-nach-1-Modells und des schulischen Ganztags.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der sog. Sportindex, d.h. der landesweite Quotient aus Sportstunden und Sportklassen, als Indikator für den Stellenwert des Schulsports ungeeignet ist. Die in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen und Zeitreihenvergleiche negieren insbesondere die großen bildungspolitischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte ebenso wie die Dimension der bildungspolitischen Gesamtaufgabenstellung und die damit für die Bayerische Staatsregierung zwangsläufig einhergehende Notwendigkeit einer Priorisierung des staatlichen Mitteleinsatzes in allen Bereichen. Für die Forderung nach einer verpflichtenden dritten oder täglichen Sportstunde gilt dies umso mehr, als eine Ausweitung der in den Stundentafeln verpflichtend verankerten Sportstunden zu einer Ausweitung der wöchentlichen Gesamtstundenumfänge führen würde, die – sofern nicht andere Fächer gekürzt würden – in der überwiegenden Anzahl an Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler mit der Erteilung von zusätzlichem verbindlichen Nachmittagsunterricht einherginge.

Eine Quantitätsdiskussion um den Sportunterricht verkennt schließlich nicht nur die zielgerichteten Anstrengungen der Bayerischen Staatsregierung, weiterhin die Erteilung eines qualitativ hochwertigen Sportunterrichts sicherzustellen, sondern auch die großen Lern- und Bildungschancen, die sich dem Sport an der Schule ergänzend zum eigentlichen Sportunterricht z.B. im Rahmen des schulischen Ganztags eröffnen und die, wie namhafte wissenschaftliche Studien übereinstimmend zeigen, von den Schulen insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Sportvereinen für die Schülerinnen und Schüler konsequent genutzt werden.

Der hohe Stellenwert des Sports im schulischen Kontext für die Bayerische Staatsregierung zeigt sich in vielen Bereichen, insbesondere

- an der in Theorie und Praxis fundierten universitären Sportlehrerausbildung sowie an den hochwertigen Angeboten der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht,
- am im bundesweiten Vergleich ebenso umfangreichen wie vielfältigen Angebot der schulsportlichen Wettbewerbe einschließlich des Bereichs des Behindertensports,
- an der bundesweit viel beachteten, mit dem bayerischen Sport gemeinsam erarbeiteten Konzeption zur dualen Karriere bayerischer Talente in Schule und Nachwuchsleistungssport und
- am Aufbau des Sport-nach-1-Modells, mit dem die Bayerische Staatsregierung im Sport zusammen mit dem Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) bereits vor 25 Jahren Kernanliegen schulischer Ganztagsangebote mit einem nachhaltigen Konzept erfolgreich auf den Weg gebracht hat.

Der Stellenwert des Schulsports für die Bayerische Staatsregierung zeigt sich zu guter Letzt an der außerordentlichen Art und Weise, wie die Bayerische Staatsregierung die Kommunen in ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung als Träger des Schulaufwands (worunter auch die Bereitstellung geeigneter Schulsportstätten fällt) unterstützt. So wurden in den letzten Jahren im Rahmen des Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) nicht nur stetig die Kostenrichtwerte für Sporthallen und Schwimmbäder erhöht und der Fördersatz-Orientierungswert auf nunmehr 50 % angehoben. Entscheidend wurde in der gemeinsamen Abstimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) mit dem StMFLH die staatliche Förderung für Generalsanierungen von schulisch genutzten Schwimmbädern, Sporthallen und Außensportanlagen verbessert. Bei Absenkung der bedarfsnotwendigen Sportklassenanzahl als Fördervoraussetzung ermöglicht eine erweiterte Bestandsschutzregelung, dass der Förderung von Generalsanierungen auch Flächen zugrunde gelegt werden können, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen. Die Förderung

erfolgt hierbei im Umfang der ursprünglich geförderten Neuerrichtung, sofern es sich bei den Fördermitteln um an die Kommune ausgereichte Landesmittel gehandelt und der Freistaat insoweit einen entsprechenden kommunalen Bedarf anerkannt hat. Im Rahmen des geltenden Förderrechts kommt damit die Bayerische Staatsregierung den Kommunen Bayerns spürbar entgegen und leistet einen herausragenden Beitrag für den Erhalt der schulisch bedarfsnotwendigen Sportstätteninfrastruktur in ihrer über den Schulsport weit hinausgehenden Bedeutung für die Kommunen.

Bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen haben zusätzlich zu den bereits genannten Staatsministerien nachstehende Behörden und Institutionen eine fachbezogene Unterstützung geleistet: Bezirksregierungen, Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Landkreise, Kreisfreie Städte, Bayerische Landesstelle für den Schulsport (Laspo), BLSV, Bayerische Sportjugend sowie Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg und Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wie bei der Beantwortung von Schriftlichen Anfragen wurde zur Vermeidung sonst entstehenden Verwaltungsaufwands insbesondere an den Schulen Bayerns auf Vollerhebungen verzichtet. Hingegen wurde das der Bayerischen Staatsregierung und den nachgeordneten Behörden vorliegende Material – soweit vom Aufwand her vertretbar – für die Beantwortung ausgewertet.

I. Basissportunterricht und differenzierter Sportunterricht

I. a. Grundschule

1. *Wie hat sich der Sportindex an den bayerischen Grundschulen innerhalb der letzten 20 Jahre entwickelt (unterteilt nach Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)*

2. *Wie stellte sich im Vergleich dazu der Sportindex an den bayerischen Grundschulen für das Schuljahr 1990/91 dar (unterteilt nach Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?*

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Stundentafel des Lehrplans für die bayerischen Grundschulen vom 22. Mai 1981, der auch für das Schuljahr 1990/91 gültig war, wies zwei Stunden Pflichtsportunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 aus. Dazu kamen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 noch zwei weitere Stunden Basissportunterricht als Pflichtstunden, bei deren Durchführung jedoch die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen waren.

Seit dem Schuljahr 2002/03 beträgt der Sportindex an der Grundschule in allen Regierungsbezirken einheitlich 2,00 in der Jahrgangsstufe 1 bzw. 3,00 in den Jahrgangsstufen 2 bis 4, da gemäß der seit diesem Schuljahr geltenden Stundentafel an der Grundschule in den Klassen der Jahrgangsstufe 1 je zwei Sportstunden und in den Klassen der Jahrgangsstufen 2 bis 4 je drei Sportstunden verbindlich zu erteilen sind und an Grundschulen eine Sportklasse grundsätzlich einer Regelklasse entspricht. Mit den Stundenzuweisungen an die Staatlichen Schulämter für die Unterrichtsversorgung können an allen Schulen der Pflichtunterricht abgedeckt und die notwendigen Gruppenbildungen vorgenommen werden. Die Entwicklung des Sportindex auch für das Schuljahr 1990/91 kann den Übersichten 1 und 2 in Anlage 1 entnommen werden.

3. *Wie viel Prozent der in den Lehrplänen der bayerischen Grundschulen verankerten Sportstunden sind in den vergangenen 20 Jahren nach Plan gehalten worden (unterteilt nach Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?*

4. *Wie viel Prozent der in den Lehrplänen der bayerischen Grundschulen verankerten Sportstunden fielen in den vergangenen 20 Jahren ersatzlos aus bzw. wurden nicht planmäßig erteilt (unterteilt nach Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?*

5. *Wie lauten die Hauptursachen für die Unterrichtsausfälle im Schulsport in den vergangenen 20 Jahren (unterteilt nach Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?*

Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5:

In den Regierungsbezirken wurden alle in der Stundentafel verankerten Sportstunden nach den Vorgaben in der Stundentafel für die Klassenbildung eingeplant und entsprechend mit Lehrerstunden hinterlegt. Die seit dem Schuljahr 2005/06 jährlich an den staatlichen Schulen in Bayern durchgeführte Erhebung zum Unterrichtsausfall misst die nicht planmäßig erteilten Lehrerstunden, d.h. die kurzfristigen, unvorhersehbaren Abweichungen (z.B. Krankheit, Fortbildungen, Schülerfahrten) gegenüber dem regulären Stundenplan. Da hierbei keine Erfassung der betroffenen Unterrichtsfächer erfolgt, erlauben die Daten keine sportspezifischen Aussagen zum Unterrichtsausfall.

Die Stunden, die vorhersehbar über die Dauer eines ganzen Schuljahres nicht erteilt werden können, stehen aus den Amtlichen Schuldaten zwar fächerspezifisch, jedoch ohne Angabe von Gründen zur Verfügung. Nachstehend wird dieser Unterrichtsausfall im Fach Sport in tabellarischer Übersicht für die Schuljahre 2005/06 mit 2015/16 an den Grund- und Mittelschulen ausgewiesen.

Nicht eingerichteter Unterricht im Fach Sport an Grund- und Mittelschulen in den Schuljahren von 2005/06 mit 2015/16

| Schuljahr | Nicht eingerichteter Unterricht an Grund- und Mittelschulen im Fach gegenüber der Soll-Stundenzahl gemäß Stundentafel | | |
|-----------|---|----------------|------------------|
| | Sport männlich | Sport weiblich | Sport koedukativ |
| 2005/06 | 0,1 % | 0,1 % | 0,0 % |
| 2006/07 | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| 2007/08 | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| 2008/09 | 0,1 % | 0,1 % | 0,0 % |
| 2009/10 | 0,1 % | 0,1 % | 0,0 % |
| 2010/11 | 0,1 % | 0,1 % | 0,1 % |
| 2011/12 | 0,1 % | 0,2 % | 0,1 % |
| 2012/13 | 0,1 % | 0,2 % | 0,2 % |
| 2013/14 | 0,0 % | 0,1 % | 0,1 % |
| 2014/15 | 0,1 % | 0,1 % | 0,0 % |
| 2015/16 | 0,2 % | 0,3 % | 0,1 % |

6. *Im Rahmen der Göttinger Interventionsmaßnahme „fit für pisa“ – getragen von Sportvereinen und Kinderärzten – wurden über viele Jahre hinweg in der gesamten Grundschulzeit die obligatorischen zwei (Schul-)Sportstunden pro Woche durch drei weitere Sportstunden ergänzt (insgesamt also fünf Wochenstunden Sport) – mit folgendem Ergebnis:*

- *Am Ende der 4. und am Ende der 5. Klasse zeigten die Schüler der Interventionsgruppe (IG) eine signifikant höhere körperlich-sportliche Aktivität als die Schüler der Kontrollgruppe (KG).*
- *Am Ende der 6. Klasse verbrachten die Schüler der IG signifikant weniger Zeit vor dem Fernseher als die Schüler der KG.*
- *Am Ende der 4. Klasse spielten die Schüler der IG signifikant seltener mit einer Spielkonsole als die Schüler der KG.*

Inwieweit sind die Erkenntnisse dieser Interventionsmaßnahme in Bayern bekannt und haben in den Schulkonzepten Niederschlag gefunden?

Studien zu zusätzlichen Bewegungsangeboten belegen regelmäßig deren Wirksamkeit. Aus diesem Grund hat der Schulsport einen unbestritten hohen Stellenwert in der bayerischen Bildungspolitik. Dies zeigt auch die konsequente Verankerung an verbindlich zu erteilenden Sportstunden in der Stundentafel.

Darüber hinaus unterstützen zusätzliche Initiativen wie die verbindliche Umsetzung von „Voll in Form“ die Bewegungserziehung und ergänzen die Lerninhalte des Unterrichtsfachs Sport. Näheres wird in Abschnitt V ausgeführt.

7. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wurde „Die tägliche Sportstunde in der Grundschule“ (fünf Wochenstunden Sport) vor einigen Jahren erfolgreich flächendeckend umgesetzt. Evaluationsergebnisse zeigen auch hier, dass sich neben der Motorik auch die Konzentrationsfähigkeit der Kinder im Vergleich zu den Werten an Kontrollschulen signifikant verbessert hat. Welche Schlüsse wurden daraus für Bayern gezogen?

Laut Angaben der dort zuständigen Ministerien wurde weder in Baden-Württemberg noch in Nordrhein-Westfalen die tägliche Sportstunde in der Grundschule eingeführt. Vielmehr wurden in beiden Ländern im Grundsatz die in den Stundentafeln z.T. als Gesamtkontingent ausgewiesenen Sportstunden (durchschnittlich in der Regel 3 Wochenstunden pro Jahrgangsstufe) mit außerunterrichtlichen Angeboten im Ganzttag kombiniert und so tägliche Bewegungszeiten geschaffen. Derartige Angebote sind insoweit auch in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen auf Ganztags-Grundschulen beschränkt.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen widerspricht deshalb explizit der der Frage 7 zugrundeliegenden Darstellung, das Projekt sei in Nordrhein-Westfalen erfolgreich flächendeckend umgesetzt und verweist in diesem Zusammenhang auf die dafür erforderlichen Ressourcen.

Die Umsetzungsmodelle täglicher Bewegungszeiten an Ganztags-Grundschulen in der Kombination von verpflichtendem Sportunterricht mit entsprechenden Zusatzangeboten sind somit in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen mit denjenigen in Bayern vergleichbar (vgl. hierzu o. die Antwort zu Frage 6).

8. In den meisten deutschen Bundesländern (darunter die bevölkerungsreichen) haben die Schüler in der ersten Jahrgangsstufe mindestens drei Pflichtstunden Sport. In Bayern sind dagegen ausgerechnet in der Übergangsphase vom bewegungsreichen Kindergarten in die bewegungsarme Schule nur zwei Sportstunden verpflichtend. Warum gibt es in Bayern in der ersten Grundschulklasse nach wie vor nur zwei verpflichtende Sportstunden?

Die Ausstattung der Stundentafel der Grundschule basiert auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Stellen und Haushaltsmittel. Entsprechend diesen Kapazitäten werden die gesamte Klassenbildung vorgenommen und zusätzlich Verbesserungen in der Unterrichtsversorgung

an den Grund- und Mittelschulen durchgeführt. Derzeit liegen die Schwerpunkte auf einer kontinuierlichen Sprachförderung für den Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, auf einem beständigen Ausbau der Unterstützungsmaßnahmen für die Inklusion, auf dem weiteren Ausbau des Ganztagschulangebots sowie auf dem Erhalt der kleinen Grundschulstandorte.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Stundentafel und der LehrplanPLUS für die bayerische Grundschule insbesondere für den Anfangsunterricht ausreichende Spiel- und Bewegungsphasen im Rahmen eines rhythmisierten Unterrichts vorsehen, um der Situation der Schulanfänger Rechnung zu tragen. Damit wird den Schülerinnen und Schülern Zeit und Raum für sportliche Betätigung gegeben. Hinzu kommen die gemäß Nr. 2 der Bestimmungen zu Anlage 1 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO) neben dem in der Stundentafel verankerten Sportunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 innerhalb des Unterrichts regelmäßig durchzuführenden Bewegungsübungen nach dem Konzept „Voll in Form“ sowie weitere Zusatzangebote.

9. Welche konkreten Bestrebungen gibt es derzeit im bayerischen Kultusministerium, den Sportunterricht von der ersten bis zur vierten Klasse stundenplanmäßig auszubauen, speziell die dritte Sportstunde in der 1. Jahrgangsstufe verpflichtend einzuführen?

10. Wie wird der aktuelle Entwicklungsstand beim Vorhaben, an den Grundschulen in Bayern eine tägliche Sportstunde verbindlich einzuführen bewertet?

Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Für die in der Antwort zu Frage 8 genannten Schwerpunkte wird derzeit eine erhebliche Größenordnung an Unterrichtskapazitäten aufgewendet. Die Einführung einer 3. Sportstunde in der Jahrgangsstufe 1 kann aus den bereits dargestellten Gründen derzeit nicht prioritär behandelt werden und muss weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten bleiben.

9 a. *Wie viele zusätzliche Stellen wären hierfür für die dritte Sportstunde in der 1. Jahrgangsstufe notwendig?*

Da in der Grundschule die Einführung der 3. Sportstunde in der Jahrgangsstufe 1 in einem Schritt erfolgen müsste, bedeutet dies bei derzeit rund 4.580 (Stand: 01.08.2016) Klassen 163 zusätzliche Stellenäquivalente, die zur Realisierung erforderlich wären. Über die Bereitstellung zusätzlicher Stellenäquivalente entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

10 a. *Wie viele zusätzliche Stellen wären hierfür notwendig und ist dieser Bedarf durch die zu erwartenden Studienabgänger abzudecken?*

Auf der Basis der Klassenzahlen zum Stand 01.08.2016 wären für eine tägliche Sportstunde in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich 1608 Stellenäquivalente erforderlich. Über die Bereitstellung zusätzlicher Stellenäquivalente entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

Die derzeitige Lehrerbedarfsprognose weist jedoch grundsätzlich etwa bis zum Jahr 2022 einen deutlichen Lehrerbedarf für das Lehramt an Grundschulen aus.

Da der konkret zu berechnende Lehrerbedarf für das jeweils nächste Schuljahr neben den Schülerzahlen von zahlreichen weiteren Faktoren wie z.B. der Zahl der Ruhestandsversetzungen, der Beurlaubungsanträge, Kündigungen, Elternzeiten, Altersteilzeiten, Teilzeitanträge u.a. abhängt, kann jeweils erst dann, wenn alle diese Anträge vorliegen und umgesetzt sind, eine exakte Bedarfsberechnung vorgenommen werden, die dann die Zahl der Anstellungsmöglichkeiten festlegt.

Neben den zu erwartenden Studienabgängern sind für die Anstellung jeweils auch Wartelistenbewerber sowie Freie Bewerber aus anderen Bundesländern und EU-Staaten einzuberechnen. Die Frage nach einer möglichen Abdeckung kann daher zum einen nicht allein von den Studienabgängern abhängig gemacht werden, zum anderen ist die Situation des nächsten Einstellungstermins exakt erst jeweils ab Juni ermittelbar.

11. *Wie hoch ist der prozentuale Anteil der staatlichen Grundschulen in Bayern, an denen es mindestens eine Sportfachlehrkraft (Grundschullehrkraft mit nicht vertieftem Fach Sport, Fachlehrer Sport, Diplomsportlehrer, Sportlehrer im freien Beruf, Grundschullehrkraft mit Weiterbildungslehrgang Sport im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung) gibt (unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

Der Unterricht an Grundschulen wird nicht nach dem Fachlehrerprinzip, sondern durch Lehrkräfte mit einer schulartbezogenen Ausbildung erteilt. Demnach erwerben Grundschullehrkräfte eine Lehrbefähigung für die Schulart Grundschule, innerhalb der zunächst grundsätzlich alle Fächer unterrichtet werden dürfen.

Jede Lehrkraft erwirbt mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen auch die Fakultas für das Fach Sport (ausgenommen der Bereich Schwimmen). Damit unterrichtet an Grundschulen folgender Personenkreis das Fach Sport:

- Lehrkräfte mit dem Unterrichtsfach Sport (neue Lehrerbildung)
- Lehrkräfte, die das Didaktikfach Sport an der Universität gewählt haben (neue Lehrerbildung)
- Volksschullehrer mit Sportausbildung (alte Lehrerbildung)
- Fachlehrer mit der Fächerverbindung Sport
- Lehrkräfte, die zwar in der ersten Phase ihrer Lehramtsausbildung (Studium) das Fach Sport nicht gewählt haben, im Vorbereitungsdienst jedoch verpflichtend im Rahmen des Klassenlehrerprinzips auch auf dieses Fach vorbereitet werden und nach der Einstellung durch den Besuch von Veranstaltungen im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung weitere Fachkompetenz aufbauen.

Aufgrund der besonderen Situation im Schulsport wird jedoch Wert darauf gelegt, dass der Sportunterricht von Lehrkräften erteilt wird, die entweder über eine Qualifikation im Rahmen einer universitären Ausbildung mit dem Fach Sport als Unterrichtsfach oder Didaktikfach der Grundschule gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13.03.2008 bzw. eine Qualifikation im Rahmen einer Fachlehrerausbildung mit dem Fach Sport in der Fächerverbindung verfügen oder diese im Rahmen von

Fortbildungsmaßnahmen erworben haben. Um die genaue Anzahl dieser Lehrkräfte zu ermitteln, müsste an den Regierungen jeder Personalakt der rund 26.000 voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte an Grundschulen einzeln durchgesehen und statistisch ausgewertet werden. Dies würde einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand darstellen.

12. Wie hoch war innerhalb der vergangenen 20 Jahre der prozentuale Anteil der Sportstunden an bayerischen Grundschulen, die nicht von einer Sportfachlehrkraft gehalten wurden (unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

12 a. Wie hoch war im Schuljahr 2014/15 und Schuljahr 2015/16 der prozentuale Anteil der Sportstunden an bayerischen Grundschulen, die nicht von einer Sportfachlehrkraft gehalten wurden (unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort zu den Fragen 12 und 12 a:

Aufgrund des Klassenlehrerprinzips ist für Grundschulen das Fach Sport prioritär von der Klassenlehrkraft zu unterrichten. Alle Klassenlehrkräfte verfügen über die Fakultas für das Fach Sport.

13. Welche Inhalte enthält das derzeitige Weiterbildungskonzept in Bayern, um fachfremde Grundschullehrkräfte zur Erteilung des Sportunterrichts fortzubilden?

Das Konzept umfasst schulartspezifisch sowohl die Lehrgangreihe „Fit für den Sportunterricht der Grundschule“ als auch themenbezogene Tages- und Mehrtageslehrgänge (z.B. die Fortbildungen „Stark von Anfang an – Rückenfitness in der Grundschule“, „Laufen mit Köpfchen – Orientierungslauf als Integrationsprojekt“, „Volley spielen lernen in den Jgst. 2-6“) sowie hierauf aufbauende zusätzliche Angebote der Bezirksregierungen. Für nicht laufbahnmäßig ausgebildete Sportlehrkräfte hat die Fortbildung „Fit für den Sportunterricht der Grundschule“ zentrale Bedeutung. Hierbei werden Grundschullehrkräfte im Laufe eines Kalenderjahres in zwei Wochenlehrgängen in den Sportarten des Sportunterrichts der Grundschule auf der Grundlage des LehrplanPLUS der Grundschule und der Anforderungen der Sicherheitserziehung und des Unfallschutzes fortgebildet. Insbesondere werden die Grundsportarten des Sportunterrichts der Grundschule behandelt und darüber hinaus z.B.

Organisation des Sportunterrichts, Umgang mit entwicklungsbedingten Lernvoraussetzungen, rechtliche Grundlagen des Schulsports sowie Aspekte der Inklusion.

Für die Erteilung von Schwimmunterricht ist eine gesonderte Qualifikation erforderlich. Nicht laufbahnmäßig ausgebildete Sportlehrkräfte müssen hierfür die Weiterbildung „Schwimmen Phase I“ erfolgreich bestehen. Die Weiterbildung thematisiert in sechs Halbtagen zentrale Sicherheitsanforderungen des Schwimmunterrichts und die Inhalte des LehrplanPLUS der Grundschule im Schwimmen, z.B. Wassergewöhnung, kleine Spiele im Wasser, Methodik der einzelnen Schwimmarten und Grundlagen der Wasserrettung jeweils in Theorie und Praxis. Die Anmeldung setzt den Nachweis eines gültigen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze voraus.

Darüber hinaus besteht für alle Grundschullehrkräfte die Möglichkeit, auch regelmäßig schulartübergreifende Fortbildungen, z.B. „Leichtathletik – Bundesjugendspiele attraktiv gestalten in den Jgst. 3-6“, oder „Inklusion im Sportunterricht“ zu besuchen.

14. Wie viel Prozent und in absoluten Zahlen der Grundschullehrkräfte in Bayern haben diese Weiterbildungsangebote in den letzten zehn Jahren in Anspruch genommen (unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Allein an den in der Antwort zu Frage 13 genannten grundschulspezifischen Fortbildungsmaßnahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht haben in den letzten zehn Jahren 5.853 Grundschullehrkräfte teilgenommen. Diese Lehrgangsmassnahmen hatten ein Fortbildungsvolumen von insgesamt 34.678 Tagen. Auf die Bezirke verteilt sich die genannte Teilnehmerzahl wie folgt:

„Fit für den Sportunterricht der Grundschule“

| | |
|---------------|-------------|
| Oberbayern | 1141 |
| Niederbayern | 326 |
| Oberfranken | 156 |
| Mittelfranken | 271 |
| Unterfranken | 265 |
| Oberpfalz | 191 |
| Schwaben | 537 |
| Gesamt | 2887 |

Weiterbildung Schwimmen

| | |
|---------------|-------------|
| Oberbayern | 405 |
| Niederbayern | 127 |
| Oberfranken | 59 |
| Mittelfranken | 169 |
| Unterfranken | 224 |
| Oberpfalz | 64 |
| Schwaben | 283 |
| Gesamt | 1331 |

„Stark von Anfang an“ – Rückenfitness in der Grundschule

| | |
|---------------|------------|
| Oberbayern | 106 |
| Niederbayern | 46 |
| Oberfranken | 43 |
| Mittelfranken | 94 |
| Unterfranken | 64 |
| Oberpfalz | 39 |
| Schwaben | 50 |
| Gesamt | 442 |

„Laufen mit Köpfchen – Orientierungslauf als Integrationsprojekt“

| | |
|---------------|------------|
| Oberbayern | 148 |
| Niederbayern | 71 |
| Oberfranken | 41 |
| Mittelfranken | 47 |
| Unterfranken | 47 |
| Oberpfalz | 54 |
| Schwaben | 32 |
| Gesamt | 440 |

„‘Volley spielen‘ lernen in den Jgst. 2-6“

| | |
|---------------|------------|
| Oberbayern | 229 |
| Niederbayern | 77 |
| Oberfranken | 63 |
| Mittelfranken | 140 |
| Unterfranken | 96 |
| Oberpfalz | 70 |
| Schwaben | 78 |
| Gesamt | 753 |

Von einer prozentualen Angabe wird abgesehen, da diese nicht belastbar wäre. Zum einen würden durch den immanenten Rückbezug auf die Gesamtzahl an Grundschullehrkräften sowohl bereits für den Sportunterricht weitergebildete als auch laufbahnmäßig im Fach Sport ausgebildete Grundschullehrkräfte erfasst, die keiner grundständigen

Fortbildung für den Sportunterricht bedürfen. Zum anderen wäre zwingend zusätzlich die Anzahl an Grundschullehrkräften mit einzubeziehen, die sich durch die Teilnahme z.B. an weiteren grundschulspezifischen oder schulartübergreifenden Fortbildungen in den letzten zehn Jahren weiterqualifiziert haben.

Weitere Daten können aufgrund der vorliegenden Datenstruktur in der gegebenen Zeit nicht in der erforderlichen Tiefe ausgewertet werden bzw. stehen nicht zur Verfügung.

15. Welche Maßnahmen gibt es aktuell, um sicherzustellen, dass an allen staatlichen Grundschulen eine Sportfachlehrkraft beschäftigt ist und welche Maßnahmen sind angedacht, um die Fachlichkeit im Sport zu sichern?

Die am 01.10.2007 in Kraft getretene LPO I sieht in § 36 Abs. 1 Nr. 5 eine sog. Basisqualifikation im Sport für all diejenigen Studierenden des Lehramtes an Grundschulen vor, die Sport nicht als Unterrichtsfach gemäß § 35 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 LPO I gewählt haben. Damit ist gewährleistet, dass Lehrkräfte, die zukünftig Sportunterricht an bayerischen Grundschulen erteilen, bereits im Rahmen ihres Studiums mit den Grundanforderungen des Faches Sport bekannt gemacht werden und hierdurch der Grundstein für eine weitere fachliche Qualifizierung gelegt wird. Dem Erfordernis einer weiteren Qualifizierung wird durch die in der Antwort zu Frage 13 erläuterte deutliche Schwerpunktsetzung im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht seitens der Bayerischen Staatsregierung gegenwärtig und auch in Zukunft Rechnung getragen.

16. Inwieweit findet derzeit an den staatlichen Grundschulen eine Verzahnung des Schulsports mit anderem Fachunterricht (z.B. Musik, Sachunterricht) statt? Wieviele Wochenstunden entfallen hierbei auf das Fach Sport?

Die Verzahnung des Sportunterrichts mit anderen Fächern im Fachprofil des Sportunterrichts an der Grundschule ist im LehrplanPLUS fest verankert. Demnach bietet Sportunterricht viele Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Vor allem im Musikunterricht (z.B. Gestalten des Fest- und Jahreskreises, von Spielszenen und Tänzen)

sowie im Heimat- und Sachunterricht (z.B. Freizeitgestaltung, Sinnesorgane, Natur und Umwelt) gibt es zahlreiche Anlässe und Themenfelder, die gemeinsam gestaltet werden können. Durch die zahlreichen wechselseitigen Querverweise im LehrplanPLUS auf Fachlehrplanebene wird die vernetzte Struktur manifestiert und fächerübergreifender Unterricht systematisch gefördert. Die folgende Tabelle zeigt diese Struktur exemplarisch für die Jahrgangsstufen 1 und 2:

| | | |
|--|---|--|
| S1/2 Lernbereich 1: Gesundheit und Fitness | ↔ | HSU1/2 2.1: Körper und gesunde Ernährung |
| | ↔ | HSU1/2 2.2: Gefühle und Wohlbefinden |
| S1/2 Lernbereich 2: Fairness/ Kooperation/Selbstkompetenz | ↔ | Ethik 1/2: 1.2 Eigene Grenzen erkennen und Hilfe annehmen |
| | ↔ | Ethik 1/2: 1.3 Eigene Gefühle wahrnehmen und unterscheiden |
| | ↔ | Ethik 1/2: 2.4 Sich respektvoll und wertschätzend begegnen |
| | ↔ | HSU 1/2: 1.1 Zusammenleben in Familie, Schule und Gemeinschaft |
| | ↔ | Evangelische Religionslehre 3/4: 10 Sich Herausforderungen im Zusammenleben stellen |
| | ↔ | HSU 1/2: 2.2 Gefühle und Wohlbefinden |
| S1/2 Lernbereich 3: Freizeit und Umwelt | ↔ | Ethik 1/2: 4.1 Den Wert der Natur erfahren |
| | ↔ | HSU 1/2: 2.2 Gefühle und Wohlbefinden |
| | ↔ | HSU 1/2: 3 Natur und Umwelt |
| | ↔ | Katholische Religionslehre 1/2: 2 Die Größe und Vielfalt der Welt – Schöpfung Gottes |
| | ↔ | HSU 1/2: 5.2 Räume nutzen und schützen |
| S1/2 4.1 Laufen, Springen, Werfen/ Leichtathletik | ↔ | Musik 1/2: 1 Sprechen – Singen – Musizieren |
| | ↔ | Kunst 1/2: 4 Erfahrungswelten |
| | ↔ | Werken und Gestalten 3/4: 2 Materialien |
| | ↔ | Mathematik 1/2: 3.1 Messhandlungen durchführen |
| S1/2 4.2 Sich im Wasser bewegen/ Schwimmen | ↔ | HSU 1/2: 2.1 Körper und gesunde Ernährung |
| S1/2 4.3 Spielen und Wettfeiern mit und ohne Ball/ Kleine Spiele und Sportspiele | ↔ | Ethik 1/2: 2.2 Über Regeln nachdenken |
| | ↔ | HSU 1/2: 1.1 Zusammenleben in Familie, Schule und Gemeinschaft |
| S1/2 4.4 Sich an und mit Geräten bewegen/ Turnen und Bewegungskünste | ↔ | HSU 1/2: 2 Körper und Gesundheit |
| | ↔ | Ethik 1/2: 2.2 Über Regeln nachdenken |
| | ↔ | HSU 1/2: 5.3 Mobilität im Raum |
| | ↔ | HSU 1/2: 6 Technik und Kultur |
| | ↔ | Kunst 1/2: 2 Gestaltete Umwelt |
| | ↔ | Musik 1/2: 3 Bewegung – Tanz – |

| | | |
|---|---|--|
| | | Szene |
| | ↔ | Kunst 1/2: 5 Fantasiewelten |
| | ↔ | Mathematik 1/2: 2.1 Sich im Raum orientieren |
| | ↔ | Mathematik 1/2: 2.3 Geometrische Abbildungen erkennen und darstellen |
| S1/2 4.5 Sich körperlich ausdrücken und Bewegungen gestalten/ Gymnastik und Tanz | ↔ | Deutsch 1/2: 1.5 Szenisch spielen |
| | ↔ | Musik 1/2: 3 Bewegung – Tanz – Szene |
| | ↔ | Musik 1/2: 4 Musik und ihre Grundlagen |
| | ↔ | Kunst 1/2: 5 Fantasiewelten |
| S1/2 4.6 Sich auf Eis und Schnee bewegen/ Wintersport | ↔ | Ethik 1/2: 4.1 Den Wert der Natur erfahren |
| | ↔ | Ethik 1/2: 4.2 Die Natur schützen |
| | ↔ | HSU 1/2: 2.2 Gefühle und Wohlbefinden |

Durch die Stundentafel für die Grundschule sind für das Fach Sport in der Jahrgangsstufe 1 unabhängig vom Grundlegenden Unterricht zwei Stunden Sport, für die übrigen Jahrgangsstufen drei Stunden Sport vorgegeben. Je nach Umsetzung des Prinzips des fächerübergreifenden Unterrichts kommt es zu weiteren Bewegungszeiten im Grundlegenden Unterricht. Dies wird durch das Klassenlehrerprinzip strukturell unterstützt. Insbesondere im Fach Musik sollen durch den neu implementierten Lernbereich 3, „Bewegung – Tanz – Szene“, auch Elemente der körperlichen Bewegung in den Grundlegenden Unterricht miteingebracht werden. So führen z.B. die Schülerinnen und Schüler freie und metrisch gebundene Bewegungen koordiniert mit und ohne Musik aus oder tanzen Kindertänze und Tänze aus dem eigenen regionalen und kulturellen Bezugsraum.

17. Inwieweit wird der Sportunterricht an der Grundschule von der Staatsregierung als geeignetes Integrationsinstrument für Flüchtlingskinder und andere Kinder mit Migrationshintergrund gesehen?

Der Sportunterricht in der Grundschule leistet für alle Kinder – unabhängig von einem bestehenden Flucht- oder Migrationshintergrund – einen wesentlichen Beitrag zur Hinführung an eine gesunde Lebensführung mit regelmäßiger sportlicher Betätigung. Er ist förderlich für die kognitive Entwicklung und regt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung an. Neben der Hinführung der Schülerinnen und Schüler zur sportlichen Handlungsfähigkeit zielt der Sportunterricht auch auf die Erziehung durch Sport ab. Entsprechende Spiel- und Sportangebote unterstützen den

Erwerb grundlegender personaler und sozialer Kompetenzen. Dazu gehören u.a. Kooperationsfähigkeit, Fairness sowie Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit Werten, Normen und Vorbildern auseinander und entwickeln ein an den Grundwerten einer demokratischen Gesellschaft orientiertes Handeln. Der Sportunterricht trägt damit wesentlich zu einer ganzheitlichen Persönlichkeits- und Werterziehung bei. Darüber hinaus wird im Unterricht die tänzerische, musikalische und sportliche Vielfalt fremder Kulturen aufgegriffen. In diesem Sinne leistet der Sportunterricht einen Beitrag zur Integration.

Weitere Ausführungen zu diesen Aspekten enthält die Antwort zu Frage 44.

17 a. Gibt es bei den Sportangeboten für Flüchtlingskinder an den Grundschulen in Bayern Anknüpfungspunkte mit externen Kooperationspartnern, z.B. DOSB-Projekte, Sportverbände, Sportvereinen, Bayerischer Jugendring o.ä.?

Sport- und Bewegungserziehung spielen in der Grundschule über den Sportunterricht hinaus eine wesentliche Rolle. Neben Angeboten des außerunterrichtlichen Schulsports (z.B. schulsportliche Wettbewerbe) bestehen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Vereinen z.B. durch das Kooperationsmodell „Sport nach 1 in Schule und Verein“ oder im Rahmen des schulischen Ganztags.

18. Inwieweit wird beim Sportunterricht an den Grundschulen der Inklusion Rechnung getragen?

Auf der Grundlage des 2011 in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fraktionsübergreifend eingebrachten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben alle Schulen den Auftrag zum inklusiven Unterricht. Es werden die bisherigen Ansätze kooperativer und inklusiver Bildung wie Partnerklassen, Kooperationsklassen und Schulen mit Schulprofil Inklusion konsequent fortgeführt. Die allgemeinen Schulen werden fachlich unterstützt durch die spezialisierten Förderzentren in Bayern als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik, die auch weiterhin als alternativer Lernort fungieren können. An Schulen mit dem Schulprofil Inklusion werden

Lehrkräfte für Sonderpädagogik vor Ort in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden. Qualifizierte Lehrkräfte im Mobilen

Sonderpädagogischen Dienst (MSD) unterstützen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der sog.

Einzelinklusion im Sinne einer förderdiagnostischen Beratung.

Liegt eine Behinderung im sozialrechtlichen Sinne vor, werden die Kinder und Jugendlichen ggf. durch einen Schulbegleiter unterstützt, der von der

Eingliederungshilfe verantwortet wird. Voraussetzung ist ein

entsprechender Eingliederungshilfebedarf.

Bei allen Maßnahmen sollen dabei innerhalb des vorgegebenen

Gestaltungsrahmens Spielräume vor Ort auch für ein eigenverantwortliches Gestalten und Entwickeln von inklusiver Schule genutzt werden.

Zur Umsetzung der Maßnahmen stellt der Freistaat Bayern seit 2011

zusätzliche Lehrkräfte für inklusiven Unterricht zur Verfügung, womit u.a.

die Profilschulen ihr besonderes Profil ausbilden. An Staatlichen

Schulämtern wurde zur Beratung von Eltern und Lehrkräften zum Schuljahr 2013/14 eine interdisziplinäre, neutrale und mit der Eingliederungshilfe und

den kommunalen Schulaufwandsträgern vernetzte Inklusionsberatung für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen eingerichtet.

Der Sportunterricht als verbindliches Unterrichtsfach an den Grundschulen in Bayern ist Bestandteil der genannten Maßnahmen.

- In Fällen der Einzelinklusion richten Sportlehrkräfte ihren Sportunterricht an den Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler mit körperlich-motorischer Beeinträchtigung aus und ergreifen Differenzierungsmaßnahmen, z.B. im Rahmen von Spielen und Übungen, die sich an der jeweiligen Beeinträchtigung orientieren und eine Teilnahme der betroffenen Schülerinnen und Schüler zulassen. Hier können Mitschülerinnen und Mitschüler Hilfestellungen leisten.
- Der MSD für körperlich-motorische Entwicklung berät und unterstützt Schulleitungen und Lehrkräfte hinsichtlich eines individuellen Nachteilsausgleichs für die betreffenden Schülerinnen und Schüler und schlägt pädagogische Fördermaßnahmen vor.
- Zur Unterstützung der Lehrkräfte im Sportunterricht wird im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht in Zusammenarbeit mit dem Behinderten- und Rehabilitations-

Sportverband Bayern e.V. (BVS) eine Fortbildung für den Inklusionssportunterricht angeboten, die sich an Sportlehrkräfte aller Schularten richtet. Im Rahmen dieser Fortbildung zeigen speziell ausgebildete Referenten Möglichkeiten auf, das gemeinsame Sporttreiben von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen vielseitig und erlebnisreich zu gestalten. Neben der bestmöglichen motorischen Förderung des Einzelnen steht die soziale und personale Integration beim Bewältigen einer motorisch akzentuierten Aufgabe im Mittelpunkt.

18 a. *Gibt es spezielle inklusionsspezifische Fortbildungsangebote für den Sportunterricht für Grundschullehrkräfte? (bitte unter Angabe der Angebote und Ebene der Fortbildung, regional oder landesweit, ggfs. Kooperationspartner)*

Entsprechend den Hinweisen des BVS im Rahmen der Erarbeitung der Fortbildungskonzeptionen zur Inklusion im Sportunterricht werden Fortbildungen zu diesem Themenbereich bewusst schulartübergreifend angeboten (s. auch die Antwort zu Frage 18 b).

18 b. *Welche Fortbildungsinhalte in welchem zeitlichen Umfang und in welcher Anzahl wurden seit der Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeboten?*

Fortbildungen zur Inklusion im Sportunterricht werden im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht seit 2012 angeboten. Seither wurden 1.318 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fortgebildet. Im Einzelnen schlüsseln sich die Fortbildungen wie folgt auf:

| Jahr | Inhalt | Zeitumfang in Tagen | Anzahl der Lehrgänge |
|------|---|---------------------|----------------------|
| 2010 | Orientierungslauf BAS | 1 | 2 |
| 2011 | Orientierungslauf Sitzung des Lehrteams | 1 | 5 |
| | Laufen mit Köpfchen - Integration im Schulsport am Beispiel Orientierungslauf | 1 | 1 |
| 2012 | Führerschein für den Inklusionssport - Sport für Körperbehinderte | 1 | 1 |
| | Voll dabei – Führerschein für den Inklusionssportunterricht | 6 | 1 |

| | | | |
|------|---|---|----|
| | Multiplikatorenschulung Orientierungslauf | 4 | 1 |
| | Orientierungslauf - Planung Tageslehrgänge | 2 | 1 |
| | Orientierungslauf - Korrekturfahne Auer-Broschüre | 3 | 1 |
| | Orientierungslauf - Besprechung Lehrgangsprogramm Tageslehrgänge | 2 | 1 |
| | Orientierungslauf | 1 | 8 |
| 2013 | BVS Planung Inklusion | 1 | 2 |
| | Sport für Körperbehinderte - Planung der Inklusionslehrgänge | 1 | 8 |
| | Führerschein für den Inklusionssportunterricht | 6 | 1 |
| | Sport für Körperbehinderte – Inklusionssport | 2 | 1 |
| | Orientierungslauf | 1 | 9 |
| 2014 | Sport für Körperbehinderte – Inklusionssport | 1 | 1 |
| | Führerschein für den Inklusionssport - Sport für Körperbehinderte | 6 | 1 |
| | Badminton im Basissport - Spielformen für Anfänger und Könner | 3 | 1 |
| | Orientierungslauf | 1 | 10 |
| 2015 | Inklusion im Sportunterricht | 6 | 1 |
| | Badminton – Inklusionsaspekt | 2 | 2 |
| | Badminton – Spielformen für Anfänger und Könner ab Jgst. 5 | 3 | 3 |
| | Orientierungslauf | 1 | 8 |
| 2016 | Inklusion im Sportunterricht | 6 | 1 |
| | Badminton – Spielformen für Anfänger und Könner ab Jgst. 5 | 3 | 1 |
| | Basketball im Basissport - Jgst. 5 – 8 | 3 | 1 |

Darüber hinaus wird das Thema „Inklusion“ in weiteren sportartspezifischen und sportartübergreifenden Lehrerfortbildungsmaßnahmen etabliert. Das Angebot der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht ist im Internet eingestellt unter:

http://www.laspo.de/index.asp?b_id=555&k_id=5675&subk_id=15545

I. b. weiterführende Schulen

19. *Wie hat sich der Sportindex an den weiterführenden Schulen in Bayern innerhalb der letzten 20 Jahre entwickelt (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?*

20. *Wie stellte sich im Vergleich dazu der Sportindex der vorgenannten Schularten im Schuljahr 1990/91 dar (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?*

21. *Wie viel Prozent der in den Stundentafeln verankerten Sportstunden sind in den vergangenen 20 Jahren nach Plan gehalten worden (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?*

Antwort zu den Fragen 19, 20 und 21:

Der Sportindex an Mittelschulen sowie an staatlichen Realschulen und staatlichen Gymnasien für das Schuljahr 1990/91 sowie für die Schuljahre 1995/96 bis 2004/05 ist in der Übersicht 1 in Anlage 1 dargestellt. Der Übersicht 2 in Anlage 1 kann der Sportindex ab dem Schuljahr 2005/06 an diesen Schulen aufgeschlüsselt nach den Jahrgangsstufenbereichen 5-6 und 7-10 bzw. 7-11 entnommen werden.

22. Wie viel Prozent der in den Stundentafeln verankerten Sportstunden fielen in den vergangenen 20 Jahren ersatzlos aus bzw. wurden nicht planmäßig erteilt (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?

23. Wie lauten die Hauptursachen für die Unterrichtsausfälle im Schulsport in den vergangenen 20 Jahren (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?

Antwort zu den Fragen 22 und 23:

Die seit dem Schuljahr 2005/06 jährlich an den staatlichen Schulen in Bayern durchgeführte Erhebung zum Unterrichtsausfall misst die nicht planmäßig erteilten Lehrerstunden, d.h. die kurzfristigen, unvorhersehbaren Abweichungen gegenüber dem regulären Stundenplan. Da hierbei keine Erfassung der betroffenen Unterrichtsfächer erfolgt, erlauben die Daten keine sportspezifischen Aussagen zum Unterrichtsausfall.

Die Stunden, die vorhersehbar über die Dauer eines ganzen Schuljahres nicht erteilt werden können, stehen aus den Amtlichen Schuldaten zwar fächerspezifisch, jedoch lediglich ohne Angabe von Gründen zur Verfügung. Nachstehend wird dieser Unterrichtsausfall im Fach Sport in tabellarischen Übersichten für die Schuljahre 2005/06 mit 2015/16 an den Grund- und Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien ausgewiesen.

Nicht eingerichteter Unterricht im Fach Sport an Grund- und Mittelschulen in den Schuljahren von 2005/06 mit 2015/16

| Schuljahr | Nicht eingerichteter Unterricht an Grund- und Mittelschulen im Fach gegenüber der Soll-Stundenzahl gemäß Stundentafel | | |
|-----------|---|----------------|------------------|
| | Sport männlich | Sport weiblich | Sport koedukativ |
| 2005/06 | 0,1 % | 0,1 % | 0,0 % |
| 2006/07 | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| 2007/08 | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % |
| 2008/09 | 0,1 % | 0,1 % | 0,0 % |
| 2009/10 | 0,1 % | 0,1 % | 0,0 % |

| | | | |
|---------|-------|-------|-------|
| 2010/11 | 0,1 % | 0,1 % | 0,1 % |
| 2011/12 | 0,1 % | 0,2 % | 0,1 % |
| 2012/13 | 0,1 % | 0,2 % | 0,2 % |
| 2013/14 | 0,0 % | 0,1 % | 0,1 % |
| 2014/15 | 0,1 % | 0,1 % | 0,0 % |
| 2015/16 | 0,2 % | 0,3 % | 0,1 % |

Nicht eingerichteter Unterricht im Fach Sport an Realschulen in den Schuljahren von 2005/06 mit 2015/16

| Schuljahr | Nicht eingerichteter Unterricht an Realschulen im Fach gegenüber der Soll-Stundenzahl gemäß Stundentafel | | |
|-----------|--|----------------|------------------|
| | Sport männlich | Sport weiblich | Sport koedukativ |
| 2005/06 | 0,7 % | 0,6 % | - |
| 2006/07 | 0,7 % | 0,6 % | - |
| 2007/08 | 0,2 % | 0,4 % | - |
| 2008/09 | 0,1 % | 0,1 % | - |
| 2009/10 | 0,1 % | 0,1 % | - |
| 2010/11 | - | 0,1 % | - |
| 2011/12 | - | 0,0 % | - |
| 2012/13 | 0,0 % | 0,0 % | 0,5 % |
| 2013/14 | 0,0 % | 0,0 % | - |
| 2014/15 | 0,0 % | 0,0 % | - |
| 2015/16 | 0,1 % | 0,1 % | - |

Nicht eingerichteter Unterricht im Fach Sport an Gymnasien in den Schuljahren von 2005/06 mit 2015/16

| Schuljahr | Nicht eingerichteter Unterricht an Gymnasien im Fach gegenüber der Soll-Stundenzahl gemäß Stundentafel | | |
|-----------|--|----------------|------------------|
| | Sport männlich | Sport weiblich | Sport koedukativ |
| 2005/06 | 0,2 % | 0,2 % | 0,2 % |
| 2006/07 | 0,2 % | 0,1 % | - |
| 2007/08 | 0,1 % | 0,1 % | 0,2 % |
| 2008/09 | 0,2 % | 0,1 % | 0,1 % |
| 2009/10 | 0,1 % | 0,1 % | 0,1 % |
| Schuljahr | Nicht eingerichteter Unterricht an Gymnasien im Fach gegenüber der Soll-Stundenzahl gemäß Stundentafel | | |
| | Sport männlich | Sport weiblich | Sport koedukativ |
| 2010/11 | 0,1 % | 0,1 % | 0,3 % |
| 2011/12 | 0,1 % | 0,1 % | 0,1 % |
| 2012/13 | 0,1 % | 0,2 % | - |
| 2013/14 | 0,0 % | 0,1 % | - |
| 2014/15 | 0,2 % | 0,1 % | 0,1 % |
| 2015/16 | 0,2 % | 0,2 % | 0,1 % |

24. *Wie hat sich die Gesamtsumme des Schulsportetats in den vergangenen 20 Jahren entwickelt und in welchem Umfang wurde hierbei vor allem der Wegfall von 900 Stellenäquivalente im Fach Sport durch die sog. Kienbaum-Sparmaßnahmen 1997 durch Sondermittel bis heute ausgeglichen?*

In der nachfolgenden Tabelle sind die Haushaltsansätze dargestellt.

| HH-Jahr | Kap. 05 04 TG 90 | Kap. 05 04 Tit. 427 11 bzw. 428 23 (Ausgleich Kienbaum-Maßnahme) | Summe |
|---------|------------------|---|-----------------|
| 1997 | 4.213.060,10 € | 2.300.813,47 € | 6.513.873,57 € |
| 1998 | 3.732.445,22 € | 5.368.564,75 € | 9.101.009,97 € |
| 1999 | 3.696.654,09 € | 11.657.454,89 € | 15.354.108,98 € |
| 2000 | 3.683.359,21 € | 16.616.986,14 € | 20.300.345,35 € |
| 2001 | 4.457.455,22 € | 19.020.100,00 € | 23.477.555,22 € |
| 2002 | 5.171.700,00 € | 22.906.000,00 € | 28.077.700,00 € |
| 2003 | 5.519.900,00 € | 29.374.700,00 € | 34.894.600,00 € |
| 2004 | 5.577.800,00 € | 32.100.000,00 € | 37.677.800,00 € |
| 2005 | 5.393.400,00 € | 25.920.000,00 € | 31.313.400,00 € |
| 2006 | 5.554.000,00 € | 30.950.000,00 € | 36.504.000,00 € |
| 2007 | 5.620.000,00 € | 30.485.800,00 € | 36.105.800,00 € |
| 2008 | 5.617.100,00 € | 31.065.000,00 € | 36.682.100,00 € |
| 2009 | 5.406.500,00 € | 31.450.000,00 € | 36.856.500,00 € |
| 2010 | 5.414.100,00 € | 31.770.000,00 € | 37.184.100,00 € |
| 2011 | 5.198.200,00 € | 31.770.000,00 € | 36.968.200,00 € |
| 2012 | 5.198.200,00 € | 31.770.000,00 € | 36.968.200,00 € |
| 2013 | 5.222.200,00 € | 33.383.900,00 € | 38.606.100,00 € |
| 2014 | 5.239.300,00 € | 34.391.000,00 € | 39.630.300,00 € |
| 2015 | 5.792.700,00 € | Mittel aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr gesondert veranschlagt (umgesetzt in den Sammelansatz bei Kap. 05 04 Tit. 428 14) | |
| 2016 | 5.733.600,00 € | | |

Der Ausgleich der Stellenäquivalente erfolgte durch das Ausbringen von Haushaltsmitteln ab dem Jahr 1997 bei Kap. 05 04 Tit. 427 11 bzw. Tit. 428 23.

25. *Warum werden diese Sondermittel für den Pflichtunterricht des Faches Sport, über deren Höhe alle zwei Jahre bei den Haushaltsberatungen verhandelt wird, nicht in Planstellen für Pflichtfächer umgewandelt?*

Die Umwandlung von Personalmitteln in Planstellen obliegt der Entscheidung des Bayerischen Landtags als Haushaltsgesetzgeber.

26. *Nach einer empirischen Studie des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (LIGA) führt eine tägliche Bewegungsförderung im Sportunterricht (z.B. tägliche Sportstunde, Verzahnung inner-/außerunterrichtlicher Schulsport) zu:*

- *signifikant positiven Effekten in den Bereichen aerobe Ausdauer, Koordination, Kraft und Schnelligkeit*
- *signifikanten Effekten bei der BMI-Reduktion (von übergewichtigen/adipösen Kindern)*
- *einer Verbesserung der Beweglichkeit trotz Alterszunahme der Kinder*
- *einer motorischen Förderung und ihren positiven Auswirkungen auf kognitive Kompetenzen (IQ-Werte, Aufmerksamkeit, Konzentration, Schulleistungen)*
- *guten motorischen und sportlichen Leistungen und einem guten Schulleistungsprofil in Sprachen und Mathematik*

Inwieweit sind die Ergebnisse dieser Studie in Bayern bekannt und haben in den Schulkonzepten Niederschlag gefunden?

Nach Auskunft der Landesstelle für den Schulsport des Landes Nordrhein-Westfalen spielten die Studien des LIGA aus dem Jahr 2011 bei der Implementierung der Ideen und Konzepte einer bewegungsfreudigen Schule in Nordrhein-Westfalen eher eine marginale Rolle. Ihre Ergebnisse, z.B. zum Stellenwert insbesondere einer nicht nur auf den Sportunterricht beschränkten Bewegungsförderung im gesamten Schulalltag und des Brückenschlags zur außerschulischen Lebenswelt, sind jedoch seit jeher tragende Begründungen für die Sport- und Bewegungserziehung an den Schulen Bayerns. Hierfür wurden seitens der Bayerischen Staatsregierung die in den Antworten zu den Fragen des Abschnitts V genannten Bewegungsinitiativen „Bewegte Schule“ und „Bewegte Pause“, die Sport- und Bewegungsinitiative „Voll in Form“ und bereits im Jahr 1991 in Kooperation mit dem BLSV das Sport-nach-1-Modell zur Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen auf den Weg gebracht. Ebenso wurde der Sport im Rahmenkonzept der Ganztagschule fest verankert.

27. *Welche konkreten Bestrebungen gibt es derzeit im bayerischen Kultusministerium, den Sportunterricht in den weiterführenden Schulen stundenmäßig auszubauen und auf die in den Stundentafeln bereits verankerten vier Wochenstunden Sport zurückzuführen und bis wann sollen diese in die Tat umgesetzt werden?*

Die Stundentafel der Realschule (vgl. Anlage 1 zur RSO) ist auf 180 Pflichtstunden ausgelegt. Davon entfallen insgesamt 12 Pflichtstunden auf die Erteilung von Sportunterricht, die gemäß Fußnote 1 zur Stundentafel im

Rahmen der flexiblen Stundentafel durch die Schulleitung nicht gekürzt werden dürfen. Die gültige Stundentafel der Realschule sieht damit im Rahmen des Pflichtunterrichts die Erteilung von zwei Sportstunden in jeder Jahrgangsstufe vor, dies wird erfüllt.

Durch weitere Sportstunden im Rahmen des Erweiterten Basissportunterrichts (EBSU in den Jahrgangsstufen 5 und 6) sowie des Differenzierten Sportunterrichts (DSU in den Jahrgangsstufen Jgst. 7 bis 10) wird das Sportangebot ergänzt.

Das StMBW erteilt den Schulleitungen der staatlichen Realschulen im Rahmen der Unterrichtsplanung die Vorgaben, dass die von hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrkräften in einem Schuljahr erteilte Wochenstundenzahl im EBSU und DSU im Folgeschuljahr nicht unterschritten werden darf und dass eine dritte Sportstunde (EBSU) in Jahrgangsstufe 5 einzuplanen ist, sofern die Sportstätten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Zudem ist das Lehrerstundenbudget der staatlichen Realschulen so gestaltet, dass die Abdeckung des Pflichtunterrichts vollständig möglich ist und den Schulen darüber hinaus noch weitere Lehrerwochenstunden für die Erteilung von Wahlunterricht, EBSU und DSU, Ergänzungs- und Förderunterricht, Unterrichtsdifferenzierungen und besondere pädagogische Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Es obliegt den Schulleitungen vor Ort, im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu entscheiden, wie sie diese Stunden einsetzen und ob sie bspw. aufgrund der vor Ort vorherrschenden Situation und der Profilausrichtung der Schule die frei verplanbaren Stunden für Wahlunterrichte, EBSU/ DSU (und damit der möglichen dritten und vierten Sportstunde in bestimmten Jahrgangsstufen/ Klassen) oder andere Unterrichtsangebote einsetzen.

Mit Einführung des achtjährigen Gymnasiums wurde eine neue Stundentafel implementiert, die über die Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt 15 verbindlich zu erteilende Wochenstunden im Fach Sport ausweist. Der Umfang des Pflichtsportunterrichts in Unter- und Mittelstufe wurde damit gegenüber dem neunjährigen Gymnasium dergestalt

ausgeweitet, dass im achtjährigen Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 jeweils drei Wochenstunden Sportunterricht stattfinden.

Bezüglich der Mittelschulen gelten die Ausführungen in der Antwort zu Frage 9 sinngemäß.

28. Wie hat sich die Zahl der Sportstunden in den bayerischen Übergangsklassen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Seit der Einführung des schulischen Angebots „Übergangsklasse“ gilt für das Fach Sport Folgendes:

Die Zahl der Sportstunden in Übergangsklassen an Mittelschulen ist in der Stundentafel der Übergangsklasse festgelegt (Anlage 2 zu § 11 Mittelschulordnung MSO) und weist keine Abweichung von derjenigen der Mittelschule auf.

29. Inwieweit hat sich der erweiterte Basissportunterricht (EBSU) in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in Bayern bewährt?

31. Inwieweit hat sich der differenzierte Sportunterricht (DSU) in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 in Bayern bewährt?

Antwort zu den Fragen 29 und 31:

Der Stellenwert einer breiten sportartübergreifenden Grundlagenausbildung, wie sie vom Erweiterten Basissportunterricht (EBSU) intendiert wird, ist sportfachlich unbestritten. Entsprechendes gilt für eine den Basissportunterricht ergänzende interessengeleitete sportartspezifische Differenzierung im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts (DSU). Mit Einführung des LehrplanPLUS können, wie am Gymnasium bereits bestens bewährt, zukünftig auch die Mittelschulen und Realschulen eigenverantwortlich entscheiden, ob die den Basissportunterricht (BSU) ergänzenden Sportstunden in den Jahrgangsstufen 5 mit 6 sportartübergreifend als EBSU oder sportartspezifisch als DSU angeboten werden. Damit erhalten die Schulen die Möglichkeit, ihr Sportangebot in eigener Verantwortung noch zielgerichteter sowohl auf die Interessenlage der Schülerinnen und Schüler

als auch auf die personellen und infrastrukturellen örtlichen Voraussetzungen auszurichten.

30. Welche Ausbildung haben die Sportlehrer des erweiterten Basissportunterrichts in Bayern (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?

Das Qualifikationserfordernis für den EBSU unterscheidet sich nicht von dem des BSU und ist bayernweit einheitlich geregelt. Im EBSU können wie im BSU grundsätzlich nur Lehrkräfte mit der Unterrichtsberechtigung im Fach Sport eingesetzt werden – aushilfsweise ggf. auch Personen mit einer entsprechenden sportartübergreifenden freiberuflichen Qualifikation im Sport z.B. Diplomsportlehrer der TU München.

Jede Lehrkraft erwirbt mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen auch die Fakultas für das Fach Sport (ausgenommen der Bereich Schwimmen). Basissportunterricht an Mittelschulen wird damit von folgendem Personenkreis erteilt (hauptamtliche Lehrkräfte):

- Lehrkräfte mit dem Unterrichtsfach Sport (neue Lehrerbildung)
- Lehrkräfte, die das Didaktikfach Sport an der Universität gewählt haben (neue Lehrerbildung)
- Volksschullehrer mit Sportausbildung (alte Lehrerbildung)
- Fachlehrer mit der Fächerverbindung Sport
- Lehrkräfte, die zwar in der ersten Phase ihrer Lehramtsausbildung (Studium) das Fach Sport nicht gewählt haben, im Vorbereitungsdienst jedoch verpflichtend im Rahmen des Klassenlehrerprinzips auch auf dieses Fach vorbereitet werden und nach der Einstellung durch den Besuch von Veranstaltungen im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung weitere Fachkompetenz aufbauen.

II. Differenzierter Sportunterricht

32. Welche Ausbildung haben die Sportlehrer des differenzierten Sportunterrichts in Bayern (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?

Sofern im DSU eine Sportart des BSU weiter vertieft wird, kann der DSU von allen Lehrkräften mit der Unterrichtsberechtigung im Fach Sport erteilt

werden. Andernfalls ist der Nachweis einer gesonderten sportartspezifischen Qualifikation erforderlich, z.B. im Rahmen des Sportstudiums bzw. einer entsprechenden Qualifikation eines Sportfachverbands. Darüber hinaus kann der DSU auch von externen Personen erteilt werden, die eine gültige, entsprechend sportartspezifische verbandliche Qualifikation nachweisen können.

33. Es gibt die Restriktion, dass die mehr als 45 möglichen Sportarten des DSU nur dann angeboten werden können, wenn es räumlich, personell und organisatorisch möglich ist. Dieser Hinweis in den Stundentafeln bezieht sich auf die Angebotszahl der DSU-Sportarten. Rudern kann beispielsweise von einer Schule den Schülern nur dann angeboten werden, wenn in zumutbarer Nähe der Schule eine rudertaugliche Wasserfläche vorhanden und eine im Rudern qualifizierte Lehrkraft (auch Fachübungsleiter eines Vereins) vorhanden ist sowie eine entsprechende Anzahl Ruderboote zur Verfügung steht. Mit dieser Einschränkung wird jedoch zunehmend von Seiten des Staatsministeriums der gesamte DSU in Frage gestellt, selbst wenn wie beispielsweise in Basketball alle Voraussetzungen vorhanden sind. Die notwendige Zuteilung von Lehrerstunden für den DSU ist hier aber wichtig, um das Angebot zur Verfügung zu stellen. Diese notwendigen Lehrerstunden können den Schulen aber letztendlich nicht zugeteilt werden, weil das Staatsministerium die benötigte Zahl von Lehrerstunden für den DSU bei den Haushaltsaufstellungen gar nicht anfordert. Wie kam es zu dieser Uminterpretation?

Eine Uminterpretation erfolgte nicht. Zum einen ist der Stellenwert einer den Basissportunterricht ergänzenden interessengeleiteten sportartspezifischen Differenzierung im Rahmen des DSU unbestritten. Zum anderen ist die Einrichtung von DSU seit jeher an die fachliche Qualifikation der Lehrkraft für das jeweilige Sportangebot sowie das Vorhandensein der entsprechenden Sportstätten geknüpft und erfolgt im Rahmen der individuellen Schwerpunktsetzung der jeweiligen Schule. Wie in der Antwort zu den Fragen 29 und 31 erläutert, können mit Einführung des LehrplanPLUS zukünftig auch die Mittelschulen und Realschulen eigenverantwortlich entscheiden, ob die den BSU ergänzenden Sportstunden in den Jahrgangsstufen 5 mit 6 sportartübergreifend als EBSU oder sportartspezifisch als DSU angeboten werden. Damit erhalten die Schulen die Möglichkeit, ihr Sportangebot in eigener Verantwortung noch zielgerichteter sowohl auf die Interessenlage der Schülerinnen und Schüler als auch auf die personellen und infrastrukturellen örtlichen Voraussetzungen auszurichten.

Bei der Bereitstellung zusätzlicher Stellenäquivalente bzw. Mittel liegen derzeit die bildungspolitischen Schwerpunkte bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung auf einer kontinuierlichen Sprachförderung für den Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, auf einem beständigen Ausbau der Unterstützungsmaßnahmen für die Inklusion, auf dem weiteren Ausbau des Ganztagschulangebots sowie auf dem Erhalt der kleinen Grundschulstandorte.

34. Welche Sondermittel zur Durchführung von EBSU und DSU (3./4. Sportstunde) wurden den Schulen in Bayern innerhalb der letzten 20 Jahre zur Verfügung gestellt und wie haben sich diese über die Zeit entwickelt (Entwicklung des Sondermitteltopfs differenziert nach Schularten)?

Die Entwicklung der Mittel ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

| HH-Jahr | Haupt-/ Mittelschule | Realschule | Gymnasium | Summe |
|---------|----------------------|--|-----------------|-----------------|
| 2002 | 11.167.000,00 € | 2.461.000,00 € | 9.278.000,00 € | 22.906.000,00 € |
| 2003 | 13.961.200,00 € | 4.049.700,00 € | 11.363.800,00 € | 29.374.700,00 € |
| 2004 | 14.223.400,00 € | 5.627.900,00 € | 12.248.700,00 € | 32.100.000,00 € |
| 2005 | 10.043.400,00 € | 6.385.900,00 € | 9.490.700,00 € | 25.920.000,00 € |
| 2006 | 11.743.400,00 € | 9.715.900,00 € | 9.490.700,00 € | 30.950.000,00 € |
| 2007 | 9.760.000,00 € | 9.200.800,00 € | 11.525.000,00 € | 30.485.800,00 € |
| 2008 | 9.955.000,00 € | 6.560.000,00 € | 14.550.000,00 € | 31.065.000,00 € |
| 2009 | 8.192.800,00 € | 10.267.500,00 € | 12.989.700,00 € | 31.450.000,00 € |
| 2010 | 6.902.000,00 € | 9.531.000,00 € | 15.337.000,00 € | 31.770.000,00 € |
| 2011 | 4.973.985,00 € | 10.372.275,00 € | 16.423.740,00 € | 31.770.000,00 € |
| 2012 | 1.703.180,00 € | 12.130.380,00 € | 17.936.440,00 € | 31.770.000,00 € |
| 2013 | 1.765.700,00 € | 12.733.000,00 € | 18.885.200,00 € | 33.383.900,00 € |
| 2014 | 1.823.100,00 € | 13.114.600,00 € | 19.453.300,00 € | 34.391.000,00 € |
| 2015 | | Mittel nicht mehr gesondert veranschlagt | | |
| 2016 | | Mittel nicht mehr gesondert veranschlagt | | |

35. Warum werden die in den Stundentafeln des achtjährigen Gymnasiums verankerten dritten Sportstunden (EBSU/DSU) der Jahrgangsstufen 5 bis 7 in Bayern aus Sondermitteln finanziert und nicht – wie bei den Pflichtstunden der anderen Schulfächer – aus dem Planstellentopf?

In Umsetzung der Reformmaßnahmen infolge des sog. Kienbaum-Gutachtens (ca. Mitte der 90er Jahre) wurden schulartübergreifend Mittel zum Ausgleich für die umzusetzenden Eingriffe beim Wahl- und Differenzierten Sportunterricht bereitgestellt. Sie waren bis einschließlich

des Doppelhaushalts 2013/14 gesondert bei Kap. 0504 Tit. 428 23 ausgewiesen und wurden im Doppelhaushalt 2015/16 in die allgemeinen Verstärkungsmittel bei Kap. 0504 Tit. 428 14 (Entgelte der Aushilfslehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis) umgesetzt. Somit trifft die Annahme, dass am Gymnasium die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 5 mit 7 aus „Sondermitteln“ finanziert werden, nicht mehr zu; diese Stunden werden bei der Personalplanung in gleicher Weise behandelt wie die Pflichtstunden der anderen Fächer.

36. Warum werden die DSU-Stunden der Stützpunktschulen ebenfalls mit den o.g. Sondermitteln, die eigentlich für den regulären Sportunterricht vorgesehen sind, finanziert?

Die DSU-Stunden der Stützpunktschulen sind regulärer Sportunterricht, weshalb die entsprechenden Mittel zum Einsatz kommen.

37. Wie hoch ist an den beruflichen Schulen der prozentuale Anteil an Sportstunden, der von Lehrkräften unterrichtet wird, die über eine berufsbegleitende Schulung (Fachübungsleiter) für den Sportunterricht fortgebildet wurden?

Für den genannten Personenkreis geben die Amtlichen Schuldaten (ASD), welche zum Stichtag 20. Oktober an allen beruflichen Schulen erhoben werden, keine Auskunft. Auf gesonderte Erhebungen an den Schulen wurde verzichtet, um diese nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu belasten.

37 a. Wie viele Sportstunden fielen an den beruflichen Schulen in den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 aus bzw. wurden erst gar nicht im Stundenplan berücksichtigt (bitte unter Angabe der Gründe)?

Die jährlich an den staatlichen Schulen in Bayern durchgeführte Erhebung zum Unterrichtsausfall misst den sporadischen Unterrichtsausfall, d.h. die Abweichungen gegenüber dem regulär vorgesehenen Stundenplan. Hierbei wird zwischen ersatzlos ausgefallenen und nicht planmäßig erteilten Unterrichtsstunden, nicht jedoch nach Unterrichtsfächern unterschieden, sodass für das Fach Sport keine spezifischen Aussagen getroffen werden können.

Diejenigen Stunden, die über die Dauer eines ganzen Schuljahres nicht erteilt werden können, werden hingegen im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ auch fächerspezifisch erhoben. Die Gründe für diesen Unterrichtsausfall können dabei jedoch nicht nach Fächern differenziert werden.

Nachstehend wird der nicht eingerichtete Unterricht im Fach Sport – bezogen auf den BSU – im Schuljahr 2014/15 und 2015/16 für die staatlichen beruflichen Schulen ausgewiesen:

Schuljahr 2014/15:

1.048 Unterrichtsstunden

Schuljahr 2015/16:

1.493 Unterrichtsstunden.

38. Welche Maßnahmen wurden von der Staatsregierung bis heute ergriffen, um die seit vielen Jahren versprochene wenigstens dritte Sportstunde in allen Schularten dauerhaft zurückzugewinnen?

Die quantitative Stärkung des Sportunterrichts nach den sog. „Kienbaum-Maßnahmen“ spiegelt sich u.a. in der Steigerung der Haushaltsmittel wider (vgl. Antwort zu Frage 34). Durch diesen erhöhten Mittelansatz hat sich der Sportindex seit dem Schuljahr 2000/01 positiv entwickelt. Darüber hinaus werden mit den in Abschnitt V dargelegten Konzeptionen zusätzliche Sport- und Bewegungsangebote außerhalb des Sportunterrichts in den Schulalltag integriert.

39. Welche Maßnahmen werden getroffen, um der zunehmenden Tendenz zum Fernbleiben des Sportunterrichts (z.B. durch Vortäuschen von Krankheiten o.ä.) wirksam zu begegnen?

Dem StMBW liegen keine Daten vor, die die Annahme rechtfertigten, dass Schülerinnen und Schüler dem Sportunterricht an den bayerischen Schulen vermehrt fernblieben. Für den Sportunterricht gelten grundsätzlich dieselben Maßgaben der Bayerischen Schulordnung zur Teilnahme, Befreiung und Beurlaubung wie in anderen Unterrichtsfächern. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bayerische Schulordnung (BaySchO) kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen. In diesen Fällen kann die

Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BaySchO). Eine durch Attest nachgewiesene körperliche Beeinträchtigung und die darin ausgesprochene Befreiung vom Sportunterricht führen jedoch nur in Ausnahmefällen auch zu einer Befreiung von der Anwesenheitspflicht.

40. Inwieweit gibt es Konzepte des Kultusministeriums für die weiterführenden Schulen in Bayern, eine Verzahnung des Schulsports mit anderem Fachunterricht (z.B. Biologie, Musik) umzusetzen?

Die Verzahnung des Sportunterrichts mit anderen Fächern ist im Fachprofil des LehrplanPLUS für das Fach Sport an den weiterführenden Schulen in Bayern fest verankert. Der Sportunterricht bietet viele Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Vor allem im Musikunterricht (z.B. Lernbereich „Bewegung – Tanz – Szene“), im Fach Natur und Technik (z.B. Lernbereich „Der Mensch als Lebewesen“) sowie im Biologieunterricht (z.B. Lernbereich „Stoff- und Energieumwandlung im Menschen“) gibt es zahlreiche Anlässe und Themenfelder, die gemeinsam gestaltet werden können. Durch die wechselseitigen Querverweise im LehrplanPLUS auf Fachlehrplanebene wird die vernetzte Struktur manifestiert und fächerübergreifender Unterricht systematisch gefördert, hier am Beispiel der Jahrgangsstufe 5 am Gymnasium:

| | | |
|--|---|--|
| S5 Lernbereich 1: Gesundheit und Fitness | ↔ | NT5 2.1 Erkenntnisse gewinnen – kommunizieren – bewerten |
| | ↔ | NT5 2.3 Der Mensch als Lebewesen: - Aktive Bewegung - Stoffwechsel: Stoff- und Energieumwandlung |
| S5 Lernbereich 2: Fairness/ Kooperation/ Selbstkompetenz | ↔ | Eth5 Lernbereich 1: Wahrnehmung und Bedürfnisse |
| | ↔ | Eth5 Lernbereich 3: Spielen |
| | ↔ | ER5 Lernbereich 1: Ich und die anderen Ku5 Lernbereich 3: Interaktion, Inszenierung und Kommunikation |
| S5 Lernbereich 3: Freizeit und Umwelt | ↔ | Geo5 Lernbereich 3: Naturräume in Bayern und Deutschland |
| S5 4.5 Sich körperlich ausdrücken und Bewegungen gestalten/ Gymnastik und Tanz | ↔ | D5 1.4 Szenisch spielen |
| | ↔ | E5 5 Themengebiete |
| S5 4.5 Sich körperlich ausdrücken und Bewegungen gestalten/ Gymnastik und Tanz | ↔ | Ku5 Lernbereich 3: Interaktion, Inszenierung und Kommunikation |
| | ↔ | Mu5 Lernbereich 3: Bewegung - Tanz - Szene |

41. An welchen Schulen wird diese fächerübergreifende Verzahnung vorbildhaft praktiziert (bitte unter Angabe von besonders vorbildhaften Schulen)?

Die Umsetzung der im Lehrplan verankerten Verzahnung des Sportunterrichts mit anderen Fächern obliegt den Schulen im Rahmen der Konkretisierung des Unterrichts. Eine Erfassung der Ausgestaltung des Prinzips des fächerübergreifenden Unterrichts erfolgt nicht.

42. Welche speziellen Sportangebote gibt es für Flüchtlinge in den Übergangsklassen?

Das Sportangebot richtet sich nach den Lehrplaninhalten der entsprechenden Jahrgangsstufen und darüber hinaus nach dem Entwicklungsstand der Sportgruppe unter Berücksichtigung individueller Besonderheiten. Angebote, die ausschließlich an Flüchtlinge gerichtet sind, gibt es nicht.

43. Welche schulischen Sportangebote für Flüchtlinge gibt es darüber hinaus?

In ergänzenden schulischen Angeboten kann eine Vertiefung von bestimmten Sportarten bzw. Betätigungsfeldern oder eine Erweiterung des Angebots auf weitere Sportarten erfolgen.

Die Einrichtung ergänzender Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Schule bzw. des zuständigen Staatlichen Schulamtes unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Stundenkontingents. Angebote, die ausschließlich an Flüchtlinge gerichtet sind, gibt es nicht.

44. Inwieweit wird der Sportunterricht an weiterführenden Schulen als geeignetes Integrationsinstrument für Jugendliche mit Migrationshintergrund (auch Flüchtlinge) gesehen und welche Unterstützungsangebote gibt es für die Schulen?

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln im Sportunterricht soziale und personale Kompetenzen wie Fairplay, Teamgeist, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie die Fähigkeit, Konflikte zu lösen. Zudem erlangen sie eine wertschätzende Haltung bezüglich der

eigenen Leistung und der Leistungen anderer und erkennen den Wert gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme, vor allem auch gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern mit Migrationshintergrund (auch Flüchtlinge).

Durch das kooperative Miteinander und das faire Gegeneinander lernen die Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht, achtsam, respekt- und rücksichtsvoll miteinander umzugehen. Sie akzeptieren Konflikte als festen Bestandteil der gemeinsamen Interaktion und lernen, angemessen mit ihnen umzugehen. Gegenseitige Hilfe und Unterstützung sind fester Bestandteil im Sportunterricht. Darüber hinaus setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit Normen und Regeln, deren Einhaltung und gerechter Anwendung und mit Vorbildern auseinander. Sie entwickeln ihr eigenes Wertegefüge und ein an den Grundwerten einer demokratischen Gesellschaft orientiertes Handeln.

Sportunterricht ist durch unmittelbare Interaktion geprägt. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln soziale Sensibilität, Kontaktfähigkeit und ein Verständnis für das Handeln des anderen, unabhängig von dessen kulturellem Hintergrund. Die Schülerinnen und Schüler erfahren die sportliche und musikalische Vielfalt anderer Kulturen, etwa Tänze oder landesspezifische Sportarten.

Zu den Unterstützungsangeboten für Lehrkräfte zählen u.a.

- Fachberatungen Sport in allen Staatlichen Schulämtern
- Überregionale/ regionale/ schulinterne Fortbildungsangebote
- Zielsetzung und Anregungen für den Unterricht sind im künftigen LehrplanPLUS unter Materialien im (digitalen) Serviceteil einzusehen.

Mit den „Mitteln für Drittkräfte“ wurde erstmals im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2016 ein Haushaltstitel für Personalmittel vorgesehen, der insbesondere die Unterstützung und Ergänzung des schulischen Angebots durch Drittkräfte ermöglicht. Die Personalmittel sind zweckgebunden zur Unterstützung des Spracherwerbs von Kindern und Jugendlichen bestimmt, die als Flüchtlinge nach Bayern gekommen sind. Ziel ist es, die Schulen in die Lage zu versetzen, die im Rahmen des Unterrichts angebotene Sprachförderung bedarfsgerecht v.a. durch

zusätzliche Sprachförder- und ggf. Alphabetisierungsangebote zu unterstützen. Darüber hinaus kann der Spracherwerb dieser Schülerinnen und Schüler mit den Mitteln für Drittkräfte durch die Durchführung von interkulturellen Projekten ergänzend gefördert werden. Die bereitgestellten Mittel können ausschließlich für Personalkosten eingesetzt werden.

Insbesondere im Bereich der interkulturellen Projekte ist eine Förderung von Sportprojekten durch die Mittel für Drittkräfte denkbar. Die Maßgabe, dass auch bei interkulturellen Sportangeboten das Kriterium der Sprachvermittlung wesentlich Beachtung findet, muss gewährleistet sein. Dies ist zu vereinbaren mit den Zielvorgaben der bayerischen Lehrpläne, die in der Sporterziehung immer auch die verbale und nonverbale Kommunikationskompetenz fördern wollen.

So stehen den Schulen mit der Möglichkeit, interkulturelle Projekte als Sportprojekte zu konzipieren, weitreichende Optionen zur Ergänzung des Pflichtsportprogramms zur Verfügung.

III. Schwimmen

45. Wie hat sich der Landesindex an den bayerischen Schulen innerhalb der letzten 20 Jahre speziell für den Schwimmunterricht entwickelt (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?

Der Schwimmunterricht ist Bestandteil der Fachlehrpläne Sport, ohne dass hierbei – wie bei anderen Fächern und deren Lehrplaninhalten auch – Stundenumfänge konkretisiert sind. Ein diesbezüglicher Landesindex liegt insofern nicht vor. Dies gilt ebenso für alle anderen im Fachlehrplan Sport verankerten sportlichen Handlungsfelder. Die Umsetzung der Lehrplaninhalte obliegt auch im Bereich des Schwimmens der Verantwortung der jeweiligen Schule und ihrer Lehrkräfte nach Maßgabe der von den Sachaufwandsträgern (bei öffentlichen Schulen von den kommunalen Körperschaften) zu gewährleistenden infrastrukturellen Voraussetzungen.

46. *Gemäß den Lehrplänen für das Fach Sport ist innerhalb von 14 Tagen eine Stunde Schwimmunterricht ab der 3. Klasse verpflichtend. An wie viel Prozent der Schulen in Bayern wird dies tatsächlich so umgesetzt (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

Über die Verankerung des Sportunterrichts im Lehrplan hinaus gibt es keine Maßgabe zu konkreten Stundenumfängen von spezifischen Bereichen des Sportunterrichts. Dies gilt sowohl für Schwimmen als auch für andere sportliche Handlungsfelder.

47. *Wie viel Prozent der in den Sportlehrplänen verankerten Sportstunden für den Schwimmunterricht fielen in den letzten 20 Jahren ersatzlos aus bzw. wurden nicht planmäßig erteilt (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

47 a. *Wie viel Prozent der in den Sportlehrplänen verankerten Sportstunden für den Schwimmunterricht fielen in den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 ersatzlos aus bzw. wurden nicht planmäßig erteilt (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

48. *Wie lauten die Hauptursachen für die Unterrichtsausfälle im Schwimmunterricht im bayerischen Schulsport innerhalb der letzten zehn Jahre (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

49. *In den vergangenen 10 Jahren mussten 120 Schulschwimmbäder schließen – Tendenz steigend. An wie viel Prozent der bayerischen Schulen findet zurzeit überhaupt kein Schwimmunterricht statt (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

50. *An wie viel Prozent der bayerischen Schulen findet der Schwimmunterricht in allen Jahrgangsstufen statt (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

51. *An wie viel Prozent der bayerischen Schulen findet Schwimmunterricht aufgrund von Kapazitätsproblemen nur in einzelnen Jahrgangsstufen statt (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

52. *An wie viel Prozent der bayerischen Schulen, an denen Schwimmunterricht – wenn auch nur teilweise – erteilt wird, ist dieser zukünftig gefährdet, weil das jeweilige Schwimmbad wegen Sanierungsbedarf o.ä. von der Schließung bedroht ist (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

61. Wie viel Prozent der bayerischen Schüler-/Schülerinnen können am Ende der Grundschulzeit nicht schwimmen (unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort zu den Fragen 47 bis 52 und 61:

Aussagen zur prozentualen Erteilung von Schwimmunterricht oder zu den Gründen für dessen Ausfall können nicht getroffen werden, da das StMBW keine Daten über die Durchführung und die Rahmenbedingungen von Schwimmunterricht an bayerischen Schulen erhebt. Von der Durchführung einer gesonderten Erhebung hierzu wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem erheblichem Verwaltungsaufwand für die Schulen abgesehen.

53. Wie hoch war in Bayern innerhalb der letzten 10 Jahre der Betrag für staatliche Zuschüsse bei Sanierungsmaßnahmen an Schulschwimmbädern bzw. für Schulen bei der Nutzung von außerschulischen Schwimmbädern?

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs fördert der Freistaat nach Art. 10 FAG u.a. bauliche Investitionen an kommunalen Schulsportanlagen einschließlich bedarfsnotwendiger Schulschwimmbäder. Die Ausgabemittel zur Sanierung sämtlicher Schulsportanlagen (Schulturnhallen, Freisportanlagen und Schulschwimmbädern) werden in einer Summe erfasst. Eine Untergliederung nach Art der Baumaßnahme ist förderrechtlich nicht erforderlich und wird daher auch nicht vorgenommen. Zur Förderung von Baumaßnahmen an Schulsportanlagen wurden im Zeitraum 2005 bis 2015 bayernweit Zuweisungen nach Art. 10 FAG von insgesamt rd. 387,6 Mio. € bewilligt.

54. In welchem Umfang hat die Staatsregierung in den vergangenen 10 Jahren Kommunen dabei unterstützt, Schwimmbäder zu schaffen bzw. zu erhalten, um das Schulschwimmen vor Ort durchführen zu können (differenziert nach der Unterstützung der einzelnen Kommunen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten)?

127. Wie hoch war in den Jahren 2005 bis 2015 jeweils der Betrag an staatlichen Zuschüssen zum Zwecke der Sanierung bayerischer Sporthallen, in denen Schulsport abgehalten wurde (aufgegliedert nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

133. Wie hoch ist der Betrag, der in den Jahren 2005 bis 2015 für Zuschüsse bei Sanierungsmaßnahmen an Außensportanlagen vom

Freistaat aufgewendet wurde (aufgegliedert nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort zu den Fragen 54, 127 und 133:

Die Entscheidung, Schulschwimmbäder zu schaffen bzw. zu erhalten, obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Die staatlichen Zuweisungen für den kommunalen Hochbau tragen wesentlich dazu bei, dass in allen Regionen Bayerns öffentliche Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen im notwendigen Umfang bereitgestellt werden können. Die im Zeitraum 2005 bis 2015 in den Regierungsbezirken bewilligten Zuweisungen für Baumaßnahmen an Schulsportanlagen können den Übersichten 1 mit 7 in Anlage 2 entnommen werden.

55. Die Staatsregierung verweist beim Neubau und der Sanierung von Schwimmbädern auf die Zuständigkeit der Kommunen. Warum gibt es so wenige gemeinsame Initiativen für eine Verbesserung in diesem Bereich?

Den Kommunen als Träger des Schulaufwands obliegt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Entscheidung, in welchem Umfang sie Baumaßnahmen an Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge durchführen. Der Freistaat Bayern nimmt hierauf keinen Einfluss. Er unterstützt seine Kommunen gleichwohl im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Kräften mit gezielten Projektförderungen nach Art. 10 FAG.

In jüngerer Vergangenheit erfolgte hierbei eine Reihe von Verbesserungen:

- Die Generalsanierung von Schulschwimmbädern wurde im Jahr 2013 durch eine erweiterte Bestandsschutzregelung erleichtert. Bei der Förderung von Mehrfachübungsstätten können seither auch Flächen zugrunde gelegt werden, die über den schulischen Bedarf hinausgehen, wenn mindestens ein aktuell schulischer Bedarf für eine Übungsstätte anerkannt ist und die ursprünglichen Errichtungskosten nach dem Finanzausgleichsgesetz oder aus anderen Landesmitteln bezuschusst worden sind. Die Kommune hat dazu an Stelle der ansonsten laut Schulbauverordnung (SchulbauV) grundsätzlich erforderlichen 60 Sportklassen lediglich 40 Sportklassen nachzuweisen.
- Darüber hinaus sind allein in den Jahren 2010 bis 2014 die Kostenrichtwerte für die kommunale Hochbauförderung um mehr als 15 Prozent angehoben und damit entsprechend dem Baupreisindex an die

allgemeine Entwicklung der Baukosten angepasst worden. Infolge der gestiegenen sanitär- und badtechnischen Anforderungen wurden zudem die Kostenrichtwerte für Schulschwimmbäder in 2015 um weitere 4 Prozent angehoben.

- Im Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich 2017 wurde im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, den erst 2014 auf 40 % angehobenen Fördersatz-Orientierungswert für Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft um weitere zehn Prozentpunkte auf nunmehr 50 % zu erhöhen. Mit dieser deutlichen Fördersatzerhöhung werden die Kommunen bei der Durchführung ihrer Schulbaumaßnahmen – so auch bei der Sanierung von Schulsporteinrichtungen – wirksam entlastet. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen einen Fördersatz von bis zu 90 % erhalten.

56. Ein wirksames Instrument wäre das Betreiben/Sanieren von Schwimmbädern über ein Finanzausgleichssystem zwischen einzelnen Kommunen/Schulen. Warum wurde diese Idee bislang nicht weiter verfolgt?

Interkommunale Zusammenarbeit wird bei der Förderung nach Art. 10 FAG berücksichtigt, indem auch kommunale Zweckverbände Fördermittel erhalten können. Die Bemessung des Fördersatzes für förderfähige Bauprojekte erfolgt nach dem jeweiligen Umfang der Kostenbeteiligung sowie der finanziellen Lage der einzelnen Verbandsmitglieder.

Voraussetzung für eine Förderung nach Art. 10 FAG ist eine regelmäßige Nutzung durch mindestens 60 Schwimmklassen. Insbesondere kleinere Schulstandorte stehen oftmals vor der Herausforderung, die geforderte Mindestanzahl von 60 Sportklassen zu erreichen. Um in diesen Fällen die Aufrechterhaltung des Schulschwimmsports sicherzustellen, kann die zuständige Bezirksregierung den schulischen Bedarf umliegender Kommunen anerkennen.

Die Entscheidung über ein „Finanzausgleichssystem“ zwischen den beteiligten Kommunen infolge einer interkommunalen Zusammenarbeit obliegt den Kommunen.

57. Wie viel Prozent der Schwimmbäder in Bayern, in denen Schulsport abgehalten wird, sind barrierefrei (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

125. Wie viel Prozent der bayerischen Sporthallen, in denen Schulsport abgehalten wird, sind barrierefrei, eine Voraussetzung für inklusiven Sportunterricht (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort zu den Fragen 57 und 125:

Die Fragen zur Barrierefreiheit von Schwimmbädern und Sporthallen in Bayern, in denen Schulsport abgehalten wird, wurden bereits im Rahmen der Interpellation „Bayern barrierefrei 2025“, Drs. 17/5084, in den dazu gestellten Fragen 13, 14 und 173 indirekt mit aufgeworfen und in der Antwort der Bayerischen Staatsregierung insoweit auch mit abgehandelt. Die dabei gegebenen ergänzenden Hinweise insb. zum Stellenwert des Bildungsbereichs als ein im Kontext der Barrierefreiheit ebenfalls zu priorisierendes Handlungsfeld, zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften des barrierefreien Bauens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens seitens der Bauaufsichtsbehörde und zur überwiegenden Zuständigkeit der Kommunen für die Umsetzung der Barrierefreiheit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung als Schulaufwandsträger haben uneingeschränkt weiter Bestand. Dies gilt ebenso für die Feststellung, dass auch in diesem Bereich der Freistaat Bayern die Kommunen mit Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs unterstützt. So wurde die Barrierefreiheit/ Inklusion in Nr. 4.3 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) vom 16.01.2015 ausdrücklich verankert. Zudem gilt gem. Nr. 2.2 FAZR für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/ Inklusion eine abgesenkte Bagatellgrenze, so dass entsprechende Maßnahmen bereits förderfähig sind, wenn die zuweisungsfähigen Ausgaben mind. 25.000 € betragen.

Zur Beantwortung der Fragen 57 und 125 hat sich das StMBW mit Schreiben vom 24.11.2016 ergänzend an die Kommunalen Spitzenverbände gewandt. In ihrer Antwort haben die Kommunalen

Spitzenverbände ausgeführt, dass ihnen keine Daten zur Verfügung stünden, auf deren Grundlage weitere Auskünfte möglich wären, und sie sich nicht in der Lage sähen, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine entsprechende Abfrage zu initiieren.

58. Wie viele Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für den Schwimmunterricht sind an bayerischen Schulen während des Schwimmunterrichts einer Klasse präsent (unterteilt nach Jahrgangsstufen)?

Die Durchführung von Schwimmunterricht ist in der gleichnamigen Bekanntmachung vom 1. April 1996 (KWMBI I 1996, S. 192) geregelt. Gemäß Nr. 1.1.1 gelten für Schwimmklassen die einschlägigen Regelungen für die Bildung von Sportklassen. Die Schülerhöchstzahl für Schwimmklassen entspricht in der Regel den einschlägigen Schüler-Richtzahlen für die Klassenbildung. Für den Schwimmunterricht in Grundschulklassen mit mehr als 30 Schülerinnen und Schülern werden zusätzliche nebenberufliche Lehrkräfte vergütet. Es können auch Schwimmklassen mit 30 oder weniger Schülerinnen und Schülern geteilt werden, wenn eine entsprechend den Maßgaben von Nr. 2.5 der KMBek qualifizierte, zusätzliche Hilfskraft unentgeltlich zur Verfügung steht. Diese Hilfskräfte können jedoch lediglich zur Unterstützung der verantwortlich leitenden Lehrkraft eingesetzt werden. Die Verantwortung für den Schwimmunterricht bleibt immer bei der zuständigen Lehrkraft.

59. Welche Bestrebungen gibt es in Bayern derzeit, die maximale Gruppengröße auf 15 Schüler pro Schwimmgruppe, insbesondere bei Klassen mit Schwimmern und Nichtschwimmern zu begrenzen?

Das Anliegen, die Gruppengröße im Schwimmunterricht auf 15 Schülerinnen bzw. Schüler zu begrenzen, war mehrfach Gegenstand von Beratungen des Bayerischen Landtags (z.B. LT-Beschluss vom 18.10.2016, Drs. 17/13645). Hierbei wurde insbesondere auch die Möglichkeit der Finanzierbarkeit erörtert und festgestellt, dass derzeit vor dem Hintergrund der politischen Gesamtaufgabe eine Priorisierung dieses Anliegens nicht möglich ist und der Forderung im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen bei rd. 600

zusätzlich erforderlichen Stellenäquivalenten allein im Bereich der Grundschulen nicht Rechnung getragen werden kann.

60. Vier Augen sehen mehr als zwei. Welche Bestrebungen gibt es in Bayern derzeit, Kooperationen mit qualifizierten externen Schwimmlehrern – beispielsweise von der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) oder der Wasserwacht – einzugehen?

Die Einbeziehung einer weiteren entsprechend qualifizierten Person ist seit jeher unter den in der Antwort zu Frage 58 erläuterten Maßgaben grundsätzlich möglich. Dies gilt auch und gerade für die Kooperation mit den Wasserrettungsorganisationen, mit denen das StMBW z.B. im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht seit Jahrzehnten in bestens bewährter Weise zusammenarbeitet.

62. Warum wird die Fähigkeit als "sicherer Schwimmer" und damit die absolvierten Anforderungen des Jugendschwimmabzeichens in Bronze (=Freischwimmer) am Ende der Grundschulzeit nicht offiziell festgestellt und den weiterführenden Schulen mitgeteilt?

Im Zusammenhang mit der Einführung des LehrplanPLUS an den Grundschulen müssen nunmehr auch für das Fach Sport in den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4 Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerin/ des Schülers getroffen werden. Eine Aussage zur Kompetenz im Schwimmen ist demnach möglich, aber nicht verbindlich vorgesehen. Unabhängig davon können sich qualifizierte Sportlehrkräfte der weiterführenden Schulen schnell ein genaues Bild von den Schwimmleistungen und -fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres Unterrichts machen.

IV. Leistungssport

63. Wie sieht das aktuelle Konzept der Staatsregierung hinsichtlich der Förderung sportlich hochbegabter Kinder in Bayern durch Partnerschulen der Olympiastützpunkte bzw. Sportprofilschulen aus?

Zur Ermöglichung einer sog. dualen Karriere in Schule und Nachwuchsleistungssport arbeiten die Bayerische Staatsregierung und der bayerische Sport, d.h. BLSV, Bayerischer Sportschützenbund (BSSB) und Olympiastützpunkt (OSP) Bayern, eng zusammen. Gemäß der Konzeption

des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sind die Eliteschulen des Sports als Verbundsystem von Schule, Sport und Internat auch in Bayern auf den olympischen Sport fokussiert. Die Einbindung der einzelnen Sportarten erfolgt entsprechend den bundesweiten Spitzensportstrukturen auf der Grundlage einer gemeinsam erarbeiteten, im Internet eingestellten Leitlinie

(http://www.ospbayern.de/cms/upload/bilder/OSP_Bayern/Eliteschulen/Leitlinien_Aufnahme_Verbaende_System_Eliteschulen_Bayern_Mai_2014.pdf).

Zentrale Eckpunkte der gemeinsamen Konzeption sind die klare Trennung der Verantwortung für die schulische bzw. leistungssportliche Ausbildung und die Konzentration auf bayernweit insgesamt vier Eliteschulstandorte (je zwei für den olympischen Wintersport bzw. olympischen Sommersport). Die Eliteschulen des Sports haben in der bayerischen Schullandschaft ein Alleinstellungsmerkmal. Es wird durch spezifische Fördermöglichkeiten geprägt, z.B. Einrichtung von Leistungssportklassen, Nachführunterricht zur Kompensation leistungssportlich bedingter Abwesenheitszeiten, Profillfach Sport an der Realschule bzw. am Gymnasium sowie die Möglichkeit, die Qualifikationsphase des Gymnasiums auf der Grundlage einer schülerbezogenen Einzelfallentscheidung und einer vom OSP Bayern überprüften Bescheinigung einer Bundeskaderperspektive zu verlängern. Entsprechend den konzeptionellen Vorgaben des DOSB sind an alle Eliteschulen des Sports Internate, sog. Häuser der Athleten, angebunden. Hierdurch wird die Konzentration herausragender Talente des Nachwuchsleistungssports ermöglicht, wie sie der bayerische Sport in seinem Konzept zum Bedarf im Nachwuchsleistungssport in Bayern als unabdingbar notwendig erachtet. Das Konzept wurde im Bayerischen Landes-Sportbeirat parteiübergreifend einstimmig der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung empfohlen und ist im Internet abrufbar unter:

http://www.ospbayern.de/cms/upload/bilder/Aktuelles/Standpunkte/Gemeinsames_Konzept_Sportausschuss_Bayerischer_Landtag_Fortschreibung_2_28_6_2016.pdf

Die Leistungsfähigkeit der gemeinsamen Konzeption stellt der bayerische Sport in seinem Konzept zum Bedarf im Nachwuchsleistungssport in Bayern selbst fest, wenn er darauf hinweist, dass Bayern bei den Olympischen Winterspielen 2014 in Sotschi einen gegenüber den Winterspielen 2010 nochmals gestiegenen Anteil von 59,2 % am deutschen

Olympiaergebnis hatte und „alle bayerischen Medaillengewinner an einer Eliteschule des Sports betreut wurden.“

64. *Wie haben sich in Bayern die Landesmittel für die sogenannten „Schule-Leistungssport-Verbundsysteme“, „Partnerschulen des Leistungssports“, „Partnerschulen des Wintersports“/ „Stützpunktschulen Sport“ seit 1990 entwickelt?*

Die Ausgaben für die genannten Bereiche können ab dem Jahr 2003 aufgeschlüsselt werden. Sie stellen sich wie folgt dar:

| | |
|------|----------------|
| 2015 | 2.610.718,92 € |
| 2014 | 1.976.608,12 € |
| 2013 | 1.996.634,37 € |
| 2012 | 1.896.031,29 € |
| 2011 | 1.891.627,56 € |
| 2010 | 1.884.343,77 € |
| 2009 | 1.836.401,19 € |
| 2008 | 1.874.724,31 € |
| 2007 | 1.869.781,79 € |
| 2006 | 1.889.348,23 € |
| 2005 | 1.733.882,11 € |
| 2004 | 1.754.396,54 € |
| 2003 | 1.761.056,00 € |

65. *Wie viele Partnerschulen des Leistungssports gibt es derzeit in Bayern?*

66. *Diese Leistungssport-Schulen sind auf nur drei Standorte in Bayern verteilt (Berchtesgaden, Nürnberg, München). Warum werden Partnerschulen des Leistungssports nicht an mehr Standorten umgesetzt?*

Antwort zu den Fragen 65 und 66:

In Bayern existieren Partnerschulen des Leistungssports/ Eliteschulen des Sports im Verbundsystem neben den in Frage 66 genannten Standorten auch am Standort Oberstdorf. Am Standort München befindet sich das Verbundsystem gerade im Neuaufbau. Damit sind in Bayern die Standorte erfasst, an denen in mehreren Sportarten bzw. -disziplinen spitzensportliche Infrastruktureinrichtungen vorgehalten werden. Für den Aufbau eines Eliteschul-Verbundsystems stellt dies die zentrale Voraussetzung dar. Die Konzentration auf die genannten vier Standorte entspricht einer der zentralen Forderungen des bayerischen Sports in

seinem Konzept zum Bedarf im Nachwuchsleistungssport in Bayern. Auf die grundsätzlichen Erläuterungen in der Antwort zu Frage 63 wird insoweit verwiesen.

67. Wie viele Stützpunktschulen des Sports gibt es derzeit in Bayern und wie sind sie verteilt (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Im laufenden Schuljahr 2016/17 existieren in Bayern insg. 192 Stützpunktschulen Sport. Sie verteilen sich auf die einzelnen Schularten, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt:

Anzahl der Stützpunktschulen nach Schularten

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Mittelschulen | 31 |
| Realschulen | 30 |
| Gymnasien, Schulen besonderer Art | 131 |
| Berufs-, Fach- & Wirtschaftsschulen | 0 |
| sonstige Schulen | |
| Gesamt: | 192 |

Anzahl der Stützpunktschulen nach Regierungsbezirken

| | |
|----------------|------------|
| Oberbayern | 48 |
| Niederbayern | 34 |
| Oberfranken | 20 |
| Mittelfranken | 28 |
| Unterfranken | 24 |
| Oberpfalz | 22 |
| Schwaben | 16 |
| Gesamt: | 192 |

Anzahl der Stützpunktschulen nach Landkreisen und kreisfreien Städten

| | | | |
|-------------------------|---|--------------------|---|
| Stadt und LKR Rosenheim | 5 | Stadt Hof | 4 |
| LKR Altötting | 2 | LKR Bamberg | 1 |
| LKR Bercht.-Land | 3 | LKR Forchheim | 1 |
| LKR Bad Tölz-Wolfratsh. | 3 | LKR Hof | 1 |
| LKR Dachau | 1 | LKR Kulmbach | 1 |
| LKR Ebersberg | 2 | LKR Lichtenfels | 2 |
| LKR Fürstenfeldbruck | 2 | LKR Wunsiedel i.F. | 2 |
| LKR Garmisch-Pa. | 2 | Stadt Ansbach | 2 |
| LKR Landsberg/Lech | 1 | Stadt Erlangen | 4 |
| LKR Mühldorf/Inn | 3 | Stadt Fürth | 2 |
| LKR München | 6 | Stadt Nürnberg | 5 |
| LKR Starnberg | 1 | Stadt Schwabach | 1 |

| | | | |
|----------------------------|----|--------------------------------------|------------|
| LKR Traunstein | 7 | LKR Ansbach | 3 |
| Stadt München | 10 | LKR Erlangen-Höchstadt | 1 |
| Stadt Landshut | 1 | LKR Fürth | 2 |
| Stadt Passau | 2 | LKR Neustadt/Aisch-Bad- Windsheim | 1 |
| Stadt Straubing | 3 | LKR Nürnberger Land | 2 |
| LKR Deggendorf | 4 | LKR Roth | 2 |
| LKR Dingolfing-Landau | 1 | LKR Weißenburg- Gunzenhausen | 3 |
| LKR Freyung-Grafenau | 3 | Stadt Aschaffenburg | 3 |
| LKR Kelheim | 1 | Stadt Schweinfurt | 1 |
| LKR Landshut | 2 | Stadt Würzburg | 5 |
| LKR Passau | 5 | LKR Aschaffenburg | 3 |
| LKR Regen | 8 | LKR Bad Kissingen | 2 |
| LKR Rottal-Inn | 2 | LKR Haßberge | 1 |
| LKR Straubing-Bogen | 2 | LKR Kitzingen | 2 |
| Stadt Amberg | 1 | LKR Miltenberg | 3 |
| Stadt Regensburg | 4 | LKR Rhön-Grabfeld | 1 |
| Stadt Weiden | 3 | LKR Schweinfurt | 1 |
| LKR Amberg-Sulzbach | 1 | LKR Würzburg | 2 |
| LKR Cham | 4 | Stadt Augsburg | 3 |
| LKR Neumarkt | 1 | Stadt Kempten | 1 |
| LKR Neustadt a.d. Waldnaab | 1 | LKR Augsburg | 1 |
| LKR Regensburg | 3 | LKR Dillingen | 1 |
| LKR Schwandorf | 3 | LKR Donau-Ries | 3 |
| LKR Tirschenreuth | 1 | LKR Neu-Ulm | 2 |
| Stadt Bamberg | 3 | LKR Oberallgäu | 1 |
| Stadt Bayreuth | 3 | LKR Ostallgäu | 2 |
| Stadt und LKR Coburg | 2 | LKR Unterallgäu | 2 |
| | | Gesamt | 192 |

68. *Wie viele Sondermittel von Staatsregierung und Sportfachverbänden fließen in den letzten 20 Jahren in die Sport-Stützpunktschulen und Partnerschulen des Leistungssports inklusive Eliteschulen des Sports (unterteilt nach Sportarten)?*

Hinsichtlich der Ausgaben für die unmittelbare Förderung der Stützpunktschulen und Partnerschulen des Leistungssports/ Eliteschulen des Sports wird auf die Antwort zu Frage 64 verwiesen. Die Fördersystematik folgt schulartübergreifend den gleichen Grundsätzen: Stützpunktschulen können Budgetzuschläge von bis zu 3 bzw. 4 Stunden pro Stützpunkt für die Erteilung von zusätzlichem Differenziertem Sportunterricht erhalten. Wesentliches Bemessungskriterium ist dabei der jeweilige aktuelle Sportindex der Schule im Vergleich zum jeweiligen

Landesindex Sport der Schulart. Soweit nicht Gründe vorliegen, die die Schulen nicht zu vertreten haben, werden Budgetzuschläge nur dann gewährt, wenn mindestens der Landesindex Sport erreicht wurde. Die Festlegung erfolgt jährlich neu. Die Partnerschulen des Leistungssports/ Eliteschulen des Sports erhalten, sofern nicht eine Förderung im Rahmen des gebundenen Ganztags erfolgt, pro Leistungssportklasse grundsätzlich einen Budgetzuschlag von jeweils 6 Stunden für schulische Maßnahmen wie Nachführunterricht.

Das ergänzende Vereinstraining an den Stützpunktschulen sowie die leistungssportliche Betreuung an den Partnerschulen des Leistungssports/ Eliteschulen des Sports unterstützt der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Sportförderung im Rahmen der Vereinspauschale und der Sportverbandsförderung. Den konkreten Einsatz dieser nicht zweckgebundenen Mittel verantwortet hierbei jedoch der jeweilige Verein bzw. Verband. Eine Aufschlüsselung ist insoweit nicht möglich. Zusätzlich zur allgemeinen Förderung des Trainingsbetriebs gewährt der Freistaat Bayern zweckgebundene Zuschüsse für die Trainingsbetreuung der in die Partnerschulen des Leistungssports/ Eliteschulen des Sports eingebundenen Sportfachverbände (s. die Antwort zu Frage 70).

69. Welche zusätzlichen Finanzmittel erhalten diese Schulen (Aufschlüsselung nach Schulen) für die Schaffung von Personalstellen oder direkten Zuwendungen (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Stützpunktschulen und staatliche Partnerschulen des Leistungssports/ Eliteschulen des Sports erhalten keine zusätzlichen Finanzmittel für die Schaffung von Personalstellen oder direkte Zuwendungen. Lediglich die Träger der kommunalen oder privaten Eliteschulen des Sports erhalten vom StMBW anstelle einer Stundenzuweisung eine entsprechende finanzielle Zuwendung als Äquivalent. Für das Jahr 2016 beziffert sich diese Zuwendung wie folgt:

- Landeshauptstadt München (Städt. Theodolinden-Gymnasium):
143.426,88 €
- Stadt Nürnberg (Städt. Bertolt-Brecht-Realschule und Städt. Bertolt-Brecht-Gymnasium): 259.320,92 €

- CJD Berchtesgaden (Schulverbund aus Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Fachoberschule): 219.961,11 €

70. Wie hoch sind die finanziellen Aufwendungen in Bayern für die sogenannten Trainermittel der Sportfachverbände (aufgeschlüsselt nach Sportarten)?

Die Staatsmittel für die Förderung des Einsatzes von Trainern betragen im Jahr 2016 insgesamt 5.553.051 €. Dabei ergab sich folgende Verteilung auf die einzelnen Sportarten bzw. Sportverbände (Soll-Zahlen, in €):

| Sportart/Sportverband | Olymp./ Paralymp. Sportarten | Nicht- olymp. Sportarten | Eliteschul en des Sports | Gesamt |
|---|---|---|---|----------------|
| American Football Verband Bayern e.V. | | 7.695 | | 7.695 |
| Bayer. Badminton-Verband e.V. | 44.781 | | 25.780 | 70.561 |
| Bayer. Baseball- u. Softballverband e.V. | | 31.232 | | 31.232 |
| Bayer. Basketball-Verband e.V. | 112.146 | | 37.752 | 149.898 |
| Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern e.V. | 133.050 | | | 133.050 |
| Bayer. Billard-Verband e.V. | | 19.781 | | 19.781 |
| Bayer. Bob- u. Schlittensportverband e.V. | 155.827 | | 65.834 | 221.661 |
| Bayer. Amateur-Box-Verband e.V. | 41.191 | | | 41.191 |
| Bayer. Eissport-Verband e.V. | 425.827 | 21.097 | 86.529 | 533.454 |
| Bayer. Fechterverband e.V. | 56.550 | | 9.482 | 66.032 |
| Bayer. Fußball-Verband e.V. | 81.984 | | 64.006 | 145.990 |
| Bayer. Gewichtheber- u. Kraftsport-Verband e.V. | 52.479 | 13.217 | | 65.696 |
| Bayer. Golfverband e.V. | 38.712 | | 21.513 | 60.225 |
| Bayer. Handball-Verband e.V. | 58.723 | | 21.987 | 80.711 |
| Bayer. Hockey-Verband e.V. | 53.283 | | 39.401 | 92.684 |
| Bayer. Judo-Verband e.V. | 65.969 | | 75.020 | 140.988 |
| Ju-Jutsu-Verband Bayern e.V. | | 29.340 | | 29.340 |
| Bayer. Kanu-Verband e.V. | 125.776 | 12.329 | 66.485 | 204.590 |
| Bayer. Karate Bund e.V. | | 27.264 | | 27.264 |
| Bayer. Sportkegler- u. Bowling Verband e.V. | | 24.822 | | 24.822 |
| Bayer. Landesfachverband für Sport- u. Wettkampfklettern e.V. | | 22.318 | | 22.318 |
| Bayer. Leichtathletik-Verband e.V. | 288.616 | | 89.470 | 378.086 |
| Luftsport-Verband Bayern e.V. | | 16.768 | | 16.768 |
| Bayer. Minigolfverband e.V. | | 8.048 | | 8.048 |
| Bayer. Landesverband für Modernen Fünfkampf e.V. | 7.402 | | | 7.402 |
| Bayer. Motorsport-Verband e.V. | | 14.369 | | 14.369 |
| Bayer. Motoryacht-Verband e.V. | | 9.982 | | 9.982 |
| Bayer. Radsportverband e.V. | 286.266 | 20.370 | 29.870 | 336.505 |
| Bayer. Rasenkraftsport u. Tauziehverband e.V. | 18.309 | 18.322 | | 36.631 |
| Bayer. Reit- und Fahrverband e.V. | 53.293 | 16.553 | | 69.846 |
| Bayer. Ringerverband e.V. | 116.505 | | 53.447 | 169.952 |
| Bayer. Rollsportverband e.V. | | 4.412 | | 4.412 |
| Bayer. Ruderverband e.V. | 10.029 | | | 10.029 |
| Rad und Kraftfahrerbund Solidarität Bayern e.V. | | 3.078 | | 3.078 |
| Bayer. Schachbund e.V. | | 13.508 | | 13.508 |
| Bayer. Schwimmverband e.V. | 144.473 | | 60.924 | 205.398 |
| Bayer. Seglerverband e.V. | 66.135 | | | 66.135 |
| Bayer. Skibob-Verband e.V. | | 15.000 | | 15.000 |
| Bayer. Skiverband e.V. | 683.559 | | 282.971 | 966.530 |
| Bayer. Sportakrobatik e.V. | | 1.657 | | 1.657 |
| Squash in Bayern e.V. | | 30.018 | | 30.018 |

| | | | | |
|-------------------------------------|------------------|----------------|------------------|------------------|
| Bayer. Sportschützenbund e. V. | 180.655 | | 57.596 | 238.251 |
| Bayer. Taekwondo Union e.V. | 109.917 | | 66.485 | 176.403 |
| Landes-Tanzsportverband Bayern e.V. | | 1.560 | | 1.560 |
| Bayer. Landestauchsportverband e.V. | | 8.496 | | 8.496 |
| Bayer. Tennis-Verband e.V. | 67.782 | | 24.980 | 92.762 |
| Bayer. Tischtennis-Verband e.V. | 86.490 | | 54.573 | 141.064 |
| Bayer. Triathlon-Verband e.V. | 88.489 | | | 88.489 |
| Bayer. Turnverband e.V. | 83.622 | 13.898 | 13.987 | 111.507 |
| Bayer. Turnspiel-Verband e.V. | | 6.867 | | 6.867 |
| Bayer. Volleyball-Verband e.V. | 103.208 | | 51.906 | 155.115 |
| Gesamt | 3.841.048 | 412.001 | 1.299.998 | 5.553.051 |

71. An welchen Kriterien orientiert sich die Besoldung der Verbandstrainer der bayerischen Sportfachverbände und wie stellt sich diese gegenüber der Besoldung in anderen Bundesländern dar?

Besondere Vorgaben für die Vergütung der Verbandstrainer der bayerischen Sportfachverbände sind der Staatsregierung nicht bekannt. Die Vergütung dürfte sich daher im Wesentlichen an Angebot von und Nachfrage nach den spezifischen Trainingsdienstleistungen orientieren. In diesem Zusammenhang könnten als Kriterien u.a. die Finanzkraft der jeweiligen Sportfachverbände und die Verfügbarkeit staatlicher Fördermittel des Freistaats und im Fall mischfinanzierter Trainerstellen gegebenenfalls auch des Bundes eine Rolle spielen. Die Vergütung der Verbandstrainer der Sportfachverbände in anderen Ländern ist der Bayerischen Staatsregierung nicht bekannt; Vergleiche sind daher nicht möglich.

72. Wie ist in Bayern die finanzielle Verteilung der Nachwuchsförderung auf die einzelnen Verbände/ Fachverbände gegliedert?

72 a. Nach welchen Kriterien werden die einzelnen Sportfachverbände mit Sportfördermitteln bedacht?

Antwort zu den Fragen 72 und 72 a:

Die Gewährung von Sportfördermitteln des Freistaats Bayern für Sportfachverbände richtet sich nach Abschnitt II der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern (bis 2016: KWMBI 2012, S. 267 ff.; ab 2017: AIIIMBI 2017, S. 14 ff.). Die Verteilung der Sportfördermittel für den Einsatz von Trainern und für den Sportbetrieb auf die einzelnen Sportfachverbände wird nach erfolgsbezogenen Schlüsseln vorgenommen. Diese Verteilungsschlüssel werden vom BLSV mit Zustimmung des StMI erstellt. Aktuell gelten hierbei folgende Maßgaben:

- Staatsmittel für den laufenden Betrieb

Die Ermittlung der Förderung erfolgt gemäß Schlüsselkennzahlen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestandsdaten und der zur Verfügung stehenden staatlichen Fördermittel:

- Faktor A: 15 % des Gesamtbetrages werden als Sockelbetrag gleichmäßig auf die Sportfachverbände aufgeteilt.
- Faktor B: 70 % des Gesamtbetrages werden direkt proportional zum Mittelwert verteilt. Der Mittelwert wird wie folgt ermittelt: 2/3 des Verteilungsbetrages werden nach Mitgliedern ermittelt, wobei Kinder und Jugendliche (einschl. 17 Jahre) grundsätzlich doppelt zählen; 1/3 des Verteilungsbetrages wird nach Anzahl der Vereine/ Vereinsabteilungen berechnet.
- Faktor C: 15 % des Gesamtbetrages werden im Verhältnis der dritten Wurzel des Mittelwertes der beteiligten Sportfachverbände aufgeteilt.

- Staatsmittel für den Einsatz von Trainern

Die Verteilung der Staatsmittel für den Einsatz von hauptamtlichen Trainern bzw. Honorartrainern erfolgt getrennt nach den einzelnen Sportdisziplinen in den Sportfachverbänden. Dabei werden die Staatsmittel zunächst zu 90 % für olympische Disziplinen und zu 10 % für nichtolympische Disziplinen aufgeteilt. Auf Grundlage der Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports im olympischen Bereich (DOSB-Bewertung) und der Bewertung für Nichtolympische Sportfachverbände (NOV-Bewertung) werden die Staatsmittel für Trainer unter Berücksichtigung folgender Kriterien berechnet:

- 1.1 Wettkampfergebnisse Leistungspunkte

| | |
|---|-----------------|
| 1.1.1 Nationale Nachwuchs-Kriteriumswettkämpfe | 0 bis 25 Pkte. |
| 1.1.2 Internationale Nachwuchs-Kriteriumswettkämpfe | 0 bis 10 Pkte. |
| 1.2 Bundeskaderanteile Leistungspunkte | |
| 1.2.1 Anteil an C- und D/C-Kadern | 0 bis 20 Pkte. |
| 1.2.2 Anteil an A-/TOP-TEAM-Kadern | 0 bis 15 Pkte. |
| 1.3 Bewertung der Strukturbedingungen | 0 bis 20 Pkte. |
| 1.4 Bewertung Schwerpunktsportart/BSP/BSB-N | 10 Pkte. |
| GESAMT | 0 bis 100 Pkte. |

- Berechnungsfaktoren:
 - Berechnungsfaktor 3 für Förderkategorie „Spitzenförderung“ (mind. 71,0 Punkte)
 - Berechnungsfaktor 2 für Förderkategorie „Grundförderung“ (mind. 31,0 Punkte)
 - Berechnungsfaktor 1 für Förderkategorie „Punktuelle Förderung“ (mind. 1,0 Punkte)
- Mannschafts-Spielsportarten erhalten einen Zuschlag, der in Anteilen auf die olympischen bzw. nichtolympischen Mannschafts-Spielsportarten aufgeteilt wird. Im paralympischen Bereich werden die Trainermittel für den BVS separat nach sportfachlich begründetem Bedarf festgelegt.

- Staatsmittel für den Einsatz an Partnerschulen des Leistungssports

Die Staatsmittel Trainer für den Einsatz an Partnerschulen des Leistungssports (insbesondere Eliteschulen des Sports) erhalten Sportfachverbände, die einen laufenden Vertrag mit dem StMBW oder eine Anerkennung durch das StMBW vorweisen können. Zur Berechnung wird der Mittelwert aus der aktuell gültigen DOSB-Bewertung der an der anerkannten Partnerschule zugelassenen Sportarten/ Disziplinen eines Sportfachverbandes gebildet. Daraus errechnet sich die leistungsbezogene Mittelzuteilung. Die berücksichtigte DOSB-Bewertung beinhaltet folgende Faktoren:

- 1.1 Wettkampfergebnisse Leistungspunkte

| | |
|---|-----------------------|
| 1.1.1 Nationale Nachwuchs-Kriteriumswettkämpfe | 0 bis 25 Pkte. |
| 1.1.2 Internationale Nachwuchs-Kriteriumswettkämpfe | 0 bis 10 Pkte. |
| 1.2 Bundeskaderanteile Leistungspunkte | |
| 1.2.1 Anteil an C- und D/C-Kadern | 0 bis 20 Pkte. |
| 1.2.2 Anteil an A-/TOP-TEAM-Kadern | 0 bis 15 Pkte. |
| GESAMT | 0 bis 70 Pkte. |

- Zudem erhalten Sportarten/ Disziplinen mit einem anerkannten Bundestützpunkt am Partnerschulstandort einen pauschalen Bonus.

- Staatsmittel für die Talentförderung

Der Verteilerschlüssel für die Talentfördermittel ist wie folgt gegliedert:

- Faktor A: 25 % der Gesamtsumme werden nach Kindern und Jugendlichen bis einschl. 17 Jahre verteilt.
- Faktor B: 75 % der Gesamtsumme werden nach den ermittelten Punkten auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports ermittelt. Hierfür werden aus der Rahmenkonzeption folgende Kriterien herangezogen:
 - Nationale Nachwuchs-Kriteriumswettkämpfe
 - Internationale Nachwuchs-Kriteriumswettkämpfe
 - Kader D/C und C
 - Kader A und TopTeam
 - Schwerpunktsportart

Der im Rahmen des Faktors B zu Verfügung stehende Gesamtbetrag wird aufgeteilt in:

- 90 % für olympische Disziplinen
- 10 % für nichtolympische Disziplinen
- Staatsmittel für die sportmedizinische Betreuung der Nachwuchskader
Entsprechend der von den Sportfachverbänden beantragten Maßnahmen (sportmedizinische Gesundheitsuntersuchungen bei D/C-Kader- und D-Kaderathleten) und der Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages legt der BLSV den Zuschuss für die einzelnen Sportfachverbände fest.
- Staatsmittel für Lehrgänge
Die im Haushalt des BLSV für die Sportfachverbände bereitgestellten Staatsmittel für Lehrgänge werden wie folgt verteilt:
 - Faktor A = 15 % des Gesamtbetrages werden als Sockelbetrag gleichmäßig auf alle Sportfachverbände verteilt.
 - Faktor B = 85 % des Gesamtbetrages werden nach Mittelwertberechnungen mit folgenden Prozentangaben verteilt:
 - 29 % nach Mitgliedern (Kinder und Jugendliche zählen doppelt)
 - 28 % nach der Leistungsstärke der Landeskader. Die Berechnung der Punkte erfolgt auf der Grundlage folgender DOSB/ LA-L-Rahmenrichtlinien:
 - Nationale Nachwuchs-Kriteriumswettkämpfe
 - Internationale Nachwuchs-Kriteriumswettkämpfe
 - Kader D/C und C

- Kader A und TopTeam
- Schwerpunktsportart
- 28 % nach Anzahl der Trainer (C-Lizenz) gemäß Angaben der Bestandsverwaltung im BLSV zum Ende des Vorjahres

72 b. Welche finanziellen Mittel wurde den einzelnen Sportfachverbänden in den Jahren von 2014 bis 2016 zur Verfügung gestellt (bitte nach den Jahren aufgliedern)?

In den Jahren 2014 bis 2016 wurden den Sportverbänden folgende finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt (Soll-Zahlen, in €):

| Fachverband | 2014 | 2015 | 2016 | Gesamt |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Fachverband für Aikido in Bayern e.V. | 39.965 | 32.725 | 45.234 | 117.923 |
| American Football Verband Bayern e.V. | 17.126 | 15.457 | 16.182 | 48.764 |
| Bayer. Badminton-Verband e.V. | 147.509 | 166.221 | 154.896 | 468.626 |
| Bayer. Baseball- und Softballverband e.V. | 36.141 | 38.841 | 39.287 | 114.269 |
| Bayer. Basketball-Verband e.V. | 104.182 | 120.621 | 125.614 | 350.417 |
| Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern e.V. | 206.950 | 206.950 | 206.950 | 620.850 |
| Bayer. Billard-Verband e.V. | 50.417 | 44.355 | 35.485 | 130.257 |
| Bayer. Bob- und Schlittensportverband e.V. | 69.741 | 65.081 | 77.324 | 212.145 |
| Bayer. Amateur-Box-Verband e.V. | 34.601 | 30.401 | 61.038 | 126.040 |
| Bayer. Dart-Verband e.V. | 8.507 | 15.896 | 33.338 | 57.741 |
| Einradverband Bayern e.V. | 6.426 | 40.059 | 37.743 | 84.228 |
| Bayer. Eissport-Verband e.V. | 282.614 | 252.879 | 250.706 | 786.199 |
| Bayer. Fechterverband e.V. | 21.218 | 21.189 | 15.520 | 57.927 |
| Bayer. Fußball-Verband e.V. | 1.511.964 | 1.536.773 | 1.492.055 | 4.540.792 |
| Bayer. Gehörlosen-Sportverband e.V. | 30.946 | 20.617 | 30.539 | 82.102 |
| Bayer. Gewichtheber- und Kraftsport-Verband e.V. | 73.532 | 95.416 | 78.853 | 247.802 |
| Bayer. Golfverband e.V. | 64.823 | 55.936 | 59.679 | 180.437 |
| Bayer. Handball-Verband e.V. | 118.455 | 142.858 | 164.462 | 425.774 |
| Bayer. Hockey-Verband e.V. | 69.830 | 62.659 | 74.946 | 207.435 |
| Bayer. Judo-Verband e.V. | 115.492 | 130.418 | 127.815 | 373.725 |
| Ju-Jutsu-Verband Bayern e.V. | 142.410 | 152.184 | 150.312 | 444.905 |
| Bayer. Kanu-Verband e.V. | 70.435 | 88.191 | 89.446 | 248.072 |
| Bayer. Karate Bund e.V. | 55.084 | 61.793 | 53.410 | 170.288 |
| Bayer. Sportkegler- und Bowling Verband e.V. | 50.902 | 51.201 | 25.508 | 127.611 |
| Bayer. Landesfachverband für Sport- und Wettkampfklettern e.V. | 85.290 | 77.609 | 80.568 | 243.467 |
| Bayer. Leichtathletik-Verband e.V. | 312.903 | 280.041 | 289.917 | 882.861 |
| Luftsport-Verband Bayern e.V. | 65.340 | 46.725 | 52.143 | 164.209 |
| Bayer. Minigolfsport Verband e.V. | 17.219 | 15.962 | 16.520 | 49.700 |
| Bayer. Landesverband für Modernen Fünfkampf e.V. | 28.508 | 32.610 | 22.845 | 83.963 |
| Bayer. Motorsport-Verband e.V. | 34.066 | 33.483 | 38.167 | 105.715 |
| Bayer. Motoryacht-Verband e.V. | 27.235 | 23.096 | 21.856 | 72.186 |
| Bayer. Radsportverband e.V. | 224.267 | 207.334 | 187.490 | 619.090 |
| Bayer. Rasenkraftsport-Tauziehverband e.V. | 25.057 | 23.471 | 24.254 | 72.782 |
| Bayer. Reit- und Fahrverband e.V. | 140.958 | 144.495 | 152.526 | 437.979 |
| Bayer. Ringerverband e.V. | 65.484 | 76.362 | 68.583 | 210.430 |
| Rad und Kraftfahrerbund Solidarität Bayern e.V. | - | 12.281 | 22.163 | 34.444 |
| Bayer. Rollsportverband e.V. | 34.399 | 33.553 | 28.257 | 96.208 |
| Bayer. Ruderverband e.V. | 77.621 | 68.438 | 99.417 | 245.476 |
| Bayer. Schachbund e.V. | 35.235 | 33.892 | 32.272 | 101.399 |
| Schlittenhundesport-Verband Bayern e.V. | 16.909 | 13.911 | 20.965 | 51.785 |
| Bayer. Schwimmverband e.V. | 170.654 | 154.556 | 148.012 | 473.222 |
| Bayer. Seglerverband e.V. | 85.168 | 85.596 | 76.458 | 247.222 |

| | | | | |
|--|------------------|------------------|------------------|-------------------|
| Bayer. Skibob-Verband e.V. | 26.436 | 25.226 | 14.316 | 65.977 |
| Bayer. Skiverband e.V. | 540.430 | 614.859 | 722.574 | 1.877.864 |
| Bayer. Sportschützenbund e. V. | 29.000 | 29.000 | 52.000 | 110.000 |
| Oberpfälzer Schützenbund e. V. | 4.600 | 4.600 | 4.600 | 13.800 |
| Verband Squash in Bayern e.V. | 33.276 | 40.078 | 40.849 | 114.202 |
| Bayer. Taekwondo Union e.V. | 75.015 | 77.316 | 65.267 | 217.598 |
| Landes-Tanzsportverband Bayern e.V. | 48.660 | 41.398 | 55.697 | 145.755 |
| Bayer. Landestauchsportverband e.V. | 45.266 | 52.140 | 48.540 | 145.945 |
| Bayer. Tennis-Verband e.V. | 251.404 | 221.252 | 233.511 | 706.167 |
| Bayer. Tischtennis-Verband e.V. | 173.215 | 160.904 | 174.867 | 508.987 |
| Bayer. Triathlon-Verband e.V. | 51.573 | 82.901 | 50.595 | 185.069 |
| Bayer. Turnverband e.V. (incl. Sportakrobatik) | 462.831 | 472.073 | 454.225 | 1.389.129 |
| Bayer. Turnspiel-Verband e.V. | 44.147 | 20.025 | 18.987 | 83.159 |
| Bayer. Volleyball-Verband e.V. | 109.694 | 113.531 | 134.428 | 357.653 |
| Jahressumme | 6.671.129 | 6.767.434 | 6.899.210 | 20.337.773 |

73. *Wie weit ist das Vorhaben der bayerischen Staatsregierung vorangeschritten, einen Sportentwicklungsplan für Bayern zu erstellen?*

Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt nicht, einen Sportentwicklungsplan für den Freistaat Bayern zu erstellen.

V. Zusatzangebote „Bewegte Schule“ / „Bewegte Pause“ / „Voll in Form“ / „Sport im Ganztage“

V. a. Zusatzangebote

74. *Welche flächendeckenden Zusatzangebote neben dem gemäß Stundentafel vorgesehenen Sportunterrichts gibt es derzeit an Bayerns Grundschulen und wie sieht deren konkrete Umsetzung aus?*

Gemäß Nr. 2 der Bestimmungen zu Anlage 1 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO) sind neben dem in der Stundentafel verankerten Sportunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 innerhalb des Unterrichts regelmäßig Bewegungsübungen nach dem Konzept „Voll in Form“ durchzuführen. Die Bewegungs- und Gesundheitsinitiative „Voll in Form“ konkretisiert das Zusatzangebot „Bewegte Schule“ und „Bewegte Pause“. Darüber hinaus stehen den Schulen die Möglichkeiten des schulischen Ganztags, auch im Hinblick auf die Profilierung im sportlichen Bereich, und das Sport-nach-1-Modell zur Verfügung.

75. *Wie hoch ist der Anteil der Grundschulen in Bayern (in Prozent), die das jeweilige Zusatzangebot im Schuljahr 2015/16 tatsächlich praktizieren (unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

Der Anteil der Grundschulen in Bayern mit bestehenden Kooperationen im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 in Schule und Verein“ als

eine Möglichkeit der Einbeziehung des Sports in den Ganzttag verteilt sich auf die Regierungsbezirke im Schuljahr 2015/16 wie folgt:

Anteil der Grundschulen mit Kooperationen im Schuljahr 2015/16 in Bayern

| | |
|----------------|----------------|
| Gesamt: | 25,24 % |
|----------------|----------------|

Anteil der Grundschulen mit Kooperationen im Schuljahr 2015/16 in Bayern nach Regierungsbezirken

| | |
|---------------|---------|
| Oberbayern | 22,55 % |
| Niederbayern | 23,59 % |
| Oberfranken | 32,08 % |
| Mittelfranken | 35,94 % |
| Unterfranken | 33,82 % |
| Oberpfalz | 20,31 % |
| Schwaben | 16,11 % |

Weitere Daten können aufgrund der vorliegenden Datenstruktur in der für die Beantwortung der Interpellation vorgesehenen Zeit nicht in der erforderlichen Tiefe ausgewertet werden bzw. stehen nicht zur Verfügung. Zum 1. August 2010 erfolgte die Verankerung des Programms „Voll in Form“ in der GrSO in Bayern durch die Aufnahme von „Voll in Form“ in allen Jahrgangsstufen in die Bestimmungen zur Stundentafel für die Grundschule. Die Planung und konkrete Umsetzung des damit verbindlichen Programms „Voll in Form“ vor Ort liegen gem. Art. 57 Abs. 2 S. 1 des BayEUG in der Verantwortung der Lehrkräfte. Die Kontrolle der regelmäßigen Durchführung obliegt der Schulleitung.

76. Wann sind diese Zusatzangebote zuletzt evaluiert worden und wie fällt die Beurteilung aus (unterteilt nach den einzelnen Zusatzangeboten)?

77. Welche Kriterien wurden zur Beurteilung der Zusatzangebote herangezogen?

Antwort zu den Fragen 76 und 77:

Die Evaluierung der Umsetzung des Sport-nach-1-Modells erfolgt durch die Tatsache, dass alle Sportarbeitsgemeinschaften auf ein Schuljahr befristet sind und jährlich neu aktiv gegründet werden müssen. Die steigende Anzahl an Kooperationen darf dabei als hinreichender Beleg für die breite Akzeptanz dieses Modells gelten.

Ein Antrag der Freien Wähler zur Evaluierung des Programms „Voll in

Form“ vom 04.04.2014, Drs. 17/1507, wurde in der Sitzung des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus vom 03.07.2014 in einen Berichtsantrag ohne zusätzliche Erhebung und Evaluierung umformuliert und in dieser abgeänderten Form einstimmig zur Zustimmung empfohlen. Der Bayerische Landtag hat dem Antrag in abgeänderter Form mit Beschluss des Plenums vom 23.10.2014, Drs. 17/3662, zugestimmt. Durch die Umformulierung des ursprünglichen Antrags ist der Bayerische Landtag der in der Ausschusssitzung geäußerten Empfehlung des StMBW gefolgt. Hierbei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass eine mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene Evaluierung an den Schulen nicht veranlasst ist. Zum Vollzug des o.g. Landtagsbeschlusses wird auf den abschließenden Bericht des StMBW vom 31.08.2015 verwiesen, der unter der genannten Drs-Nr. im Intranet des Landtags über die Dokumentensuche abrufbar ist.

78. Laut einer Studie von Prof. Dr. Stefan Voll (Universität Bamberg) praktizieren derzeit nur 20 Prozent und damit lediglich jede fünfte Grundschule in Bayern „Voll in Form“. Bei den restlichen 80 Prozent der Grundschulen wird dieses Projekt aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gelebt. Wie erklärt sich die Staatsregierung solche Ergebnisse und die Diskrepanz zu anderslautenden Verlautbarungen aus dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst?

Dem StMBW ist die genannte Studie nicht bekannt. Deshalb wurde Herr Prof. Voll um nähere Auskünfte gebeten. Herr Prof. Voll hat hierzu mitgeteilt, dass die genannte Studie nicht existiert. Lediglich in der Vorarbeit zu einem Dissertationsprojekt seien Grundschullehrkräfte an einigen Grundschulen in einem Schulamtsbezirk zur regelmäßigen Durchführung von „Voll in Form“ seitens einer Doktorandin informell befragt worden, ohne dass dies den Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit gehabt hätte. Eine schriftliche Fixierung oder gar Veröffentlichung der spärlichen Daten sei nicht erfolgt. Das Dissertationsprojekt sei mittlerweile abgebrochen worden.

Gemäß Beschluss des Bayerischen Landtags vom 23.10.2014, Drs. 17/3662, hat das StMBW zur Umsetzung von „Voll in Form“ mit Schreiben vom 31.08.2015 berichtet. Ferner wurden im Gespräch von Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle mit dem Präsidenten des BLSV, Herrn

Günther Lommer, vom 16.09.2016 zusätzliche Maßnahmen zur weiteren nachhaltigen Verankerung von „Voll in Form“ im Unterrichtsalltag der Grundschulen Bayerns vereinbart. Z.B. ist die Staatliche Lehrerfortbildung für den Sportunterricht derzeit mit der Ausbildung zusätzlicher Multiplikatoren für „Voll in Form“ befasst, die die Grundschulen in Bayern flächendeckend bei der weiteren Implementierung unterstützen (vgl. Antwort zu Frage 86).

79. Welche flächendeckenden Zusatzangebote neben dem gemäß Stundentafel vorgesehenen Sportunterricht gibt es derzeit an den weiterführenden Schulen in Bayern und wie stellt sich die konkrete Umsetzung dieser Angebote dar (unterteilt nach Schularten)?

80. Wie hoch ist der Anteil der weiterführenden Schulen in Bayern (in Prozent), die das jeweilige Zusatzangebot im Schuljahr 2015/16 tatsächlich umsetzen (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort zu den Fragen 79 und 80:

Sportliche Angebote im Rahmen des Sport-nach-1-Modells und des sportorientierten Ganztags sind flächendeckend in den weiterführenden Schulen in Bayern verankert. Die kontinuierliche Steigerungsrate innerhalb der letzten Jahre zeigt, dass das Sport-nach-1-Modell fester Bestandteil des schulischen Alltags geworden ist: Mittlerweile kooperiert bereits rund jede dritte Schule in Bayern mit einem Sportverein im Rahmen des Sport-nach-1-Modells. Eine detaillierte Übersicht zu den derzeit 4.092 Kooperationen und deren Verteilung auf die einzelnen Schularten im Schuljahr 2016/17 findet sich in der Antwort zu Frage 91 b.

Auch nimmt die Attraktivität der Sportarbeitsgemeinschaften und sportartspezifischen Stützpunkte im Rahmen des Sport-nach-1-Modells weiter zu. Sportliche Angebote als fester Baustein im Rahmenkonzept der Ganztagschule sind unter bayerischen Schülerinnen und Schülern besonders beliebt und werden unter allen Angeboten am häufigsten nachgefragt (vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen 90 ff.).

80 a. *Wann sind diese Zusatzangebote zuletzt evaluiert worden und wie fällt die Beurteilung aus (unterteilt nach den einzelnen Zusatzangeboten)?*

80 b. *Welche Kriterien wurden zur Beurteilung herangezogen?*

Antwort zu den Fragen 80a und 80b:

Die Evaluierung der Umsetzung des Sport-nach-1-Modells erfolgt durch die Tatsache, dass alle Sportarbeitsgemeinschaften auf ein Schuljahr befristet sind und jährlich neu aktiv gegründet werden müssen. Die steigende Anzahl an Kooperationen darf dabei als hinreichender Beleg für die breite Akzeptanz dieses Modells gelten.

81. *Wo in Bayern wird das Präventionsprojekt JuvenTUM bisher umgesetzt und wie ist das Projekt genau konzipiert?*

Das Projekt JuvenTUM (Jugend, Vitalität und Entwicklung) hat zum Ziel, Schülerinnen und Schüler zu „Gesundheitsexperten“ zu machen, die Gesundheitskompetenz von Eltern und Lehrkräften und die Motivation für einen gesunden Lebensstil zu stärken (siehe dazu auch den abschließenden Bericht des StMGP vom 16.01.2016 zum Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 20.10.2015, LT-Drs. 17/8481). Der Schwerpunkt liegt auf Bewegung und Sport. Das schulbasierte Präventionsprojekt wurde am Lehrstuhl für Präventive und Rehabilitative Sportmedizin am Klinikum Rechts der Isar der TU München entwickelt, in bayerischen Grund-, Mittel- und Realschulen durchgeführt und evaluiert. An den Schulen wurde jeweils ein Gesundheits-Projektteam gebildet, in dem Projekt- und Schulleitung, ein Lehrerteam sowie Elternvertreter gemeinsam Möglichkeiten für die Entwicklung gesundheitsförderlicher Bedingungen an Schulen erarbeiten. Als wegweisendes Modellprojekt wurde JuvenTUM im Rahmen der Initiative Gesund.Leben.Bayern. zunächst durch das seinerzeitige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG), jetzt durch das StMGP unterstützt. JuvenTUM ist in drei Bereiche untergliedert:

- JuvenTUM Stufe 1 richtet sich an Schülerinnen und Schüler der zweiten oder dritten Jahrgangsstufe. Innerhalb eines Schuljahres werden in jeder teilnehmenden Klasse zehn Gesundheitsprojektstunden von Lehrkräften durchgeführt. Ergänzend zu jeder Stunde erhalten die Eltern eine themenbezogene

„Gesundheitszeitung“. Außerdem gehören ein bis zwei Elternabende pro Schuljahr und zwei Lehrerfortbildungen à 90 Minuten zum Projekt.

- JuvenTUM Stufe 2 baut auf Stufe 1 auf und besteht aus zehn weiteren Gesundheitsprojektstunden im darauffolgenden Schuljahr. Zusätzlich enthält Stufe 2 einen speziellen Förderansatz für übergewichtige und adipöse Kinder und/ oder Kinder mit Migrationshintergrund. Dieser umfasst 30 zusätzliche Unterrichtseinheiten, die einmal wöchentlich über 60 Minuten am Nachmittag im Rahmen einer „Fit-AG“ (Bewegungs- und Ernährungsberatungsstunden, verhaltenstherapeutische Elemente) angeboten werden. Durchgeführt wird die Fit-AG von einem interdisziplinären Team aus Sportwissenschaftlern, Ernährungswissenschaftlern und Pädagogen. Auch Stufe 2 wird durch ein bis zwei Elternabende und zwei Lehrerfortbildungen à 90 Minuten ergänzt.
- JuvenTUM Stufe 3 richtet sich an Schülerinnen und Schüler in weiterführenden Schulen, insbesondere an Mittel- und Realschulen, und wird als Vierjahresintervention durchgeführt. Bereitgestellt werden Unterrichtsmaterialien für wöchentliche, von Lehrkräften durchgeführte „Lifestyle-Stunden“. Die Materialien können den Unterrichtsstoff regulärer Fächer ergänzen, im Sportunterricht eingesetzt oder in den Ganztagsbetrieb integriert werden. Ergänzend gibt es auch hier Elternabende und Lehrerfortbildungen. Regelmäßige Teamsitzungen mit Projekt- und Schulleitung, einem Lehrerteam und Elternvertretern unterstützen den Gesundheitsförderungsprozess in der Schule.

JuvenTUM Stufe 1 und 2 wurde bayernweit an acht Grundschulen in Lichtenfels, Kulmbach, Schwandorf, Neumarkt i.d. Oberpfalz, Erding, Altenerding, München-Hasenberg sowie München-Milbertshofen durchgeführt; Stufe 1 von 2005 bis 2007, Stufe 2 in den Jahren 2007 und 2008. JuvenTUM Stufe 3 wurde von 2008 bis 2012 als Modellprojekt an 15 Mittel- und Realschulen im Großraum München entwickelt, umgesetzt und evaluiert. Derzeit wird JuvenTUM Stufe 1 und Stufe 3 an insgesamt vier Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dingolfing durchgeführt.

81 a. *Wie ist dieses Projekt finanziell ausgestattet?*

Die Entwicklung, Umsetzung und wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts JuvenTUM wurde durch das StMUG im Rahmen der Initiative Gesund.Leben.Bayern. in den Jahren 2005 bis 2012 mit insgesamt 639.790 € unterstützt. Derzeit wird durch das StMGP ein Aufbauprojekt unterstützt, in dem JuvenTUM Stufe 3 als „Gesundheitsförderungsprogramm im Setting Schule“ so weiterentwickelt wird, dass es Schulen zukünftig eigenständig umsetzen können, angepasst an den Leitfaden Prävention der Gesetzlichen Krankenversicherungen und die Erfordernisse des Präventionsgesetzes. Das StMGP hat dafür für das Jahr 2016 Ausgabemittel in Höhe von 16.650 € und für 2017 in Höhe von 9.325 € bewilligt, eine Dauerunterstützung ist jedoch nicht möglich. Der Lehrstuhl für Präventive und Rehabilitative Sportmedizin der TU München beteiligte sich durch Eigenmittel an der Finanzierung des Projekts. Die Durchführung von JuvenTUM Stufe 3 (seit 2014) und Stufe 1 (seit 2016) an vier Schulen im Landkreis Dingolfing wird durch die BMW Betriebskrankenkasse gefördert.

81 b. *Ist nach Kenntnis der Staatsregierung eine weitere Umsetzung des Projektes geplant, wenn ja, wo?*

Derzeit wird JuvenTUM an zwei Grundschulen und zwei Mittelschulen im Landkreis Dingolfing umgesetzt. Darüber hinaus gibt es nach Auskunft des Projektnehmers Anfragen von Schulen aus anderen Regionen Bayerns. Ihnen soll nach Abschluss der Weiterentwicklung (vgl. die Antwort zu Frage 81 a) die eigenständige Durchführung des Programms mit den neuen Materialien angeboten werden.

81 c. *Kann sich die Staatsregierung eine flächendeckende Umsetzung des Projekts in Bayern vorstellen?*

Derzeit wird JuvenTUM Stufe 3 so weiter entwickelt, dass Schulen das Projekt eigenständig oder mit externer Unterstützung, z.B. Präventionsberatern von Krankenkassen, mit geringem Aufwand umsetzen können. Nach Abschluss wird die Durchführung des Programms allen Schulen offen stehen; über die Inanspruchnahme entscheiden die Schulen

selbst. Als qualitätsgesichertes Programm soll JuvenTUM zudem im Rahmen des Landesprogramms „Gute gesunde Schule Bayern“ empfohlen werden.

82. Wo in Bayern wird das Sozial- und Sportförderprojekt „BaskIDball“ bisher umgesetzt und wie ist das Projekt genau konzipiert?

82 a. Wie ist dieses Projekt finanziell ausgestattet?

82 b. Ist nach Kenntnis der Staatsregierung eine weitere Umsetzung des Projektes geplant, wenn ja, wo?

Antwort zu den Fragen 82, 82 a und 82 b:

Über die im Internet unter www.baskidball.de eingestellten Informationen zu diesem außerhalb des staatlichen Wirkungskreises initiierten Projekt hinaus liegen der Bayerischen Staatsregierung keine weiteren Informationen vor.

83. An welchen Standorten in Bayern wird die Initiative „Vereint in Bewegung“ mithilfe sogenannter Regionalkoordinatoren bisher umgesetzt?

„Vereint in Bewegung“ ist ein Kooperationsprojekt des BLSV, des Bayerischen Fußball-Verbands e.V. (BFV), des Deutschen Kinderschutzbundes – Landesverband Bayern e.V. und der Sportjugendstiftung der bayerischen Sparkassen mit dem Ziel, über eine Vernetzung sportlicher und sozialer Aktivitäten zu Gewalt- und Suchtprävention sowie zur sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Das Projekt startete im September 2008 und wurde in sieben Regierungsbezirken an 15 Modellstandorten (Augsburg, Coburg, Landshut, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Würzburg, Schweinfurt, Dillingen, Bayreuth, Erlangen, Bamberg, Weilheim, Deggendorf und Kaufbeuren) umgesetzt. Nach Mitteilung des BLSV ist die Initiative „Vereint in Bewegung“ seit drei Jahren beendet. Diesbezügliche Aufgaben werden laut BLSV durch das Projekt „Integration durch Sport“ (IdS) wahrgenommen.

83 a. Wie ist dieses Projekt genau konzipiert?

Durch eine lokale Vernetzung von Sport und sozialen Aktivitäten, z.B. von Vereinsangeboten, Veranstaltungen und Kursen sozialer Träger, sollen

Kinder und Jugendliche in den Projektstandorten aktiviert und zum Sport motiviert werden. Über sieben Regionalkoordinatoren erfolgte eine Informations- und Kontaktvermittlung für Multiplikatoren in der Jugendarbeit. Begleitend wurde das Netzwerkprojekt durch die Katholische Stiftungsfachhochschule München an sieben Modellstandorten evaluiert.

83 b. Welche zusätzlichen Standorte sind noch geplant?

Das Projekt ist nach Mitteilung des BLSV beendet. Der Bayerischen Staatsregierung liegen keine Informationen zur Einrichtung zusätzlicher Standorte vor.

83 c. Wie finanziert sich diese Initiative?

Das seinerzeitige StMUG förderte das in der Antwort zu Frage 83 beschriebene Kooperationsprojekt als Modellprojekt im Rahmen der Initiative Gesund.Leben.Bayern. in den Jahren 2009 bis 2011 mit insgesamt 90.000 €. Weitere Angaben zur Finanzierung liegen der Bayerischen Staatsregierung nicht vor.

83 d. Bezuschusst die Bayerische Staatsregierung nur die Installation und Evaluation dieser Initiative oder auch den laufenden Betrieb?

Das StMUG förderte die Evaluation von „Vereint in Bewegung“, die durch die Katholische Stiftungsfachhochschule München ausgeführt wurde. Projektnehmer war der BLSV. Der Abschlussbericht wurde im Mai 2012 vorgelegt.

83 e. Welche neuen sportlich-sozialen Netzwerke haben sich bisher aus dieser Initiative entwickelt?

Laut Mitteilung des Projektnehmers vom Mai 2012 konnte durch unterschiedliche Sportangebote in Schulen und sozialen Organisationen (z.B. in Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Familienstützpunkten) ein Beitrag zu einer strukturell nachhaltig angelegten Gesundheitsförderung verankert werden. Kooperationen zwischen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen wurden etabliert, u.a. in Weilheim und Landshut. In

Augsburg konnte durch die Vernetzung unterschiedlicher Migrantenorganisationen ein wöchentliches „Frauenschwimmen“ für Muslima im städtischen Schwimmbad eingerichtet werden, das auch von Mädchen und Frauen anderer Kulturkreise genutzt werden kann. In Landshut war die Initiative „Vereint in Bewegung“ Kooperationspartner des ETSV 09 Landshut bei der Einrichtung einer „Erlebten Integrativen Sportschule (EISs)“ nach den konzeptionellen Vorgaben des BVS. Weitere Informationen zu dieser Frage liegen der Bayerischen Staatsregierung nicht vor.

83 f. Wer sind hier die wichtigsten Kooperationspartner (Vereine, Organisationen, Institutionen) vor Ort?

Nach Angaben der Projektnehmer waren vor Ort Vertreter von Sportvereinen und Sportverbänden, Schulen, sozialen Organisationen und Kommunen sowie an Vernetzung und Sport interessierte Privatpersonen beteiligt. Diese Partner wurden durch sieben Regionalkoordinatoren betreut, die u.a. Veranstaltungen im Netzwerk organisierten.

83 g. Für welche Altersgruppe ist diese Initiative hauptsächlich angelegt?

Die Initiative sollte Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund erreichen, insbesondere solche, die bislang wenig sportlich aktiv waren.

83 h. Haben sich im Laufe dieser Initiative auch Kooperationen mit Schulen im Rahmen des Schulsports entwickelt?

Der Bayerischen Staatsregierung liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

83 i. Welche zusätzlichen Synergieeffekte haben sich bisher aus dieser Initiative heraus entwickelt?

Die Evaluation durch die Katholische Stiftungsfachhochschule München bescheinigte dem Projekt im Jahr 2012 laut Abschlussbewertung „erfolgreiche Vernetzungs- und Kooperationsaktivitäten mit der Herstellung von Synergieeffekten und der Entwicklung von neuen kooperativen Angeboten und einer positiven Gestaltung des sozialen Umfelds für die

Zielgruppen“. Handlungsempfehlungen und Best-Practice-Beispiele wurden in einer Broschüre zusammengefasst. Die unmittelbaren Auswirkungen der Initiative auf die Zielgruppen Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien hinsichtlich Integration, Sucht- und Gewaltprävention waren nach Einschätzung der Projektakteure eher gering; Erhebungen bei den Zielgruppen wurden jedoch im Rahmen des Projektes nicht durchgeführt.

83 j. Wie viele Kooperationspartner im Sinne von Organisationen, Institutionen oder Vereinen wurden seit Beginn der Initiative bisher gewonnen?

Zur Zahl der Kooperationspartner liegen der Bayerischen Staatsregierung keine Informationen vor. Gestartet wurde die Initiative von vier Kooperationspartnern (vgl. die Antwort zu Frage 83). Im Projektförderantrag von 2009 für die Initiative Gesund.Leben.Bayern. des StMUG verweisen die Initiatoren auf eine ideelle Unterstützung durch das StMI, das StMAS sowie das seinerzeitige Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK).

84. Alle genannten Projekte und Maßnahmen sind mit teilweise erheblichen Kosten für die Schulträger verbunden. In welcher Form beteiligt sich der Staat an diesen Kosten (unterteilt nach Bund/Freistaat Bayern)?

Das StMUG unterstützte die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der drei Stufen des Modellprojektes JuvenTUM in den Jahren 2005 bis 2012 über die Initiative Gesund.Leben.Bayern. Für den Zeitraum 2016 bis 2017 stellt das StMUG ebenfalls im Rahmen dieser Initiative Mittel für die Anpassung von JuvenTUM Stufe 3 an die Vorgaben des Leitfadens Prävention der Gesetzlichen Krankenkassen zur Verfügung, die eine vom bisherigen Projektträger unabhängige Durchführung an Schulen ermöglichen soll. Bundesmittel standen für JuvenTUM nach Angaben des Projektträgers nicht zur Verfügung.

„Vereint in Bewegung“ wurde ebenfalls als Modellprojekt von 2009 bis 2011 im Rahmen der Initiative Gesund.Leben.Bayern. durch das StMUG gefördert. Weitere Angaben zur Förderung liegen der Bayerischen Staatsregierung nicht vor.

85. Welche Multiplikatoren (z.B. Eltern) werden auf welche Weise eingesetzt, um die genannten Projekte und Maßnahmen mit Leben zu füllen?

Im Projekt JuvenTUM ist eine direkte Einbindung der Eltern vorgesehen, um das gesundheitsförderliche Verhalten in den Familien zu stärken. In JuvenTUM Stufe 1 erhalten die Eltern zu jeder der zehn Projektstunden eine „Gesundheitszeitung“ mit Tipps und Informationen sowie kleinen Aufgaben für Eltern und Kinder. In allen drei JuvenTUM-Stufen werden ein bis zwei Elternabende pro Schuljahr angeboten. Daneben kommt den Lehrkräften eine zentrale Bedeutung in der Multiplikation zu; sie bringen die Projektinhalte in den Unterricht ein und sind damit ein unverzichtbarer Teil des Programms.

Im Projekt „Vereint in Bewegung“ wirkten Vertreter von Sportvereinen, Schulen, Kommunen, sozialen Organisationen sowie interessierte Privatpersonen als Multiplikatoren, um Kinder, Jugendliche und ihre Eltern zu erreichen. Sie wurden durch Regionalkoordinatoren betreut, die ihrerseits ebenfalls Multiplikationsfunktionen hatten.

86. Die erfolgreiche Umsetzung sämtlicher Projekte und Maßnahmen im Bereich Schulsport als zentralem Bestandteil der bewegten Schule hängt maßgeblich von der für diesen Bereich erforderlichen Fachkompetenz der Lehrkräfte und aller weiteren Multiplikatoren ab. Inwieweit wird in Bayern der Vermittlung dieser speziellen Kompetenzen im Bereich der pädagogischen Aus-/Fortbildung (Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen usw.) Rechnung getragen?

Die Kernanliegen einer ganzheitlichen schulischen Sport- und Bewegungserziehung sind auch Gegenstand der Sportlehrerausbildung. So war z.B. die „Bewegte Schule“ selbst bereits mehrfach Thema der schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Teilgebiet Fachdidaktik/ Sportpädagogik in unterschiedlichen Schularten. Entsprechendes gilt für den Bereich der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht. Dort findet die Konzeption der Bewegten Schule zum einen in grundlegende sportartübergreifende Lehrgänge Eingang, z.B. in „Fit für den Sportunterricht der Grundschule“ bzw. „Fit für den Sportunterricht der Mittelschule“. Zum anderen wird die Verankerung der Bewegungs- und Gesundheitsinitiative „Voll in Form: täglich bewegen - gesund essen -

leichter lernen“ an den Grundschulen in Bayern durch den zielgerichteten Aufbau eines bayernweiten Multiplikatorensystems für lokale Maßnahmen zu „Voll in Form“ an den jeweiligen Grundschulen begleitet. Aufbauend auf der Voll-in-Form-Fortbildungsinitiative der Jahre 2011 und 2012 mit 50 Obermultiplikatoren und 350 Referenten werden derzeit weitere 90 Obermultiplikatoren und weitere 350 Referenten zur erneuten Durchführung lokaler Fortbildungen zu „Voll in Form“ an den Grundschulen in Bayern im Schuljahr 2017/18 geschult. Im Mittelpunkt steht dabei wieder die konkrete schulorganisatorische Umsetzung von „Voll in Form“.

V. b. Sport im Ganzttag

87. Welche pädagogischen Konzepte existieren sowohl für offene als auch gebundene Ganzttagsschulen in Bayern und wie lauten die wesentlichen Kernpunkte dieser Konzepte in Bezug auf verbindliche Sport- und Bewegungsangebote?

Jeder Ganzttagsschule (gebundene wie offene Form) liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum sowie unter Beteiligung eines eventuellen Kooperationspartners erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde (vgl. Ziff. 2.1.2.4 der entsprechenden Kultusministeriellen Bekanntmachungen zu gebundenen bzw. offenen Ganztagsangeboten an Schulen). Die Konzepte orientieren sich u.a. am Schulprofil, an den besonderen Möglichkeiten des jeweiligen Schulstandorts, an den vorhandenen Räumlichkeiten und an zahlreichen weiteren Gegebenheiten. Sie unterscheiden sich daher stark. Im Schuljahr 2015/16 waren an knapp 1000 Schulen gebundene und an ca. 1500 Schulen offene Ganztagsangebote – jeweils mit einem eigenen pädagogischen Konzept – eingerichtet.

88. Bei wie viel Prozent der eingereichten Konzepte der Schulen werden in Ausführungen explizit die Begriffe „Bewegung – Spiel – Sport“ verwendet (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die pädagogischen Konzepte werden im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens zur Einrichtung schulischer Ganztagsangebote von den Regierungen (Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, Wirtschaftsschulen) bzw. den Dienststellen der Ministerialbeauftragten

(Realschulen, Gymnasien) geprüft und verbleiben dort. Die Nennung der Begriffe „Bewegung – Spiel – Sport“ in den eingereichten pädagogischen Konzepten wird statistisch nicht erhoben. Deshalb liegen hierzu keine Daten vor.

89. Ganztagschulen müssen per Definition am Nachmittag Sport anbieten, um als Ganztagschule anerkannt zu werden. Wie wird überprüft, inwieweit diese Sportangebote tatsächlich in der Praxis durchgeführt werden (differenziert nach offenen/gebundenen Ganztagschulen)?

In den entsprechenden Vorgaben zur Durchführung schulischer Ganztagsangebote (Kultusministerielle Bekanntmachungen; Qualitätsrahmen) ist kein verbindlicher Sportunterricht vorgesehen. Die Qualitätsrahmen sehen allerdings Bewegungsangebote vor. Die Einhaltung der Vorgaben zur Durchführung schulischer Ganztagsangebote wird zunächst durch die Schulleitung gewährleistet; darüber hinaus unterstehen schulische Ganztagsangebote der Schulaufsicht.

89 a. Wenn es zu einer Überprüfung kommt, findet diese tatsächlich in der Praxis statt. Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Die Qualitätssicherung an schulischen Ganztagsangeboten orientiert sich an dem in der Kultusministeriellen Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen vorgegebenen Verfahren.

89 b. Wer sorgt für die qualitative Überprüfung der Sportangebote bei den offenen/gebundenen Ganztagschulen?

Die Schulaufsicht verfügt über hinreichend qualifiziertes Personal, um ggf. die Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen schulischer Ganztagsangebote zu überprüfen und entsprechend zu beraten.

90. Wie viel verbindliche „Sportstunden“ finden am Nachmittag an bayerischen Ganztagschulen statt (in Schulstunden, unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Im pädagogischen Konzept einer Ganztagschule können Sport- und Bewegungsangebote, wie in der Antwort zu Frage 87 erläutert, in Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort auf unterschiedliche Weise

verankert werden. Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Schulen werden keine Daten zu konkreten Inhalten der pädagogischen Konzepte erhoben. Deshalb liegen der Bayerischen Staatsregierung keine Daten vor, wie viele verbindliche „Sportstunden“ am Nachmittag an bayerischen Ganztagschulen stattfinden. Führende bundesweite wissenschaftliche Erhebungen zu Ganztagschulen weisen jedoch unabhängig voneinander übereinstimmend auf den außerordentlichen Stellenwert sportlicher Angebote im schulischen Ganztage hin. So resümiert die Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG) 2015: „Sportliche Angebote gehören zu den am meisten verbreiteten Angebotselementen. Sie werden unabhängig von der Schulgruppe mit über 95 Prozent praktisch flächendeckend in der Ganztagschullandschaft angeboten“ (StEG 2015, S. 77).

91. Welche Kooperationen hinsichtlich Ganztage existieren mit dem bayerischen Landessportverband (BLSV) und wie werden diese in der Realität tatsächlich gelebt?

Mit dem Sport-nach-1-Modell haben sich das StMBW und der BLSV bereits 1991 auf den Weg gemacht, den Schülerinnen und Schülern am Nachmittag ein den Sportunterricht ergänzendes qualifiziertes sportliches Angebot zu unterbreiten. Das Sport-nach-1-Modell hat damit wesentliche Zielsetzungen des Ganztages auch und gerade durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern vorweggenommen. Darüber hinaus haben Herr Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle und der Präsident des BLSV, Herr Günther Lommer, am 22.06.2016 eine Vereinbarung zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich des Schulsports unterzeichnet. Sie misst gerade auch dem Ganztage außerordentliche Bedeutung bei und zielt insb. darauf ab, die Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und Bedürfnisse weiter zu vertiefen bzw. zu initiieren.

91 a. Inwieweit können diese Kooperationen in die Ganztagesangebote integriert werden?

Die Kooperationen des Sport-nach-1-Modells können in offene und gebundene Ganztagesangebote integriert werden.

91 b. *Welche konkreten Beispiele gibt es hierfür in den Schulen bzw. bei Vereinen (unterteilt nach Regierungsbezirken)?*

Im laufenden Schuljahr wurden bereits zum Stand 05.12.2016 insg. 4.120 Kooperationen (Sportarbeitsgemeinschaften und Stützpunkte) des Sportnach-1-Modells zwischen Schulen und Sportvereinen betrieben. Auf der Internetseite der Laspo sind die einzelnen Kooperationen einsehbar unter: www.sportnach1.de/index.asp?typ=statistik

Auf dieser Internetseite ist auch eine Zuordnung nach einzelnen Regierungsbezirken möglich.

92. *Bei wie vielen Kooperationspartnern des Ganztags sind Mitarbeiter beschäftigt, die über die nötige sportliche Qualifikation verfügen?*

Der Bayerischen Staatsregierung liegen keine Statistiken vor, aus denen die sportliche Qualifikation der seitens der Träger im Ganztage eingesetzten Mitarbeiter hervorginge. Gem. Nr. 2.6.5 der Kultusministeriellen Bekanntmachungen zu offenen und gebundenen Ganztagsangeboten ist bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport jedoch generell zu beachten, „dass eingesetzte Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln“. Die Übungsleiterqualifikation Trainer C wurde dabei als Mindeststandard definiert. Personen mit einer Trainer-C-Lizenz dürfen jedoch nur die in der Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln.

93. *Wie viele Sportarbeitsgemeinschaften (SAGs) der Aktion „Sport nach 1“ werden in Bayern zum Schuljahr 2015/16 praktiziert (unterteilt nach Sportarten, Schularten und Regierungsbezirken)?*

Wie in der Antwort der Bayerischen Staatsregierung vom 04.02.2016 zur Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Günther Felbinger „Situation der Schulsportwettbewerbe und der Schulsportarbeitsgemeinschaften“, Drs. 17/9967, erläutert, existierten im Schuljahr 2015/16 insg. 4.078 Kooperationen (Sportarbeitsgemeinschaften und Stützpunkte). Die Gesamtzahl schlüsselt sich nach Sportarten, Schularten und

Regierungsbezirken wie folgt auf:

Anzahl der Kooperationen nach Regierungsbezirken im Schuljahr 2015/16

| | |
|---------------|-------------|
| Oberbayern | 947 |
| Niederbayern | 489 |
| Oberfranken | 429 |
| Mittelfranken | 621 |
| Unterfranken | 950 |
| Schwaben | 366 |
| Oberpfalz | 276 |
| Gesamt | 4078 |

Anzahl der Kooperationen nach Schularten im Schuljahr 2015/16

| | |
|--------------------|-------------|
| Volksschulen | 2336 |
| Realschulen | 302 |
| Gymnasien | 1379 |
| Förderschulen | 51 |
| Berufliche Schulen | 10 |
| Gesamt | 4078 |

Anzahl der Kooperationen nach Sportarten im Schuljahr 2015/16

| | | | |
|--------------------------------|-----|--|-----|
| Aikido | 4 | Rasenkraftsport | 1 |
| Alpiner Skilauf | 52 | Reiten | 14 |
| American Football | 8 | Rettungsschwimmen | 15 |
| Badminton | 113 | Rhönradturnen | 1 |
| Baseball | 3 | Rhythmische Sportgymnastik | 8 |
| Basketball | 405 | Ringensport | 20 |
| Behindertensport | 1 | Rodeln | 6 |
| Bewegungskünste | 38 | Rollsport/Inline-Skaten | 1 |
| Bogenschießen | 10 | Rollstuhlsport | 5 |
| Curling | 1 | Rope Skipping | 22 |
| Eishockey | 18 | Rudern | 89 |
| Eiskunstlauf/Eistanz | 1 | Schach | 63 |
| Eislaufen | 2 | Schwimmen | 117 |
| Eisschnelllauf/Short-Track | 5 | Segelfliegen | 0 |
| Faustball | 4 | Segeln/Windsurfen | 38 |
| Fechten | 49 | Selbstverteidigung | 4 |
| Floorball /Gesundh. Fitness | 6 | Skilanglauf | 61 |
| Freizeitsport | 102 | Skispringen | 7 |
| Frisbee | 4 | Snowboard | 5 |
| Fußball | 443 | Softball | 1 |
| Gerätturnen | 287 | Sport für Menschen mit geistiger Behinderung | 0 |
| Gesundheitsorientierte Fitness | 94 | Sportförderunterricht | 14 |
| Gewichtheben | 1 | Sportkegeln | 3 |
| Goalball | 2 | Sportklettern | 154 |
| Golf | 32 | Sportschießen | 2 |
| Gymnastik & Tanz | 44 | Squash | 3 |
| Handball | 323 | Stocksport | 11 |
| Hockey | 25 | Taekwondo | 16 |

| | | | |
|--------------------|-----|---------------|-------------|
| Judo | 65 | Tanz | 54 |
| Ju-Jutsu | 8 | Tauchsport | 0 |
| Kanu | 21 | Tennis | 358 |
| Karate | 22 | Tischtennis | 99 |
| Korbball | 0 | Triathlon | 36 |
| Leichtathletik | 227 | Volleyball | 287 |
| Moderner Fünfkampf | 4 | Voltigieren | 1 |
| Orientierungslauf | 2 | Wasserball | 5 |
| Radsport | 131 | Gesamt | 4078 |

93 a. *Wie viele SAGs gab es im Vergleich dazu in den Schuljahren 1990/91, 1995/96, 2000/01, 2005/06 und 2011/11?*

Die ersten Sportarbeitsgemeinschaften wurden in Bayern zum Schuljahr 1991/92 auf Grundlage der Bekanntmachung über die Gemeinsame Empfehlung zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein des damaligen StMUK und des BLSV im Benehmen mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Landkreistag vom 23.10.1990 (KWMBI I 1990, S. 362) und der Kultusministeriellen Bekanntmachung über den Vollzug der Gemeinsamen Empfehlung zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein vom 07.06.1991 (KWMBI I 1991, S. 159) gegründet. Für das Schuljahr 1990/91 liegen insoweit keine Zahlen vor. Ersatzweise wurden deshalb die Daten des Schuljahres 1991/92 (soweit vorliegend) verwendet.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entwicklung des Sport-nach-1-Modells in den angegebenen Zeiträumen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass u.a. die Zahlen des Schuljahres 2010/11 zu dokumentieren sind.

| Vergleichszahlen der Kooperationen nach Regierungsbezirken | | | | | | |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 1990 | 1992 | 1995 | 2000 | 2005 | 2010 |
| Oberbayern | * | * | 297 | 524 | 636 | 895 |
| Niederbayern | * | * | 70 | 134 | 243 | 444 |
| Oberfranken | * | * | 57 | 145 | 222 | 397 |
| Mittelfranken | * | * | 106 | 145 | 255 | 398 |
| Unterfranken | * | * | 100 | 187 | 331 | 869 |
| Oberpfalz | * | * | 69 | 127 | 221 | 236 |
| Schwaben | * | * | 84 | 181 | 290 | 314 |
| Gesamt | | | 783 | 1443 | 2198 | 3553 |

* keine Daten vorhanden

| Vergleichszahlen der Kooperationen nach Schularten | | | | | | |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 1990 | 1992 | 1995 | 2000 | 2005 | 2010 |
| Volksschulen | * | 96 | 420 | 710 | 1148 | 2104 |
| Realschulen | * | 18 | 34 | 69 | 171 | 242 |
| Gymnasien | * | 181 | 308 | 613 | 814 | 1145 |
| Förderschulen | * | 0 | 16 | 27 | 35 | 47 |
| Berufliche Schulen | * | 3 | 5 | 24 | 30 | 15 |
| Gesamt | | 298 | 783 | 1443 | 2198 | 3553 |

*Keine Daten vorhanden

Die sportartspezifischen Vergleichszahlen können der Übersicht 1 in Anlage 3 entnommen werden.

94. In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 25.000 SAGs, in Baden-Württemberg etwa 7.000. Wie beurteilt die bayerische Staatsregierung ihre Bilanz im Vergleich mit den beiden anderen bevölkerungsreichsten Bundesländern in Deutschland?

Die genannten Zahlenangaben konnten von den zuständigen Ministerien in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg nicht bestätigt werden. Nach deren Mitteilung existierten im Schuljahr 2015/16 in Nordrhein-Westfalen 3.175 und in Baden-Württemberg 4.715 Schulsportarbeitsgemeinschaften sowie weitere 1.007 ehrenamtliche Sportarbeitsgemeinschaften. Für das Schuljahr 2016/17 werden ähnliche Zahlen erwartet – in Nordrhein-Westfalen nach dortiger Angabe knapp 3.000. Wie in der Antwort zu Frage 91 b erläutert, wurden in Bayern im Schuljahr 2016/17 bereits zum Stand 05.12.2016 insg. 4.120 Kooperationen betrieben. In Bayern bestehen somit rd. 1/3 mehr Kooperationen als in Nordrhein-Westfalen.

Die stetigen Steigerungsraten und das neuerliche Rekordergebnis des Sport-nach-1-Modells im Schuljahr 2016/17 sind vor dem Hintergrund des massiven Ausbaus der schulischen Ganztagsangebote in Bayern von besonderer Bedeutung. Zur weiteren Stärkung des Kooperationsmodells wurden im Doppelhaushalt 2017/18 die Mittel für Sport nach 1 in 2017 um 80,0 Tsd. € und in 2018 um weitere 30,0 Tsd. € erhöht.

95. *Wie gestaltet sich die Verteilung der SAGs auf die jeweiligen Schularten (unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

Die Verteilung der Kooperationen in den jeweiligen Schularten, unterteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten, stellt sich im Schuljahr 2016/17 zum Stand 05.12.2016 wie folgt dar:

Verteilung der Kooperationen nach Schularten in den Regierungsbezirken im Schuljahr 2016/17

| | Gesamt | OBB | NDB | OPF | OFR | MFR | UFR | SCH |
|----------------------------------|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Gymnasien | 1384 | 378 | 124 | 90 | 169 | 198 | 342 | 83 |
| Realschulen | 303 | 59 | 41 | 27 | 26 | 32 | 90 | 28 |
| Volksschulen | 2101 | 433 | 266 | 138 | 204 | 334 | 488 | 238 |
| Förderschulen | 46 | 9 | 13 | 6 | 0 | 8 | 7 | 3 |
| Wirtschaftsschulen | 6 | 2 | 0 | 0 | 2 | 2 | 0 | 0 |
| Berufliche Schulen | 3 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 2 | 0 |
| sonstige Schulen | 23 | 4 | 0 | 1 | 4 | 14 | 0 | 0 |
| schulübergreifende Kooperationen | 254 | 46 | 44 | 33 | 12 | 40 | 66 | 13 |

Die Aufschlüsselung der Kooperationen nach Schularten in den Landkreisen und kreisfreien Städten zum Schuljahr 2016/17 kann Übersicht 2 in Anlage 3 entnommen werden.

95 a. *Wie verteilen sich die SAGs speziell bei offenen und gebundenen Ganztagschulen (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?*

Die Beantwortung der Fragen zum Sport-nach-1-Modell kann nur auf der Grundlage des der Laspo als der mit dem Vollzug des Sport-nach-1-Modells beauftragten Behörde vorliegenden Datenmaterials erfolgen. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand für die Schulen und Vereine werden zum Sport-nach-1-Modell jedoch nur die unabdingbar notwendigen Daten erhoben. Die Einbindung der Kooperationen in offene und gebundene Ganztagsangebote wird insoweit nicht erfasst.

96. *Welche Zuschussmöglichkeiten gibt es derzeit im Rahmen der SAGs in Bayern?*

Zusätzlich zur „Vereinspauschale“ im Rahmen der Sportförderung können Sportvereine für den Betrieb einer Sportarbeitsgemeinschaft eine „SAG-

Pauschale“ als weiteren staatlichen Zuschuss erhalten. Die Pauschale wird einmalig für das gesamte Schuljahr in zwei Förderkategorien ausbezahlt: Kategorie I mit einer Stunde, d.h. 45 Minuten/ Schulwoche und Kategorie II mit zwei Stunden, d.h. 90 Minuten/ Schulwoche. Die Festlegung der Höhe der SAG-Pauschale erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In den vergangenen Jahren betrug die SAG-Pauschale in Kategorie I 70 € und in Kategorie II 140 €.

97. Der EBSU/DSU hat als verbindlicher Sportunterricht stets alle Schüler angesprochen, die SAGs als freiwilliges Wahlangebot werden fast nur von leistungsorientierten Sportschülern besucht. Warum hat sich der Schulsport in diesem Bereich weitgehend aus dem Breitensport zurückgezogen?

Sportarbeitsgemeinschaften sind nicht wie angenommen leistungssportlich, sondern weit überwiegend Breitensportlich ausgerichtet. Dies belegt zum einen die ggü. dem klassischen Kanon an Schulsportarten deutlich erweiterte Angebotsvielfalt in über 70 Sportarten und Sportbereichen. Zum anderen werden Sportarbeitsgemeinschaften lediglich einmal pro Woche entweder ein- oder zweistündig angeboten. Demgegenüber muss ein leistungssportlich ausgerichtetes Training mehrmals pro Woche stattfinden. Eine leistungssportliche Ausrichtung erfolgt im Rahmen des Sport-nach-1-Modells über die Stützpunktkonzeption.

98. In welchem Umfang werden in Bayern FSJ-ler und Schülermentoren im Schulsport eingesetzt (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Der Bayerischen Staatsregierung liegen keine Daten zum Einsatz von Freiwilligen und Schülermentoren im Schulsport vor. Zum Einsatz von Freiwilligen im Schulsport hat die Bayerische Sportjugend auf Nachfrage mitgeteilt, dass nach dortigen Informationen in ganz Bayern zum Stand 11.11.2016 insg. 460 Freiwillige in den Freiwilligendiensten im Sport und hiervon ca. 80 % mit Bezügen zum Schulsport eingesetzt werden. Die Gesamtzahl konnte aufgrund der dort vorliegenden Datenstruktur auf die einzelnen Regierungsbezirke, aber nicht darüber hinaus wie folgt aufgeschlüsselt werden:

| Regierungsbezirk | Freiwillige |
|------------------|-------------|
| Oberbayern | 201 |
| Niederbayern | 15 |
| Oberfranken | 25 |
| Mittelfranken | 72 |
| Unterfranken | 61 |
| Oberpfalz | 36 |
| Schwaben | 50 |

99. *Welche Maßnahmen erachtet die Staatsregierung als sinnvoll, um dem signifikant abnehmenden Engagement der Schüler in Sportvereinen und kirchlichen Organisationen durch das achtjährige Gymnasium und auch die Ganztagschule entgegenzuwirken?*

Der Bayerischen Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass nachmittägliche schulische Angebote etwa im Rahmen des achtjährigen Gymnasiums sowie gebundener und offener Ganztagsangebote an den bayerischen Schulen zu einem signifikant abnehmenden Engagement von Schülerinnen und Schülern in Sportvereinen und kirchlichen Organisationen geführt hätten. Ganztagsangebote an Schulen sehen Bildungs- und Betreuungsangebote vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis ca. 16.00 Uhr (ausnahmsweise bereits 15.30 Uhr) an vier Unterrichtstagen vor. Zu den Tages- und Wochenrandzeiten, an den Wochenenden sowie in den Schulferien sind in der Regel keine ganztagsschulischen Bildungs- und Betreuungsangebote vorgesehen, so dass grundsätzlich Zeitfenster für das Engagement in außerschulischen Bildungsangeboten vorhanden sind. Die Bayerische Staatsregierung begrüßt sehr, dass sich außerschulische Bildungsträger verstärkt in die Ausgestaltung schulischer Ganztagsangebote einbringen. Zur Verdichtung der Kooperation von Ganztagschulen und der außerschulischen Bildung unterstützt das StMBW die jährlich in den Räumen des Bayerischen Landtags veranstaltete Fachtagung „Bildung stärken – Musik, Sport und Kunst im Ganztag“.

V. c. Schulsportwettbewerbe

100. *Wie hat sich die Zahl der teilnehmenden Schulsportmannschaften an den Schulsportwettbewerben in den letzten 20 Jahren entwickelt (unterteilt nach Sportarten, Schularten, Regierungsbezirken und Landkreisen)?*

Eine differenzierte Darstellung der Entwicklung der teilnehmenden Schulmannschaften an den Schulsportwettbewerben unterteilt nach Sportarten, Schularten, Regierungsbezirken und Landkreisen für die Jahre 1996 bis 2016 ist innerhalb des für die Beantwortung der Interpellation vorgesehenen Zeitraums nicht möglich. Hierfür wäre es erforderlich, dass zu 20 Erhebungszeitpunkten die Daten von 24 Sportarten, je 5 Schularten und je 94 Arbeitskreisen in den 7 Regierungsbezirken und der Landeshauptstadt München, d.h. insgesamt 225.600 Daten, vorliegen und zueinander in Beziehung gebracht und abgebildet werden.

Einen Überblick bietet die bayernweite Entwicklung der teilnehmenden Schulsportmannschaften in den Jahren 1996 bis 2016 hinsichtlich der angebotenen Sportarten in den Übersichten 1 mit 3 der Anlage 4.

Der Übersicht 4 der Anlage 4 ist zudem die bayernweite Entwicklung der Gesamtmannschaftszahlen unterteilt nach Regierungsbezirken und Schularten ab dem Schuljahr 2005/06 zu entnehmen.

101. *Die an den Schulsportwettbewerben teilnehmenden Schulmannschaften haben sich seit dem Schuljahr 1997/98 in den Sportarten des DSU und im Schwimmen tendenziell rückläufig entwickelt. Wie erklärt sich die Staatsregierung diesen Rückgang?*

Die Entwicklung der Gesamtmannschaftszahlen weist eine positive Tendenz auf. Die Gründe für die Entwicklung der teilnehmenden Mannschaften in den einzelnen Sportarten an den Schulsportwettbewerben sind vielschichtig und nicht kausal einzelnen Ursachen zuzuordnen.

Schulsportspezifisch ist zu bedenken, dass seit dem Schuljahr 2005/06 keine Wettbewerbe mehr in der Wettkampfklasse I durchgeführt werden.

Des Weiteren erfolgte einerseits eine zeitweise Reduzierung der Wettkampfklasse IV bis zur Bezirksebene, andererseits die Aufnahme neuer Sportarten in den Kanon der schulsportlichen Wettbewerbe. Hier sind beispielsweise für JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA (JTFO) die Sportarten Beachvolleyball, Golf, Sportklettern und Triathlon zu nennen. Im

Bereich JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS wurden die Schulsportwettbewerbe um die Sportarten Fußball (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung), Skilanglauf (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschwerpunkt Sehen), Schwimmen (Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung), Leichtathletik (Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung), Rollstuhlbasketball (Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung) und Goalball (Förderschwerpunkt Sehen) ergänzt. Seit dem Schuljahr 2005/06 ist festzuhalten, dass trotz rückläufiger Schülerzahlen in Bayern die Gesamtzahl der Mannschaften stabil gehalten werden konnte (s. Übersicht 4 der Anlage 4). Im Bereich der Grundschulwettbewerbe ist seit dem Schuljahr 2005/06 sogar ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (s. Übersichten 1 mit 4 der Anlage 4). Eine sportartspezifische Analyse zeigt, dass die Entwicklung in den einzelnen Sportarten sehr unterschiedlich verläuft. Eine einheitliche Tendenz ist weder in Bayern noch bundesweit auszumachen.

102. Welche Gegenmaßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um die Schulen zu motivieren und wieder in die Lage zu versetzen, mehr Schulsportwettbewerbe anbieten zu können?

Die Bayerische Staatsregierung unterbreitet den bayerischen Schülerinnen und Schülern das im bundesweiten Vergleich umfangreichste Angebot an schulsportlichen Wettbewerben, das durch die Einbeziehung neuer Sportarten der in der Antwort zu Frage 101 erläuterten Wettbewerbe noch an Attraktivität gewonnen hat. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung sowie an leistungssportlich, aber auch an Breitensportlich orientierte Schülerinnen und Schüler und bietet ein vielfältiges Angebot auf verschiedenen Ebenen.

Da Wettbewerbsteilnahmen nicht selten aus einer engen Kooperation zwischen Schule und Verein resultieren, kommt zielgerichteten außerunterrichtlichen Kooperationen große Bedeutung zu. Vielfältige Anknüpfungspunkte eröffnen der schulische Ganztage und insb. das bayerische Kooperationsmodell „Sport nach 1 in Schule und Verein“. Durch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel auch im Doppelhaushalt 2017/18 wurde die Grundlage für einen weiteren Ausbau des

Kooperationsmodells auch im Hinblick auf seine Bedeutung für die schulsportlichen Wettbewerbe geschaffen. Die Bayerische Staatsregierung wird die enge Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden bzw. mit dem BLSV als Dachverband zur Heranführung junger Menschen an den Vereinssport und damit an das Wettbewerbswesen zielgerichtet fortführen. Besonders positiv ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung des sportorientierten Ganztags hervorzuheben. Der Ganztage bietet u.a. die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler zu Schulsportmannschaften zu formen und an die Schulsportwettbewerbe heranzuführen.

Die Bayerische Staatsregierung hat der Entwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen und Mittelschulverbänden im Bereich der schulsportlichen Wettbewerbe dadurch Rechnung getragen, dass erstmals ab dem Schuljahr 2011/12 Mittelschulverbänden ein Startrecht bei Schulsportwettbewerben eingeräumt wird. Dadurch ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sichergestellt, dass kleineren Mittelschulen auch zukünftig im Verbund eine Teilnahmemöglichkeit an den Schulsportwettbewerben gewährt wird.

Des Weiteren sind in Bayern fast 1.500 Schulobleute auf verschiedenen Ebenen im Bereich der Schulsportwettbewerbe ernannt, zu deren Tätigkeitsfeld u.a. die Beratung von Lehrkräften, die Betreuung von Wettkampfmannschaften sowie die Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen zählen. Zudem fungieren sie als Mittler zwischen Schulen und Vereinen/ Verbänden und somit auch als Motivatoren für die Schulsportwettbewerbe in Bayern. Um die Qualität der Schulsportwettbewerbe zu sichern und den Austausch der Obleute zu gewährleisten, finden jährlich Sitzungen auf Bezirks- und Kreisebene sowie alle zwei Jahre auf Landesebene statt. Daneben finden Dienstbesprechungen in einzelnen Sportarten sowohl mit Obleuten der jeweiligen Sportart als auch mit Vertretern der Sportverbände statt.

103. Wie haben sich die für die Schulsportwettbewerbe jeweils bereitgestellten finanziellen Mittel innerhalb der letzten 20 Jahre entwickelt (Auflistung der Mittel pro Jahr)?

Die Mittel für die Schulsportwettbewerbe können ab dem Jahr 2005 aufgeschlüsselt werden.

| | |
|------|----------------|
| 2016 | 1.010.000,00 € |
| 2015 | 1.000.000,00 € |
| 2014 | 987.000,00 € |
| 2013 | 1.034.150,00 € |
| 2012 | 980.000,00 € |
| 2011 | 1.010.000,00 € |
| 2010 | 1.010.880,00 € |
| 2009 | 1.014.500,00 € |
| 2008 | 1.035.660,00 € |
| 2007 | 960.000,00 € |
| 2006 | 977.900,00 € |
| 2005 | 977.900,00 € |

V. d. Schulsikurse

104. *Wie hoch ist der Anteil der Schulen in Bayern (in Prozent und absoluten Zahlen), an denen im aktuellen Schuljahr 2015/16 Schulsikurse angeboten werden (unterteilt nach Schularten, Jahrgangsstufen und Regierungsbezirken)?*

105 a. *Wie haben sich diese Zahlen seit 1995 entwickelt?*

105 b. *Wie teilen sich diese Schulsikurse hinsichtlich ihrer Schwerpunkte „alpin“ oder „nordisch“ auf?*

Antwort zu den Fragen 104, 105 a und 105 b:

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand der Schulen erhebt das StMBW keine Statistik zur Durchführung von Schülerfahrten im Allgemeinen sowie zu Schulsikursen im Besonderen. Insoweit sind keine Angaben zu den vorgenannten Fragen möglich.

106. *Die Zahl der Schulen, die Skikurse anbieten, ist seit Jahren rückläufig. Vor allem Mittelschulen bieten kaum noch solche pädagogisch wertvollen Schulveranstaltungen in den Bergen an. Inwieweit ist dieser Trend im Sinne der Staatsregierung?*

Wie in der Antwort zu den Fragen 104, 105 a und 105 b ausgeführt, erhebt das StMBW keine Statistik zur Durchführung von Schulsikursen. Der Bayerischen Staatsregierung liegen folglich keine Daten vor, die diesen Trend bestätigen. Indirekt lassen jedoch die unveränderten Teilnehmerzahlen von Volksschullehrkräften an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung zu Schulsikursen den Rückschluss zu, dass Schulsikurse auch an

Mittelschulen nach wie vor fester Bestandteil des Schullebens sind. Ferner belegt das umfangreiche Fort- und Weiterbildungsangebot der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht im Bereich des Schneesports, welcher hohen Stellenwert die Bayerische Staatsregierung den Schulsportkursen beimisst.

107. Wie stellt sich das künftige Konzept der Staatsregierung in punkto Schulsportkurse dar?

Die Durchführung von Schülerfahrten, worunter auch Schulsportkurse zu zählen sind, ist in der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBI I 2010 S. 204) geregelt. Bereits in der Präambel wird darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinschaft ist, pädagogische Konzepte vor Ort selbständig zu entwickeln und umzusetzen und hierzu auch die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen gehört. Der innere Zusammenhang der Schulsportkurse mit dem Schulbesuch ergibt sich aus den Fachlehrplänen Sport, die im Bereich der Wintersportarten auch die alpinen Gleitsportarten beinhalten und hinsichtlich der organisatorischen Durchführung u.a. auf die Möglichkeit einer Umsetzung im Rahmen eines Schulsportkurses verweisen. Auch insoweit ist die Durchführung eines Schulsportkurses nicht verpflichtend, sondern der Entscheidung der Schulen überantwortet.

Die Möglichkeit der Durchführung von Schulsportkursen trägt der hiesigen besonderen geographischen Lage ebenso Rechnung wie dem besonderen pädagogischen Potenzial der Schulsportkurse. Dies gilt hinsichtlich der Möglichkeit, sportliche Bewegungserfahrungen im winterlichen Umfeld zu sammeln, die wichtigsten Verhaltens- und Sicherheitsregeln einzuhalten sowie durch die Stärkung personaler und sozialer Kompetenzen in einer spezifischen Unterrichtssituation zur Persönlichkeitsentwicklung beizutragen und somit allgemeine pädagogische Zielsetzungen der Schule zu realisieren.

Der Schulsportkurs bietet darüber hinaus die Möglichkeit, umweltgerechtes Verhalten einzuüben und die Schülerinnen und Schüler für die Zusammenhänge zwischen Sport, Freizeit, Natur und nachhaltiger Entwicklung zu sensibilisieren. In den Fachlehrplänen Sport kommt die

Bedeutung dieser Thematik durch einen eigenen Lernbereich „Freizeit und Umwelt“ als einer von vier Lernbereichen zum Tragen. Im Schulsikikurs sollen entsprechend den Lehrplänen für alle Schularten sowie gemäß der fächerübergreifenden Zielsetzung der Umwelterziehung den Schülerinnen und Schülern die Zusammenhänge von Sport, Freizeit und Natur und die damit verbundenen Konfliktmöglichkeiten verdeutlicht werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen erkennen, dass die Umwelt die Grundlage für ihre sportlichen Aktivitäten darstellt, und den angemessenen und sorgfältigen Umgang mit vorgefundenen Umweltbedingungen kennenlernen. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler auf die Gefährdung und den notwendigen Schutz der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt hingewiesen werden und im Ski- und Snowboardunterricht umweltgerechtes Verhalten einüben. Sie sollen auch erkennen, dass unter bestimmten Umständen die Sportausübung zugunsten der Schonung der Natur eingeschränkt werden muss. Auch dies ist unter der übergeordneten Zielsetzung aller Fachlehrpläne Sport zu subsumieren, die Schülerinnen und Schüler über die Schulzeit hinaus zu verantwortungsvollem sportlichen Handeln zu befähigen und anzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler sollen Einstellungen und Werthaltungen, insbesondere für die in der Natur ausgeübten Sportarten, entwickeln und die Notwendigkeit erfahren, eigene Bedürfnisse und Interessen den Belangen des Umweltschutzes freiwillig unterzuordnen. Sportliche Betätigung in der Natur bedingt auch eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Schutzes der Umwelt.

108. Wie viele Lehrkräfte an den bayerischen Schulen verfügen über eine Berechtigung Schulsikikurse begleiten und leiten zu dürfen (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)

Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Leitung von Schulsikikursen sowie die sportliche Unterweisung der Schülerinnen und Schüler sind in der Bekanntmachung des StMUK „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBI 15 2010) unter Nr. 4.4.1 und Nr. 4.4.2.1 erläutert. Im Einzelnen beziehen sie sich auf die laufbahnmäßige Ausbildung im Rahmen des Sportstudiums, auf Weiterbildungsmaßnahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht und auf außerschulische Qualifikationen wie staatlich geprüfte Skilehrer. Sind

gemäß Nr. 4.4.2.2 der Bekanntmachung an einer Schule Ski- und Snowboardlehrkräfte (im Sinne von Nr. 4.4.2.1) nicht in ausreichender Zahl verfügbar, so können – ggf. unter Beachtung der für das Ausland geltenden Bestimmungen – von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auch andere Personen, die eine der unter Nr. 4.4.2.1 der Bekanntmachung aufgeführte Qualifikation nachweisen, für die sportliche Unterweisung in den Skisportarten oder im Snowboardfahren eingesetzt werden. Gemäß Nr. 4.4.2.3 der Bekanntmachung können in begründeten Ausnahmefällen von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter andere geeignete und bereits in der sportlichen Unterweisung in den Skisportarten und im Snowboardfahren erfahrene Lehrkräfte der Schule eingesetzt werden. Damit ist sichergestellt, dass an jeder Schule, die einen Skikurs anbieten möchte, dieser auch durchgeführt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Regelungen und die Tatsache, dass – wie in der Antwort zu den Fragen 104 ff. erläutert – keine Daten zur Durchführung von Schulschulskikursen erhoben werden, ist die Zahl der Lehrkräfte an bayerischen Schulen, die berechtigt sind, Schulschulskikurse zu begleiten oder zu leiten, nicht bestimmbar.

Für eine der Fragestellung gemäße Beantwortung müssten sämtliche Personalakten der Lehrkräfte gesichtet werden. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, der im Rahmen der Beantwortung dieser Interpellation nicht geleistet werden kann.

109. Wie viele Berechtigungen zur Begleitung oder Leitung von Schulschulskikursen haben die Lehrkräfte in den letzten 10 Jahren durch angebotene Weiter-/Fortbildungen erworben (unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

In den letzten 10 Jahren haben im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung insg. 1.318 Lehrkräfte die Berechtigung erworben, im Rahmen von Schulschulskikursen entweder eine Schülergruppe bzw. den Schulschulskikurs selbst leiten zu dürfen. Die nachfolgenden statistischen Angaben beziehen sich lediglich auf den Zeitpunkt der Anmeldung zum Weiterbildungslehrgang und lassen keine Aussage zum gegenwärtigen Einsatzort der Lehrkräfte zu.

| Schulart | TN |
|-------------------|-----|
| Berufsschule | 31 |
| Gymnasium | 484 |
| Realschule | 411 |
| Volksschule | 374 |
| Wirtschaftsschule | 18 |

| Regierungsbezirke | TN |
|-------------------|-----|
| Oberbayern | 498 |
| Niederbayern | 117 |
| Oberfranken | 100 |
| Mittelfranken | 155 |
| Unterfranken | 113 |
| Schwaben | 208 |
| Oberpfalz | 127 |

| Landkreise und kreisfreie Städte | TN |
|----------------------------------|----|
| Aichach-Friedberg | 9 |
| Altötting | 6 |
| Amberg | 7 |
| Amberg-Sulzbach | 13 |
| Ansbach | 1 |
| Ansbach Land | 19 |
| Aschaffenburg | 14 |
| Aschaffenburg Land | 13 |
| Augsburg | 42 |
| Augsburg Land | 24 |
| Bad Kissingen | 7 |
| Bad Tölz-Wolfratshausen | 25 |
| Bamberg | 11 |
| Bamberg Land | 7 |
| Bayreuth | 12 |
| Bayreuth Land | 7 |
| Berchtesgadener Land | 18 |
| Cham | 15 |
| Coburg | 4 |
| Coburg Land | 1 |
| Dachau | 15 |
| Deggendorf | 14 |
| Dillingen an der Donau | 5 |
| Dingolfing-Landau | 4 |
| Donau-Ries | 9 |
| Ebersberg | 18 |
| Eichstätt | 8 |
| Erding | 19 |
| Erlangen | 13 |
| Erlangen-Höchstadt | 17 |
| Forchheim | 12 |
| Freising | 6 |
| Freyung-Grafenau | 8 |
| Fürstenfeldbruck | 20 |

| Landkreise und kreisfreie Städte | TN |
|-------------------------------------|-----|
| Landsberg am Lech | 23 |
| Landshut | 4 |
| Landshut Land | 8 |
| Lichtenfels | 5 |
| Lindau (Bodensee) | 11 |
| Main-Spessart | 13 |
| Memmingen | 6 |
| Miesbach | 16 |
| Mühlendorf am Inn | 12 |
| München | 136 |
| München Land | 40 |
| Neuburg-Schrobenhausen | 3 |
| Neumarkt in der Oberpfalz | 20 |
| Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim | 10 |
| Neustadt an der Waldnaab | 12 |
| Neu-Ulm | 8 |
| Nürnberg | 40 |
| Nürnberger Land | 20 |
| Oberallgäu | 36 |
| Ostallgäu | 27 |
| Passau | 8 |
| Passau Land | 13 |
| Pfaffenhofen an der Ilm | 7 |
| Regen | 23 |
| Regensburg | 11 |
| Regensburg Land | 8 |
| Rhön-Grabfeld | 13 |
| Rosenheim | 12 |
| Rosenheim Land | 35 |
| Roth | 6 |
| Rottal-Inn | 6 |
| Schwabach | 3 |
| Schwandorf | 19 |
| Schweinfurt | 8 |

| | | | |
|------------------------|----|-----------------------------|----|
| Fürth | 14 | Schweinfurt Land | 2 |
| Fürth Land | 6 | Starnberg | 15 |
| Garmisch-Partenkirchen | 17 | Straubing | 9 |
| Günzburg | 16 | Straubing-Bogen | 12 |
| Haßberge | 10 | Tirschenreuth | 14 |
| Hof | 11 | Traunstein | 22 |
| Hof Land | 4 | Unterallgäu | 5 |
| Ingolstadt | 6 | Weiden | 8 |
| Kaufbeuren | 2 | Weilheim-Schongau | 20 |
| Kelheim | 8 | Weißenburg-Gunzenhausen | 5 |
| Kempten | 8 | Wunsiedel im Fichtelgebirge | 10 |
| Kitzingen | 2 | Würzburg | 18 |
| Kronach | 5 | Würzburg Land | 13 |
| Kulmbach | 11 | | |

VI. Sportlehrausbildung

110. *Was sind die aktuellen Kerninhalte der Sportlehrausbildung an den Hochschulen in Bayern?*

Fachspezifische Kerninhalte der universitären Sportlehrausbildung sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der LPO I vom 13.03.2008 zum einen theoretische Grundlagen der Sportwissenschaft, Sportpädagogik, Sportbiologie/ Sportmedizin sowie Bewegungswissenschaft/ Trainingswissenschaft und zum anderen in Theorie und Praxis die Didaktik der sportlichen Handlungsfelder. Die sportpraktischen Anforderungen sind dabei unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung sportartspezifisch im Einzelnen wie folgt konkretisiert: Sportspiele einschließlich Kleine Spiele, Leichtathletik, Schwimmen, Gesundheitsorientierte Fitness, Turnen an Geräten einschließlich Bewegungskünste, Gymnastik und Tanz, Schneesport/Eislauf sowie Trend- und Freizeitsportarten.

111. *Welche Veränderungen gab es bei der Sportlehrausbildung an bayerischen Hochschulen in den letzten Jahren?*

Der universitäre Lehr- und Wissenschaftsbetrieb unterlag in den letzten Jahren in seiner Gesamtheit einem Wandel, der mit Schlagworten wie z.B. „Hochschulautonomie“, „modularisierte Studiengänge“, „Leistungspunkte“, „Internationalisierung“ und „wissenschaftliche, standortspezifische Profilbildung“ belegt ist. Im Zuge dieses Wandels wurde auch die

Lehramtsausbildung im Fach Sport in Bayern fortgeschrieben. Das heißt insbesondere, dass einerseits durch Neufassung der LPO I im Jahr 2008 auch Lehramtsstudierende im Fach Sport ihre Fachnote zu 40 % im Rahmen der Modulprüfungen der Hochschulen und zu 60 % im Rahmen der Ersten Staatsprüfung erbringen, andererseits aber die inhaltlichen Grundanforderungen der Sportlehrerausbildung vor allem im Hinblick auf den Stellenwert einer fundierten sportpraktischen Ausbildung gewahrt geblieben sind. Hierzu wird im Weiteren auf die Antwort zu Frage 112 verwiesen.

112. Das Bayerische Aktionsbündnis für den Schulsport kritisiert, dass an den Universitäten mittlerweile ein deutliches Übergewicht an theoretischen Fächern und ein Mangel in der sportpraktischen Ausbildung vorliegen. Inwieweit trifft das nach Meinung der Staatsregierung zu?

Aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung ist völlig unbestritten, dass nur ein ausgewogenes Verhältnis von sportwissenschaftlichen und sportpraktisch-didaktischen Elementen die anerkannt hohe Qualität der bayerischen Sportlehrerausbildung sichern kann und eine sportpraktisch-didaktische Ausbildung auf qualitativ und quantitativ hohem Niveau ein wesentlicher Bestandteil der Lehramtsausbildung im Fach Sport bleiben muss. Die LPO I trägt dem insoweit Rechnung, als z.B. rd. 2/3 der im Rahmen des vertieften Studiums des Faches Sport zu erbringenden Leistungspunkte im Bereich der Fachdidaktik gem. § 83 LPO I auf die Praxis der sportlichen Handlungsfelder entfallen. Wie früher wird in der Ersten Staatsprüfung eine praktische und mündlich-theoretische Prüfung in den Individualsportarten Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Ski alpin sowie Schwimmen und im Bereich der Sportspiele gefordert. Neu ist, dass von den vier Sportspielen (Basketball, Fußball, Handball und Volleyball) zwei in der Ersten Staatsprüfung geprüft und die übrigen beiden dem Bereich der universitären Modulprüfungen überantwortet werden. Dass das StMBW seinen Gestaltungsspielraum so umfassend wie möglich nutzt, um eine fundierte sportpraktische Ausbildung sicherzustellen, wird auch durch die einschlägigen Bekanntmachungen zur Konkretisierung der LPO I deutlich. So gibt die Kultusministerielle Bekanntmachung über die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste

Staatsprüfung nach Kapitel II der LPO I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula) vom 02.01.2009 z.B. für das vertiefte Fach Sport gem. § 83 LPO I Nr. 6 die Beherrschung und schulartspezifische Demonstrationsfähigkeit der sportlichen Techniken und Spielhandlungen einschließlich der Wettkampfregele vor. Für das Unterrichtsfach ist gem. § 57 LPO I Nr. 6 die schulartspezifische Demonstrationsfähigkeit der sportlichen Techniken und Spielhandlungen einschließlich schulorientierter Regeln vorgesehen. Ferner schreibt die Bekanntmachung zu den Bewertungsmaßstäben und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach LPO I vom 26.09.2009 den Qualitätsanspruch der sportpraktischen Lehramtsausbildung konsequent fort. Und schließlich belegt den Stellenwert der sportpraktischen Ausbildung, dass ebenso völlig unverändert gem. § 12 Abs.1 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV)“ vom 02.11.2007 für das Studium des Fachs Sport im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs (§§ 57 und 83 LPO I) als Zulassungsvoraussetzung die Eignung in einer zentralen Eignungsprüfung sowie durch ein ärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit nachzuweisen ist. Die Eignungsprüfung wird dabei gem. § 12 Abs. 4 Satz 1 QualV in Form einer praktischen Prüfung in den Prüfungsgebieten Gerätturnen, Leichtathletik, Tanz, Schwimmen und Sportspiele durchgeführt.

113. Inwieweit erfolgt zwischen den einzelnen bayerischen Universitätssportzentren ein regelmäßiger Austausch, um Basiskompetenzen in den sportlichen Handlungsfeldern in Theorie und Praxis aufeinander abzustimmen?

Der Austausch der bayerischen Universitätssportzentren erfolgt regelmäßig zweimal jährlich im Rahmen der Sitzungen des Arbeitskreises für Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern (AKS) sowohl in den Sitzungen des Plenums als auch der AKS-Kommission „Lehrerbildung“.

114. *Inwieweit wird im Lehramtsstudium Sport an den jeweiligen Universitäten der Bezug zu den Lehrplaninhalten an den Schulen hergestellt?*

Die Lehrplanbezüge ergeben sich nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 LPO I an allen bayerischen Universitäten für das Lehramtsstudium im Allgemeinen aus den Anforderungen des fachdidaktischen Studiums und im Besonderen für das Lehramtsstudium Sport im Bereich der Sportpädagogik sowie der Didaktik der sportlichen Handlungsfelder. Lehrplanbezüge im Lehramtsstudium Sport sind auch vielfach Gegenstand der schriftlichen bayernweit einheitlichen Einzelprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Teilgebiet Fachdidaktik/ Sportpädagogik, wie folgendes Beispiel belegt: In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Teilgebiet Fachdidaktik/ Sportpädagogik zum Prüfungstermin Herbst 2016 sollte z.B. die Kompetenzerwartung des Lernbereichs „Gesundheit und Fitness“ im Fachlehrplan Sport in der Grundschule erläutert werden.

115. *Während Lehrkräfte (auch im Fach Sport) in anderen Bundesländern jeweils die gleiche Zahl an Pflichtunterricht je Woche unterrichten, gilt dies für bayerische Sportlehrkräfte nicht. Sie müssen deutlich mehr Unterrichtsstunden auf sich nehmen. Das frühere Argument, dass Sportlehrkräfte im Fach Sport weniger Korrekturen zu leisten hätten, ist durch die Theorieanteile in den modernen bayerischen Sportlehrplänen und die zahlreichen zusätzlichen Organisationsaufgaben außerhalb des Pflichtsportunterrichts (Organisation und Durchführung von Schulsportfesten, Schulsportwettbewerben, Bundesjugendspielen u.ä.) längst überholt und wird der schwierigen Arbeit der Sportlehrer nicht gerecht, was die anderen Länder längst erkannt haben. Warum wurde diese Diskrepanz bis heute nicht aus der Welt geschafft?*

Bei Lehrkräften setzt sich die Arbeitszeit aus der Unterrichtspflichtzeit und dem Zeitaufwand für ihre außerunterrichtlichen Aufgaben, wie etwa Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und Korrekturarbeiten zusammen. Die Unterrichtspflichtzeit wird ausgedrückt durch die Zahl der Unterrichtsstunden, die eine Lehrkraft regelmäßig wöchentlich zu halten hat. Als im Gegensatz zu den außerunterrichtlichen Aufgaben exakt messbare und überprüfbare Größe ergänzt und konkretisiert sie für Lehrkräfte die allgemeine Arbeitszeitregelung.

Dabei ist die Unterrichtspflichtzeit für die Lehrkräfte der verschiedenen Schularten und innerhalb einer Schulart zum Teil auch nach Fächern unterschiedlich festgesetzt. Dies konnte der Dienstherr auf der Grundlage seines Direktionsrechts in Anbetracht des Umstands, dass insbesondere Vor- und Nachbereitungszeiten je nach Schulart und Unterrichtsfach unterschiedlich ins Gewicht fallen, ermessensfehlerfrei tun.

Im Einzelnen:

Grund- und Mittelschullehrkräfte erwerben mit der Lehramtsbefähigung für diese beiden Schularten auch die Fakultas für das Fach Sport. Die Unterrichtspflichtzeit beträgt für alle Grundschullehrkräfte unabhängig von den unterrichteten Fächern 28 Wochenstunden, für Mittelschullehrkräfte 27 Wochenstunden. Darüber hinaus werden auch Fachlehrer mit einer Fächerkombination Sport und Kommunikationstechnik ausgebildet. Diese unterrichten wie Fachlehrer in allen vorhandenen Ausrichtungen (Ernährung/ Gestaltung sowie musisch/ technische Ausbildungsrichtung) 29 Wochenstunden.

An Gymnasien in der Unter- und Mittelstufe und an Realschulen ist Sport ein sog. nichtwissenschaftliches Unterrichtsfach. An beiden Schularten ist die Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte nichtwissenschaftlicher Unterrichtsfächer je nach Anteil von nichtwissenschaftlichem zu wissenschaftlichem Unterricht um bis zu vier Unterrichtsstunden höher als die Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte wissenschaftlicher Unterrichtsfächer. Sowohl die Einteilung der Unterrichtsfächer in wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Unterrichtsfächer und die hierbei erfolgte Einteilung des Unterrichtsfaches Sport als nichtwissenschaftliches Unterrichtsfach (1.) als auch die Zuordnung bestimmter Unterrichtspflichtzeiten (2.) unterliegt der Ermessensausübung des Dienstherrn. Dieses Ermessen wurde für die Lehrkräfte durch die jeweiligen Bekanntmachungen zur Unterrichtspflichtzeit ausgeübt. Eine Änderung der bestehenden Unterrichtspflichtzeitregelung ist weder notwendig noch angezeigt.

1. Die Unterteilung in wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Unterrichtsfächer an sich ist rechtlich nicht zu beanstanden. Diese Unterteilung ist am Gleichheitssatz (Art. 3 GG) zu messen, welcher willkürliche Ungleichbehandlungen verbietet. Der Gleichheitssatz lässt

jedoch Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Dabei bleibt es dem Ermessen des Normgebers bzw. des Dienstherrn überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise dem Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVGH) ist der Gleichheitssatz nur dann verletzt, wenn die äußersten Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder wenn für die getroffene Regelung jeder sachliche Grund fehlt. Die Einteilung nach wissenschaftlichen Fächern anhand ihres durch die größere fachtheoretische Ausrichtung bedingten höheren Vor- und Nachbereitungsaufwands stellt einen solchen sachlichen Grund dar, der dem Gleichheitssatz nach Art. 3 GG gerecht wird.

Als wissenschaftlich sind solche Unterrichtsfächer anzusehen, die einen höheren Zeitaufwand durch Vor- und Nachbereitung erfordern. Dies ist, wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) zuletzt im Juni 2016 bestätigt hat, bei Fächern mit deutlich fachtheoretischem Schwerpunkt der Fall. Denn ein fachtheoretischer Schwerpunkt hat zur Folge, dass die Lehrkraft zur Vorbereitung des Unterrichts aus verschiedenen Quellen recherchieren und die Ergebnisse zusammenstellen muss. Beispielsweise muss die Lehrkraft bei wirtschaftlichen Themen im Rahmen des Faches Wirtschaft und Recht stets aktuelle Daten sammeln und diese für den Unterricht auswerten und aufbereiten. Der Fokus liegt damit auf einem erhöhten kognitiven Vorbereitungsaufwand, der anders als bei den rein praktischen Übungen in Musik, Kunst und Sport eine bedeutend längere Ausarbeitung des Unterrichtskonzepts und eine deutlich längere Vorbereitung der einzelnen Unterrichtsstunde mit sich bringt. Hinzu kommt in der Nachbereitung ein grundsätzlich erhöhter Korrekturaufwand, sei es durch die Korrektur von Schulaufgaben, die im Fach Sport in der Unter- und Mittelstufe nicht anfallen, oder die Korrektur von Stegreifaufgaben, die bei einem Unterrichtsfach mit fachtheoretischem Schwerpunkt häufiger geschrieben werden. Während sich praktische Inhalte grundsätzlich durch praktische Leistungsnachweise abprüfen lassen, erfordert die Überprüfung fachlicher Inhalt in der Regel schriftliche oder gegebenenfalls mündliche Leistungsnachweise. Insbesondere dem

Unterrichtsfach Sport liegt ein deutlicher praktischer Anteil zugrunde. Fachtheoretische Inhalte sind hierzu eher flankierend und nicht Schwerpunkt dieses Unterrichtsfachs.

2. Auch die pauschalierte Regelung der Unterrichtspflichtzeit von Lehrkräften wissenschaftlicher wie nichtwissenschaftlicher Unterrichtsfächer ist nicht zu beanstanden.

Zwar kann eine Festsetzung verschieden hoher Pflichtstundenzahlen für Gruppen von Lehrkräften, für die alle die gleiche Gesamtarbeitszeit gilt, nur an solche Umstände anknüpfen, die einen sachlichen Bezug zur jeweils geforderten Arbeitsleistung, insbesondere zu deren zeitlichem Maß, aufweisen. Dies ist jedoch bei der Unterscheidung nach wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Unterrichtsfächern der Fall. Der Gesichtspunkt, dass aufgrund der fachtheoretischen Ausrichtung eines Fachs eine intensivere Vor- und Nachbereitung („wissenschaftliches“ Fach) erforderlich ist als in praktisch ausgerichteten Fächern, darf hierbei als Differenzierungskriterium herangezogen werden (Rechtsprechung des BayVGH und des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG). Insofern ist es unerheblich, wenn im Einzelfall eine Divergenz zu der durch die pauschalierte Unterrichtspflichtzeit vorgegebenen Gesamtarbeitszeit besteht. Nach der im Rahmen zulässigen Ermessens vorgenommenen Einschätzung des StMBW führt die pauschalierte Unterrichtspflichtzeit für das jeweilige Unterrichtsfach – generalisierend betrachtet – zu einem vergleichbaren Arbeitsaufwand, wie ihn jeder Beamte im Jahresdurchschnitt wöchentlich zu bewältigen hat. Hierzu sei angemerkt, dass eine weitere Differenzierung, die der unterschiedlichen konkreten Belastung jedes Lehrers Rechnung tragen würde, schwierig und mit einem unangemessenen, durch den Zweck schwerlich zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verbunden wäre. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung u.a. des BayVGH ist deshalb anerkannt, dass sie der Unterrichtsverwaltung die Planung eines geordneten Schulbetriebes erheblich erschweren könnte und außerdem Unruhe, Unfrieden und Unzufriedenheit in die Lehrerschaft tragen würde, letztlich zum Nachteil des Schulunterrichts.

Zuletzt wird angemerkt, dass nicht nur im Unterrichtsfach Sport, sondern

auch in anderen Fächern – zusätzlich zum oben dargelegten, im Vergleich zu Sport erhöhten Vor- und Nachbereitungsaufwand der Unterrichtsstunden – die Organisation von Projekten sowie die Teilnahme an Wettbewerben erwartet werden. Beispielhaft zu nennen sind die in den Kernfächern durchgeführten Jahrgangsstufentests sowie zusätzliche Projekte zur beruflichen Orientierung.

Es bleibt zudem festzuhalten, dass der wesentliche Unterschied zwischen dem Unterrichtsfach Sport und anderen, als wissenschaftlich eingestuften Unterrichtsfächern, der sehr hohe Praxisanteil ist, der die Notwendigkeit schriftlicher Leistungsnachweise entfallen lässt bzw. erheblich reduziert.

Aus diesen Gründen ergibt sich die Behandlung des Unterrichtsfaches Sport als nichtwissenschaftliches Unterrichtsfach und die entsprechend zu leistende Unterrichtspflichtzeit.

Es wird zuletzt darauf hingewiesen, dass der Sportunterricht am Gymnasium in der Oberstufe einschließlich der Jahrgangsstufe 10 auf Grund des dort deutlich höheren Gewichtes der theoretischen Inhalte für die Unterrichtspflichtzeit als wissenschaftliches Fach berücksichtigt wird. Insofern wurde den höheren Theorieanteilen in der gymnasialen Oberstufe bereits entsprechend dem oben dargestellten rechtlichen Rahmen Rechnung getragen.

116. Inwieweit wird mittlerweile in der Sportlehrerausbildung berücksichtigt, dass gerade die Lehrkräfte im Fach Sport wegen der hohen physischen und psychischen Beanspruchung im Sportunterricht später in zunehmendem Maße unter gesundheitlichen Problemen leiden?

Nach Kenntnis der Bayerischen Staatsregierung ist die der Frage zugrunde liegende Annahme, dass Sportlehrkräfte mit zunehmendem Alter aufgrund einer etwaigen hohen physischen und psychischen Beanspruchung im Sportunterricht vermehrt unter gesundheitlichen Problemen leiden, wissenschaftlich nicht eindeutig belegt. In Studien wird vielmehr z.B. darauf hingewiesen, dass vom persönlichen Stil der Auseinandersetzung mit den beruflichen Anforderungen abhängig ist, in welchem Ausmaß Belastungen negative Beanspruchungsfolgen nach sich ziehen (Schaarschmidt et al., 1999, S. 245 ff.). Gerade deshalb ist das Anforderungsprofil an die

Sportlehrkraft gem. der Kultusministeriellen Bekanntmachung über die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der LPO I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula) vom 02.01.2009 Bestandteil des sog. Kerncurriculums sowohl für das Unterrichtsfach Sport gem. § 57 LPO I als auch für das vertiefte Fach Sport gem. § 83 LPO I. Das Anforderungsprofil findet insoweit auch konkret Eingang in die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Teilgebiet Fachdidaktik/ Sportpädagogik, wie nachstehendes Beispiel zeigt: In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium im Teilgebiet Fachdidaktik/ Sportpädagogik zum Prüfungstermin Frühjahr 2014 sollten z.B. Forschungsergebnisse zur Beanspruchung der Sportlehrkraft durch die Besonderheiten des Sportlehrberufs erläutert werden. In Teilaufgabe 3 wurde gefordert aufzuzeigen, „wie Sie als Sportlehrkraft mit potentiellen Belastungsfaktoren umgehen können!“.

117. Wie vielen Sportstudiums-Absolventen in Bayern wird 2016 voraussichtlich die Lehrbefähigung für den Sportunterricht verliehen (unterteilt nach Schularten)?

Die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen mit der Lehrbefähigung für den Sportunterricht schlüsselt sich schulartspezifisch wie folgt auf:

| Schulart | Absolventinnen und Absolventen 2016 mit der Lehramtsbefähigung für den Sportunterricht |
|--------------|--|
| Grundschule | 957 |
| Mittelschule | 413 |
| Realschule | 104 |
| Gymnasium | 236 |
| Berufsschule | 5 |

Erläuterung zur Grund- und Mittelschule: Lehrkräfte für Grund- und Mittelschulen erhalten unabhängig von den studierten Fächern mit erfolgreichem Abschluss des 2. Staatsexamens die Lehrbefähigung für das Fach Sport. Im Jahr 2016 waren dies 957 Prüflinge für das Lehramt an Grundschulen und 413 Prüflinge für das Lehramt an Mittelschulen. In der Fächerkombination Sport/ Kommunikationstechnik der

Fachlehrerausbildung schlossen 6 Bewerber ihre 2. Staatsprüfung ab und erhielten die Lehrbefähigung.

118. *Wie viele dieser Sport-Referendare werden voraussichtlich in den Schuldienst übernommen (unterteilt nach Schularten)?*

Bezogen auf die in der Antwort zu Frage 117 genannten Absolventinnen und Absolventen stellt sich die Einstellung im Jahr 2016 wie folgt dar:

| Schulart | Einstellungen 2016 |
|--------------|--------------------|
| Grundschule | 957 |
| Mittelschule | 413 |
| Realschule | 13 |
| Gymnasium | 23 |
| Berufsschule | 8 |

119. *Wie vielen Sportlehrern ist in Bayern die Befähigung für das Lehramt an Realschulen zum Schuljahr 2015/16 verliehen und wie viele davon sind angestellt worden?*

Zum Einstellungstermin 2015 haben 126 Referendare mit einer grundständigen Fächerverbindung mit Sport (Sport männlich und Sport weiblich) die Befähigung für das Lehramt an Realschulen erworben. Davon haben sich 116 Absolventen um Einstellung in den staatlichen Realschuldienst beworben, sieben davon konnten aufgrund der für Neueinstellungen vorhandenen Bedarfe zum Schuljahr 2015/16 eingestellt werden.

120. *Wie viele Planstellen fehlen an den Realschulen, um die in der gültigen Stundentafel ausgewiesene dritte und vierte Sportstunde landesweit zu erteilen?*

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass die Stundentafel der Realschule (vgl. Anlage 1 zur Realschulordnung RSO) auf 180 Pflichtstunden ausgelegt ist. Davon entfallen insgesamt 12 Pflichtstunden auf die Erteilung von Sportunterricht. Die gültige Stundentafel der Realschule sieht damit im Rahmen des Pflichtunterrichts die Erteilung von zwei Sportstunden in jeder Jahrgangsstufe vor; dies wird erfüllt. Durch weitere Sportstunden im Rahmen des EBSU (Jgst. 5 und 6) sowie des DSU (Jgst. 7 bis 10) kann

das Sportangebot ergänzt werden. Auch die Tatsache, dass die Erteilung des Pflichtunterrichts im Rahmen von 180 Gesamtstunden, also durchschnittlich 30 Pflichtstunden je Jahrgangsstufe, bereits den Vormittag aller Unterrichtstage bindet, zeigt, dass die Sportstunden im Rahmen des EBSU bzw. DSU ergänzenden Charakter haben, da deren Erteilung im Rahmen des Wahlunterrichts in der Regel nur am Nachmittag erfolgen kann.

Um an den staatlichen Realschulen flächendeckend in allen Jahrgangsstufen das den Pflichtunterricht ergänzende Angebot einer dritten bzw. vierten Sportstunde im Rahmen des EBSU/DSU einrichten zu können, bedürfte es basierend auf den Amtlichen Schuldaten – ASD – für das Schuljahr 2015/16 zusätzlicher Stellenäquivalente im Umfang von 201 bzw. 462 Stellen. Dabei ist anzumerken, dass die Erteilung von Sportunterricht wesentlich auch von der Verfügbarkeit der Sportstätten vor Ort (Zuständigkeit bei Sachaufwandsträger) abhängig ist. Dies bedeutet, dass selbst bei Einstellung der genannten Maximalzahl an Sportlehrkräften die Erteilung der entsprechenden Sportstunden nicht gewährleistet wäre.

120 a. Wie viele Haushaltsmittel sind nötig, um die fehlenden Sportlehrerstellen zu schaffen?

Die Bereitstellung von 201 zusätzlichen Stellenäquivalenten wäre mit jährlichen Mehrkosten von 12.703.200,00 € verbunden. Bei 462 Stellen würden die jährlichen Mehrkosten 29.198.400,00 € betragen.

121. Wie vielen Sportlehrern ist in Bayern die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien zum Schuljahr 2015/16 verliehen worden und wie viele davon sind angestellt worden?

Zum September 2015 und damit zum Schuljahr 2015/16 wurden von 146 Absolventinnen und Absolventen 31 unbefristet in den staatlichen Schuldienst übernommen.

121 a. *Wie viele Sportlehrer fehlen an den Gymnasien?*

Für die staatlichen Gymnasien in Bayern stehen hinreichend viele Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, um den Pflichtunterricht in Sport abdecken zu können.

122. *Wie vielen Lehrern mit nichtvertieftem Fach Sport und wie vielen mit didaktischem Wahlfach Sport ist in Bayern die Befähigung für das Lehramt an Haupt-/Mittelschulen zum Schuljahr 2015/16 verliehen worden und wie viele davon sind angestellt worden?*

Lehrkräfte für Grund- und Mittelschulen erhalten unabhängig von den studierten Fächern mit erfolgreichem Abschluss des 2. Staatsexamens die Lehrbefähigung für das Fach Sport. Im Schuljahr 2015/16 erhielten alle 903 Prüflinge mit dem Lehramt für Grundschulen und alle 367 Prüflinge mit dem Lehramt für Mittelschulen sowie alle 8 Fachlehrerbewerber mit der Fächerkombination Sport/ Kommunikationstechnik ein Beschäftigungsangebot.

123. *Wie viele Lehrer mit der Lehrbefähigung Sport fehlen an den Mittelschulen?*

Da alle Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen die Lehrbefähigung Sport erwerben, besteht über den allgemeinen derzeitigen Mangel an Bewerbern mit dem Lehramt für Mittelschulen hinaus kein spezieller Mangel an Lehrkräften mit der Lehrbefähigung Sport.

Der derzeitige Personalmangel wird durch Maßnahmen zur Zweitqualifizierung von Bewerbern mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen oder für Gymnasien ausgeglichen. Soweit diese das Fach Sport studiert und hier bereits eine Lehrbefähigung erworben haben, sind sie bereits in der Bewährungsphase im Fach Sport einsetzbar.

124. *Inwieweit fließen beim Studium für die Lehrbefähigung in Sport behindertenspezifische Inhalte ein, die für inklusiven Unterricht nötig sind (bitte unter Angabe von Pflichtveranstaltungen oder freiwilligen Angeboten)?*

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechte-Konvention wurden

die Anforderungen der Inklusion auch in der ersten und zweiten Ausbildungsphase angehender Lehrkräfte integriert.

In der ersten Phase der Ausbildung für alle Lehrämter geht es vor allem um eine Sensibilisierung der künftigen Lehrkräfte für die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am besten im erziehungswissenschaftlichen Studium und im Bereich der jeweiligen Fachdidaktik erfolgt. Deswegen wurde durch die Änderung von § 32 LPO I „Erziehungswissenschaften“ und § 33 LPO I „Fachdidaktik“ das Thema Inklusion verpflichtender Studien- und Prüfungsinhalt für Studierende aller Lehrämter. Die entsprechende Verordnung zur Änderung der LPO I trat am 01. Oktober 2013 in Kraft. Die in der ersten Phase erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen werden in der zweiten Phase bei allen Lehrämtern in der Schulpraxis erweitert. Das Thema „Inklusion“ findet dabei sowohl fächerübergreifend als auch fachspezifisch Berücksichtigung.

VII. Räumlichkeiten für den Sportunterricht/Ausstattung der Sporthallen

126. *Wie hoch ist nach Einschätzung der Staatsregierung der Sanierungsbedarf für die bayerischen Turn- und Sporthallen, in denen Schulsport abgehalten wird?*

130. *Wie viele bayerische Sporthallen, in denen Schulsport abgehalten wird, müssen in naher Zukunft (< 7 Jahre) saniert werden?*

132. *Wie viel Prozent der bayerischen Außensportanlagen, auf denen Schulsport abgehalten wird, sind nach Kenntnis der Staatsregierung sanierungsbedürftig?*

Antwort zu den Fragen 126, 130 und 132:

Träger des Schulaufwands – worunter der Sachaufwand, d.h. vor allem die Aufwendungen u.a. für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten, fällt – sind bei öffentlichen Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die zuständigen kommunalen Körperschaften (Aufwandsträger, Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 BaySchFG). Gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchFG gewährt der Staat zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des

Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Insoweit kann sich die Bayerische Staatsregierung in ihrer Einschätzung des Sanierungsbedarfs schulischer Sporthallen und Außensportanlagen lediglich auf das Antragsvolumen der seitens der Kommunen bei den Regierungen gestellten Generalsanierungsanträge und entsprechenden Voranfragen beziehen. Dies gilt umso mehr, als von einer gesonderten Erhebung abgesehen wurde. Denn eine derartige Erhebung wäre mit einem erheblichen auch finanziellen Aufwand für die Kommunen verbunden und die Rückmeldungen der Kommunen ließen im Hinblick auf die zwangsläufig gegebene unterschiedliche Planungsreife kein belastbares Ergebnis hinsichtlich des bayernweiten Sanierungsbedarfs schulisch genutzter Sporthallen und Außensportanlagen erwarten (vgl. auch die Erläuterungen in der Antwort der Bayerischen Staatsregierung vom 24.07.2015 zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 12.05.2015, Drs. 17/780).

Nach Rückmeldung der Regierungen stellen sich die Generalsanierungsanträge und Voranfragen zum Stand 31.12.2016 im Überblick wie folgt dar:

| | |
|---------------|----|
| Oberbayern | 20 |
| Niederbayern | 30 |
| Oberpfalz | 16 |
| Oberfranken | 29 |
| Unterfranken | 25 |
| Mittelfranken | 14 |
| Schwaben | 22 |

Ohnehin können Fragen zum Sanierungsbedarf vor dem Hintergrund der finanziellen und inhaltlichen Ausgestaltung der FAG-Förderung schulisch genutzter Sportstätten dahingestellt bleiben, vgl. hierzu auch die Antworten insb. zu den Fragen 53, 55, 127 und 129.

Der Freistaat Bayern unterstützt seine Kommunen mit erheblichen finanziellen Mitteln über den kommunalen Finanzausgleich, der 2017 erneut um über 350 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr auf ein neues Rekordvolumen von mehr als 8,9 Milliarden Euro angestiegen ist. Dabei betragen die Schlüsselzuweisungen rund 3,36 Milliarden Euro, womit die

kommunalen Verwaltungshaushalte gestärkt und die Investitionsfähigkeit der Kommunen erhöht werden können. Die Investitionspauschalen zur Finanzierung von Modernisierungen und Sanierungen kommunaler Einrichtungen werden nach mehreren Erhöhungen in den Vorjahren auf dem erreichten hohen Niveau von 406 Millionen Euro fortgeführt.

128. Mussten in den Jahren 2005 bis 2015 bayerische Sporthallen, in denen Schulsport abgehalten wurde, aufgrund baulicher Mängel oder Sanierungsbedarf geschlossen werden (unter Angabe der Gründe und des Ortes)?

In den Jahren 2005 bis 2015 musste lediglich in Burgsinn (Landkreis Main-Spessart) eine ehemals schulsportlich genutzte Sporthalle aufgrund des baufälligen Zustands ersatzlos geschlossen werden. Da vor Ort mit der Sinngrundhalle eine weitere Sportstätte zur Verfügung steht, ist der Sportunterricht der örtlichen Grund- und Mittelschule von der Hallenschließung nicht beeinträchtigt.

129. Gibt es derzeit eine Warteliste noch nicht finanzierbarer Sanierungsmaßnahmen für bayerische Sporthallen, in denen Schulsport abgehalten wird?

Im Bereich der Förderung nach Art. 10 FAG gibt es keine Warteliste für Sanierungsmaßnahmen im Schulsportbereich. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen derzeit grundsätzlich aus, um den gemeldeten Bedarf an Fördermitteln dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend vollumfänglich zu bedienen.

Eine bauzeitnahe Abfinanzierung ist lediglich bei Vorhaben, die aufgrund einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn verwirklicht werden, naturgemäß nicht möglich. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn soll gerade die frühzeitige Inangriffnahme von Vorhaben ermöglicht werden, die angesichts begrenzter Fördermittel in Konkurrenz mit anderen Bauvorhaben zum Zeitpunkt des gewünschten Baubeginns noch nicht in die staatliche Förderung aufgenommen werden können. Den antragstellenden Kommunen ist dies bekannt.

131. *Welche Bestrebungen gibt es, künftig bei Bau und Ausstattung der Sporthallen mit Geräten etc. an neue sportwissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen (Anpassung der Sportförderrichtlinien)?*

131 a. *Sind dazu Anpassungen der Sportförderrichtlinien nötig und inwieweit werden dabei behindertenspezifische Belange bei der Ausstattung berücksichtigt?*

135. *Welche Bestrebungen gibt es in Bayern, künftig die Sanierung der Außensportanlagen an neue sportwissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen und neben der Barrierefreiheit auch die Belange des Behinderten- und Inklusionssports einfließen zu lassen?*

Antwort zu den Fragen 131, 131 a und 135:

Die sog. Sportförderrichtlinien regeln die Förderung des außerschulischen Sports.

Für den Schulbau einschließlich der zugehörigen Sportstätten, auch für schulische Außensportanlagen, ist die Schulbauverordnung vom 30.12.1994 (SchulbauV) einschlägig. Im Unterschied zu den umfassenden Richtlinien und Empfehlungen der 1970er und 1980er Jahre, die z.T. für alle Schularten Musterraumprogramme enthielten, wurden mit der Schulbauverordnung 1994 die gesetzlichen Regelungen des Schulbaus – entsprechend dem Wunsch nach Abbau von Verwaltungsaufwand und für mehr Gestaltungsfreiheit und Selbstverantwortung der Kommunen – reduziert. Die Schulbauverordnung (SchulbauV) enthält im Kern nur noch die schulspezifischen Grundforderungen eines angemessenen Maßstabs für die Gestaltung von Schulanlagen, der einwandfreien Benutzbarkeit und Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 1 Satz 1 SchulbauV sind Maßstab für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen die Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung. Dabei fließt auch ein, dass Inklusion Aufgabe aller Schulen ist (Art. 2 Abs. 2 BayEUG). Die in Anlage 8 SchulbauV für den Sportunterricht nach Maßgabe der jeweils geltenden Stundentafeln und Lehrpläne als zweckmäßig erachteten Sport- und Freisportflächen sind gemäß § 3 SchulbauV beispielhaft. Bauliche Anpassungen entsprechend neuer inhaltlicher Maßgaben der Fachlehrpläne Sport sind insoweit grundsätzlich möglich. Dies gilt umso mehr, als bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine weitreichende Verantwortung übertragen ist. Die

Schulleiterin oder der Schulleiter muss im Benehmen mit dem Schulforum bzw. an Grundschulen mit dem Elternbeirat die schulischen Belange und Notwendigkeiten gegenüber dem Schulaufwandsträger geltend machen und im Planungsverfahren sowie im schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren die Interessen und sachlichen Notwendigkeiten der Schule einbringen. Auf diese Weise ist garantiert, dass besondere pädagogische Bedürfnisse in das Bauprogramm einfließen können. Ebenso mit berücksichtigt werden müssen übergeordnete gesetzliche Regelungen z.B. zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Sport- und Freizeitstätten gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) und die Selbstverpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von staatlichen und kommunalen Bauten gemäß Art. 10 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG).

Im Bereich des Schulsports wird die Innovationsfähigkeit zusätzlich dadurch befördert, dass schulische Sportstätten keine Spezialsportstätten, sondern auf eine multisportive Nutzung ausgelegt sind. Eine Anpassung der SchulbauV ist insoweit nicht erforderlich.

Entsprechendes gilt für die Geräteausstattung schulischer Sportstätten, die gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG mit zum Schulaufwand gehört und insoweit bei öffentlichen Schulen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 BaySchFG von den kommunalen Körperschaften (Aufwandsträgern) zu tragen ist. Auch hier schreibt der Freistaat Bayern den Aufwandsträgern die Geräteausstattung schulischer Sportstätten im Einzelnen nicht gesondert vor. Wie beim schulischen Sportstättenbau ergeben sich die Anforderungen vielmehr aus den inhaltlichen Maßgaben der Fachlehrpläne Sport und dem pädagogischen Profil der Schule, z.B. im Bereich der Inklusion.

134. Mussten nach Kenntnis der Staatsregierung in den Jahren 2005 bis 2015 Außensportanlagen in Bayern aufgrund baulicher Mängel, Unfallgefahren etc. geschlossen werden - wenn ja, wo und warum?

In den Jahren 2005 bis 2015 mussten insgesamt 14 schulsportlich genutzte Außensportanlagen – mitunter teilweise – geschlossen werden.

| Reg.-bezirk | Landkreis/ kreisfreie Stadt | Ort | Grund |
|-------------|--------------------------------|--|---|
| NDB | Lkr. Regen | Drachselsried/ Allwetterplatz | Bauliche Mängel (Unfallgefahr) |
| | Lkr. Landshut | Gerzen/ Allwetterplatz + Laufbahn | Sicherheitsmängel |
| | Lkr. Freyung – Grafenau | Grafenau/ Allwetterplatz + Laufbahn | Sicherheitsmängel |
| | Lkr. Rottal-Inn | Bad Birnbach/ Laufbahn | Instabilität der Hangabstützung |
| SCH | Unterallgäu | Grundschule Boos/ Laufbahn | Unfallgefahr, Mängel am Belag |
| | Neu-Ulm | Mittelschule Elchingen | Unfallgefahr, Mängel am Belag |
| OBF | Landkreis Bamberg | Breitengüßbach | Schließung der äußeren Laufbahn wegen Hangrutsch und Unfallgefahr |
| | Landkreis Bamberg | Stegaurach | Schließung einer Laufbahn wegen baulicher Mängel |
| | Wunsiedel i. Fichtelgebirge | Gymnasium Selb | Bodenblasen am Hartplatz |
| MFR | Ansbach | Colmberg/ Außenlaufbahn + Sprunggrube | Bauliche Mängel |
| | ERH, Stadt Höchstadt | Höchstadt/ Allwetterplatz | Alter Bodenbelag |
| UFR | Miltenberg | Erlenbach a. Main | Beschädigung durch Wurzelwachstum |
| | Miltenberg | Obernburg | Sperrung – erhebliche Mängel |
| | Lkr. Aschaffenburg | Grundschule Alzenau- Hörstein | Sehr maroder Zustand |

VIII. Ergonomie im Klassenzimmer ("Bewegtes Sitzen")

136. *Wie lauten derzeit die ergonomischen Richtlinien bei der Ausstattung der bayerischen Klassenzimmer/Unterrichtsräume?*

137. *Welchen Veränderungsbedarf sieht die Staatsregierung in diesem Bereich?*

140. *Welche Maßnahmen werden von der Staatsregierung konkret ergriffen, um den Schüler/-innen in bayerischen Schulen ergonomisch richtiges Sitzen zu ermöglichen?*

140 a. *Inwieweit werden Tische/Stühle an die jeweilige Konstitution der Schüler/-innen angepasst und gibt es haltungsunterstützende Tischanordnungen?*

Antwort zu den Fragen 136, 137, 140 und 140 a:

Die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten (Art. 4 Abs. 1 BayEUG). Die Bereitstellung, Einrichtung,

Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten sowie Erholungsflächen gehören zum Sachaufwand, für den bei öffentlichen Schulen grundsätzlich die kommunalen Körperschaften als Sachaufwandsträger zuständig sind (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG).

Die SchulbauV enthält – entsprechend dem Wunsch nach Abbau von Verwaltungsaufwand und für mehr Gestaltungsfreiheit und Selbstverantwortung der Kommunen – im Kern nur noch die schulspezifischen Grundforderungen eines angemessenen Maßstabs für die Gestaltung von Schulanlagen, der einwandfreien Benutzbarkeit und Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit. Nur wo es erforderlich erscheint, um den heutigen Unterrichtsstandard zu sichern, werden noch zahlenmäßige Festlegungen getroffen, wie z.B. für die Grundfläche 2 m^2 und für den Luftraum 6 m^3 je Schüler/ in als Richtmaß für die Größe eines Klassenraums einschließlich des Arbeitsplatzes für die Lehrkraft und des Tafelbereichs. Ferner werden schulartspezifisch – je nach aktuell geltendem Lehrplan – bestimmte Räumlichkeiten als zweckmäßiger Standard beispielhaft benannt. Ergonomische Vorgaben für die Ausstattung enthält die SchulbauV nicht.

Schulbauten unterliegen darüber hinaus – wie andere Bauten auch – den allgemeinen Vorschriften der BayBO mit den dazugehörenden ergänzenden Vorschriften sowie technischen Baubestimmungen.

138. Wie wird die Vision der bewegten Schule innerhalb der Klassenzimmer/Unterrichtsräume konkret umgesetzt (Verbinden von Lernen und Bewegen)?

Das Landesprogramm für die „Gute gesunde Schule Bayern“ arbeitet seit vielen Jahren daran, eine bewegte Schule umzusetzen (s. www.ggs-bayern.de). Gleiches gilt für das Pflichtprogramm im Grundschulbereich „Voll in Form“ (s. auch die Antworten zu den Fragen 75 und 146).

139. *In einer Studie des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (LIGA) wurde nachgewiesen, dass bewegtes Sitzen unter anderem zu einem wesentlich dynamischeren Körperverhalten der Kinder, zu positiven medizinischen Gesundheitseffekten (z.B. auf die Wirbelsäule) und zu positiven Effekten im kognitiven Bereich (u.a. Konzentrationsfähigkeit, signifikant bessere Leseleistung im Fach Deutsch) führt. Inwieweit sind diese Erkenntnisse in Bayern bekannt und inwieweit werden sie im Unterricht an bayerischen Schulen umgesetzt?*

141. *Für den Pausensport wurden in oben genannter Studie Effekte hinsichtlich verbesserter Konzentrationsleistungen festgestellt. Inwieweit ist diese Erkenntnis in Bayern bekannt und wird umgesetzt?*

Die Erkenntnisse sind in Bayern bekannt. Zur Umsetzung siehe die Antwort zu Frage 138.

140 b. *Inwieweit kommen nach Kenntnis der Staatsregierung bereits ergonomisch unterstützende Schulmöbel zum Einsatz?*

Zur Vermeidung von erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei Schulen und den kommunalen Körperschaften wurden dort keine Daten erhoben.

142. *Welche Maßnahmen wurden getroffen, damit die Pausenhöfe an bayerischen Schulen dem Gedanken der bewegten Schule Rechnung tragen (z.B. vielfältige Bewegungsmöglichkeiten, Materialien und Geräte mit hohem Aufforderungscharakter)?*

142 a. *Welche Zuschüsse gibt es hierfür von Seiten des Freistaats?*

Antwort zu den Fragen 142 und 142 a:

Bereitstellung, Einrichtung und Ausstattung der Schulanlage fallen bei öffentlichen Schulen in Bayern regelmäßig in den Aufgabenbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG). Zu den Kosten kommunaler Schulbaumaßnahmen gewährt der Staat Finanzhilfen nach dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG); reine Ausstattungsmaßnahmen sind dagegen nicht förderfähig.

Grundlage einer entsprechenden Förderung ist die schulaufsichtliche Genehmigung, die für die Durchführung von Neu-, Um- und

Erweiterungsbauten erforderlich ist (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEUG i.V.m. § 4 SchulbauV) und im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen liegt.

IX. Gesundheit/Prävention

143. Während in fast allen anderen Fächern viel geistiges Lernen gefordert wird, bereitet der Sportunterricht wie kein zweites Fach auf die Selbsteinschätzung und -wahrnehmung des eigenen Körpers/Persönlichkeit und damit auf das gesamte Leben vor. Warum spielt er dennoch in der Schule eine so untergeordnete Rolle?

Als einziges Bewegungsfach an der Schule leistet der Sportunterricht einen spezifischen Beitrag zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen, weshalb ihm ein überaus hoher Stellenwert zukommt. Dies wird u.a. sichtbar an der verpflichtenden Verankerung des Faches in allen Jahrgangsstufen einschließlich der gymnasialen Oberstufe und an einem Gesamtstundenumfang, der weit vor anderen Fächern, u.a. auch Musik und Kunst, liegt. Ebenso bedeutsam bei der Umsetzung der obersten Zielsetzung, Kinder und Jugendliche dazu zu motivieren, Sport und Bewegung zu einem die Schulzeit überdauernden Teil ihres Lebens zu machen, sind wirkungsvolle Maßnahmen im Hinblick auf die Qualitätssicherung im Schulsport und der quantitative Ausbau schulischer Sport- und Bewegungsangebote. Auch eine fundierte Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, die Lehrplankonzeptionen und die in den Antworten zu Abschnitt V der Interpellation dargestellten Konzeptionen, mit denen auch außerhalb des Sportunterrichts mehr Sport und Bewegung in den Schulalltag integriert werden, sind Beispiele für die bedeutsame Rolle von Sport, Spiel und Bewegung an den bayerischen Schulen.

144. Laut einer DAK-Studie bewegen sich 96 Prozent der Schüler zu wenig, was sich sowohl auf die physische als auch die psychische Verfassung negativ auswirkt. Warum lässt die Staatsregierung außer Acht, dass gerade bei Erstklässlern die tägliche Bewegung positive Effekte in diesen Bereichen garantieren?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

145. *Im Norden der USA absolvieren seit vielen Jahren alle ca. 21.000 Schüler einer Kleinstadt pro Schultag 40 Minuten abwechslungsreich gestaltetes Fitnesstraining. Die Erfolgsbilanz liest sich beeindruckend:*

- *Sieg beim weltweiten TIMS und beim USA-Mathematikwettbewerb*
- *große Erfolge bei den schulischen Sportwettbewerben*
- *Fettleibigkeitsquote sinkt auf acht Prozent gegenüber einem dreifachen Durchschnittswert der USA*
- *deutliches Sinken von Gewalt an den Schulen in der Stadt*

Prof. Dr. John Ratey (Harvard University) preist den Schulversuch als den richtigen Weg zur Förderung von Leistungsstärke und Persönlichkeitsreifung. Einer der hiesigen Verfechter dieses Ansatzes ist Prof. Dr. Christian Pfeiffer. Der renommierte Kriminologe hat bereits vor rund fünf Jahren daraufhin gewiesen, dass Bayern und Niedersachsen Interesse hätten, das Konzept in zwei von Forschung begleiteten Modellversuchen zu erproben. Was ist tatsächlich daraus geworden?

145. a. *Wie steht die Staatsregierung zu einer solchen täglichen verpflichtenden Bewegungs- und Sportzeit im Umfang einer Unterrichtsstunde und wie sieht sie die Notwendigkeit der Umsetzung angesichts der vorliegenden Erkenntnisse?*

Antwort zu den Fragen 145 und 145 a:

Die Zielsetzung einer umfassenden Einbeziehung von Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten, um die es im Kern geht, wird durch den durchgängig verankerten Sportunterricht als Pflichtfach und die in den Antworten zu den Fragen des Abschnitts V der Interpellation dargestellten, darüber hinausgehenden Maßnahmen umgesetzt.

146. *Welche präventiven Maßnahmen hat die Staatsregierung seit dem Jahr 2000 eingeleitet, um im schulischen Unterricht oder durch Maßnahmen an Schulen Symptome wie Fettleibigkeit, Haltungsschäden oder psychische Probleme wirksam einzudämmen?*

Die Vermittlung von Wissen um gesunde Nahrungsmittel und eine gesundheitsförderliche Ernährung ist seit langem Teil der schulischen Gesundheitsförderung. Entsprechende Themen sind in den Lehrplänen jener Fächer fest verankert, die hierzu einen Beitrag leisten können. So ist „gesunde Ernährung“ bereits in der Grundschule Thema im Fach Heimat- und Sachunterricht (HSU). Der neue LehrplanPLUS sieht hierfür einen eigenen Lernbereich vor: HSU1/2 2.1 Körper und gesunde Ernährung („Die Schülerinnen und Schüler bewerten Nahrungsmittel nach ihrem Beitrag zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung; beurteilen ihre eigenen

Ernährungsgewohnheiten und stellen den Zusammenhang zwischen Ernährung, Gesundheit und Leistungsfähigkeit her“).

In den weiterführenden Schulen wird das Thema Ernährung in der Mittelschule in der Jahrgangsstufe 7 im Pflichtfach „Soziales“ vermittelt. In der gleichen Jahrgangsstufe absolvieren alle Schülerinnen und Schüler der Realschule pflichtgemäß das Fach „Haushalt und Ernährung“. Im Gymnasium wird Ernährung bereits in Jahrgangsstufe 5 im Natur und Technik-Unterricht intensiv thematisiert. Konkrete Lehrplaninhalte sind im Rahmen des Kapitels „Stoffaufnahme für Wachstum und Energieversorgung des Körpers“ die Themen „Nahrungsbestandteile und ihre Bedeutung“, „ausgewogene Ernährung“ sowie „Verdauungsorgane und Verdauungsvorgänge“. In der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Ausbildungsrichtung des Gymnasiums erhalten die Schülerinnen und Schüler im Pflichtfach „Sozialpraktische Grundbildung“ umfangreiche Lernangebote zur Gesundheits- und Ernährungsbildung.

Auch das Fach Sport vermittelt in den genannten Schularten ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen des Lernbereichs „Gesundheit und Fitness“ wichtige Inhalte (z.B. sinnvolle Ernährung, Flüssigkeitshaushalt des Körpers) für eine gesunde Lebensführung.

Gesundheits- und Ernährungsbildung sind dann erfolgreich, wenn es - falls nötig - zu einer Änderung des Lebensstils kommt. Daher ist es sinnvoll und notwendig, das Thema in den größeren Zusammenhang der Gesundheitsförderung im Rahmen eines umfassenden Schulentwicklungsansatzes zu integrieren. Über den Unterricht hinaus wird daher durch Einbeziehung der gesamten Schulfamilie, also Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte, die alltägliche Schulpraxis möglichst gesundheitsförderlich gestaltet, um entsprechendes Denken und Handeln nach und nach zur Norm werden zu lassen. Dies erfolgt derzeit in Bayern durch das Landesprogramm „Gute gesunde Schule“. Durch dieses Programm, das das StMBW gemeinsam mit dem StMGP, der Barmer GEK, der AOK Bayern und dem KUVB durchführt, soll die schulische Gesundheitsförderung insbesondere durch die Bündelung und Koordinierung von Ressourcen gefördert und mit neuen Impulsen versehen werden.

Ein weiteres Programm, das die Schulpraxis gesundheitsförderlich verbessern soll, ist „Voll in Form“, das darauf zielt, Bewegungsmangel auszugleichen und zu gesunder Ernährung anzuleiten. Ziel des Konzepts ist es, dass jede Grundschülerin und jeder Grundschüler an jedem Unterrichtstag, an dem kein Sportunterricht stattfindet, eine Bewegungsphase von mindestens 20 Minuten hat und möglichst regelmäßig ein gesundes Frühstück bzw. Pausenbrot zu sich nimmt. Eng mit dem Programm „Voll in Form“ verbunden ist das im Mai 2010 an den bayerischen Grund- und Förderschulen eingeführte, EU-Schulobst- und -gemüseprogramm, bei dem die Schülerinnen und Schüler i. d. R. wöchentlich kostenlos Obst und Gemüse erhalten. Im Schuljahr 2015/16 haben 97 % der Schülerinnen und Schüler in 2 402 Grund- und Förderschulen (426.309) über das Schulobst- und -gemüseprogramm kostenlos regionales und saisonales frisches Obst und Gemüse kennenlernen können.

Auch wurde jüngst zur Unterstützung der Lehrkräfte eine Handreichung zum Themenkomplex „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ erstellt (abrufbar unter https://www.isb.bayern.de/download/16464/alltagskompetenz_internet.pdf), die die Vielfalt der damit umrissenen Themen in einem pädagogischen Gesamtkonzept modulartig über alle Jahrgangsstufen und Schularten hinweg festschreibt. Dieses Gesamtkonzept legt Schwerpunkte auf Ernährungs- und Gesundheitsbildung, hauswirtschaftliche Grundkenntnisse, Verbraucherbildung (einschließlich Finanzen) sowie nachhaltige Lebensführung. Aus der Handreichung wird ersichtlich, welche Inhalte des Fächerkanons bzw. des Lehrplans in welcher Jahrgangsstufe in den verschiedenen Schularten umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus existieren zahlreiche schulinterne Initiativen und Projekte an den Schulen, die das Thema Alltags- und Lebenskompetenzen im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit ausfüllen. Das StMBW lässt den Schulen hier bewusst einen großen Gestaltungsspielraum, um die Vielfalt der Umsetzungsmöglichkeiten zu wahren, der Notwendigkeit ortsspezifischer, individueller Lösungen und der örtlichen Schulkultur

Rechnung zu tragen und die Fülle bereits erfolgreich existierender Projekte zu würdigen.

Bei der jährlich an den bayerischen Schulen stattfindenden Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit wurde der Themenbereich wiederholt aufgegriffen. 2012 stand die Woche unter dem Motto „nachhaltige Ernährung“, 2014 hieß das Thema „Ressourcenschonung“ (ein Schwerpunkt wurde hier auf den Aspekt Lebensmittelverschwendung gelegt) und 2016 unter dem Motto „Energie: nicht allein die Menge macht's“ (hier lag u.a. ein Schwerpunkt auf dem Thema ausgewogene Ernährung). Damit Kinder und Jugendliche lernen, wie Lebensmittel erzeugt werden, welche Wertschätzung ihnen somit gebührt und welche Bedeutung die Landwirtschaft hat, haben Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schularten in Zusammenarbeit mit dem aid Infodienst sowie mit Fachleuten der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung mehrere Themenhefte zu landwirtschaftlichen Themenbereichen zur Unterstützung der Lehrkräfte erstellt:

| Nr. | Themenheft (Arbeitstitel / Inhalte) | für Schulart(en) | für Fach / Fächer |
|-----|--|---------------------|--------------------------|
| 1 | Lebensmittelkette am Beispiel Getreide, Milch und Kartoffel | GS | u.a. HSU |
| 2 | Der Beruf Bauer heute | GS | u.a. HSU |
| 3 | Nutztiere: Das Schwein | MS | v.a. Biologie |
| 4 | Lebensmittelkette am Beispiel des Rindes | MS RS | u.a. AWT Erdkunde |
| 5 | Fortschritt durch Züchtung | RS / Gym | v.a. Biologie |
| 6 | Biodiversität: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bedeutung einer multifunktionalen Landwirtschaft ▶ Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Regionalität und Globalisierung ▶ Landwirtschaft zwischen Ressourcenschutz und -verbrauch | Gym (11,12) | Geographie (Biologie) |

Um das in der Schule Gelernte lebendig werden zu lassen, hat das StMELF in Absprache mit dem StMBW das Lernprogramm „Erlebnis Bauernhof“ ins Leben gerufen, das Schülerinnen und Schülern die Landwirtschaft näher bringen soll. Demnach sollen Schülerinnen und

Schüler der Grund- und Förderschule in der dritten oder vierten Jahrgangsstufe mindestens einen Tag auf einem Bauernhof verbringen, um die Zusammenhänge von bäuerlicher Arbeit, Lebensmittelproduktion und Umwelt zu erleben. Seit dem Start des freiwilligen Lernprogramms im Juni 2012 haben über 140.000 Schulkinder teilgenommen.

Zur Unterstützung der Schulen im Bereich der Pausen- und Mittagsverpflegung wurden ihnen Empfehlungen für eine gesunde Schulverpflegung an die Hand gegeben (einzusehen unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/erziehung/gesundheitsfoerderung/ernaehrung.html>). Sie sollen für das Thema sensibilisieren und allen Verantwortlichen und den beteiligten Partnern der Schulverpflegung als Hilfestellung für die Festlegung eines gesundheitsförderlichen Verpflegungsangebotes in der Schule dienen. Seit 2008 unterstützt in Bayern außerdem die „Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern“ des StMELF die bayerischen Schulen dabei, ihre Schulverpflegung gesundheitsförderlich, nachhaltig, wertgeschätzt und auch wirtschaftlich zu gestalten. Das Angebot der acht Vernetzungsstellen reicht von Coachings, Arbeitskreisen, Infoveranstaltungen über Workshops bis hin zu jährlichen Fachtagungen. Seit 2009 haben 351 Schulen am Coaching Schulverpflegung teilgenommen. Zusätzlich unterstützt die Fachstelle Kita- und Schulverpflegung am Kompetenzzentrum für Ernährung die Sachaufwandsträger, Speisenanbieter, Schulleiter und Verpflegungsverantwortlichen mit Fachveranstaltungen und Arbeitshilfen (www.schulverpflegung.bayern.de).

Zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern setzt die Schule in erster Linie auf eine Stärkung der Selbstwahrnehmung und Selbstbehauptung der Kinder und Jugendlichen. Dies schlägt sich sowohl in der Lehrerbildung, Lehrerfortbildung und Kooperation mit externen Partnern und Verbänden, Sport und Jugendarbeit nieder als auch in sogenannten Lebenskompetenzprogrammen: In Ergänzung zum Unterricht stehen den bayerischen Schulen landesweit vielfältige Präventionsprogramme zur Verfügung, die vom StMBW z.T. personell und konzeptionell unterstützt werden. Ziel dieser Programme ist die Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Die Ausstattung mit einem gefestigten Selbstkonzept, die Begleitung und

Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und die positive Ausgestaltung jedes individuellen Sozialisierungsprozesses sind wesentliche Erziehungsziele.

Als herausragende Programme zur Stärkung der Persönlichkeit können genannt werden: „PIT – Prävention im Team“, ein Programm, das in Kooperation mit der Polizei durchgeführt wird, Lions-Quest „Erwachsen werden“, „Faustlos“, „Klasse 2000“, „Mit mir nicht“, „ALF - Allgemeine Lebenskompetenzen und Fertigkeiten“ und „Achtsamkeit und Anerkennung“.

Gemäß dem Prinzip der eigenverantwortlichen Schule entscheiden die Schulen selbst, welches der Präventionsprogramme sie umsetzen möchten und für welche Form der Präventionsstrategie sie sich entscheiden. Neben den bayernweiten Programmen gibt es auch solche, die regional oder an einzelnen Schulstandorten angesiedelt sind, wobei hier die Schulen selbst ein eigenes Präventionskonzept entwickeln und individuelle, schulspezifische Maßnahmen erarbeiten und umsetzen.

Im Oktober 2011 startete das bayerische Mobbing-Präventionsprojekt „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein!“, das in Kooperation zwischen dem StMBW und der Techniker Krankenkasse durchgeführt wird. Dieses Projekt ist ein Bestandteil des groß angelegten, landesweiten Lehrerfortbildungsprojekts „Schule als Lebensraum – ohne Mobbing!“, das von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen entwickelt wurde und seit dem Schuljahr 2010/11 durch eigens dafür geschulte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren umgesetzt wird. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können über die Staatlichen Schulberatungsstellen (http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/bayern/fragen_paed_psy/mobbing/) von den Schulen zur Prävention und Intervention vor Ort angefordert werden.

Das Präventionskonzept des StMBW basiert auf einer ausgewogenen Mischung aus Intervention und Primärprävention.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Verbindungslehrerinnen und -lehrer sowie ggf. Fachkräfte für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) dienen in einem flächenwirksam angelegten Netz allen Schülerinnen und Schülern als erste

Ansprechpartner ihres Vertrauens – z.B. bei Vorfällen in Verbindung mit Gewalt und Mobbing oder psychischen Problemen einer Schülerin oder eines Schülers.

Bei psychischen Problemen stehen für eine schulpsychologische Betreuung im schulischen Rahmen allen betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften als erste Ansprechpersonen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor Ort in einem flächenwirksam angelegten Netz zur Verfügung. Diese beraten bei Bedarf passgenau und detailliert – wie auch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulberatungsstellen (<http://www.schulberatung.bayern.de>). Die schulpsychologische Versorgung ist in den vergangenen Schuljahren kontinuierlich ausgebaut worden und wird auch zukünftig weiter verstärkt.

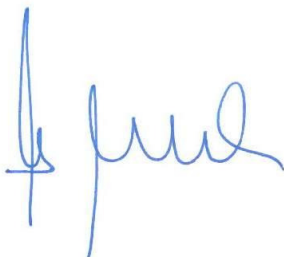
147. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand, den die Staatsregierung im Zuge dieser Maßnahmen betrieben hat?

Für das Programm der „Guten gesunden Schule Bayern“ allein werden jährlich ca. 140.000 € für den Personaleinsatz zur Verfügung gestellt.

148. Welche konkreten Projekte vor Ort wurden hierfür in Gang gesetzt (bitte auflisten)?

Durch das Landesprogramm für die „Gute gesunde Schule Bayern“ wurden vielfältige Projekte vor Ort in Gang gesetzt (siehe hierzu u.a. <http://www.ggs-bayern.de>).

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister